Digitized by Google

J. Germ. Gesetzsammlung
73 cd - 21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzogl. Braunschweigischen Lande.

21ster Jahrgang 1834.

Braunschweig,

gedruckt in der Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA

Digitized by Google

I.

Inhalt

der

in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1834 enthaltenen Nummern.

I. (1.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerialcommission betreffend. d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1834.

II. (2.) Verordnung, die Unterdrückung der beiden Zeitschriften »der Beobachter in Hessen bei Rhein« und »das neue Hessische Volksblatt« betr. d. d. Br. den 8. Febr. 1834.

III. (3.) Landesherrliches Patent, die Errichtung eines Herzogl. Ordens und dessen Statuten betr. d. d. Br. den 25. April 1834.

IV. (4.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte und Aemter, die Auslieferung hiesiger Unterthanen an die Königl. Hannoverschen Gerichte, in Gemäßheit der Convention vom 12. April 1798 betr. d. d. Br. den 21. Mai 1834.

V. (5.) Allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig. d. d. Br. den 4. Juni 1834.

VI. (6.) Gesetz, die Einführung der allgemeinen Städteordnung betr. de eod. d.

Digitized by Google

VII. (7.) Gesetz, das Halten von Zuchthengsten betreffend de eod. d.

VIII. (8.) Gesetz, Erläuterungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für die Landschaft betr. d. d. Br. den 5. Juli 1834.

IX. (9.) Gesetz, Erläuterungen und Ergänzungen des Wahlgesetzes betr. d. d. Br. den 26. Juli 1834.

X. (10.) Verordnung, die Aufhebung der Vereinigung der Domaine Neuhaus mit der Gemeinde Reißlingen in polizeilicher Hinsicht und die Bildung von selbstständigen Communen aus der genannten Domaine und Gemeinde betr. d. d. Br. den 15. Juli 1834.

XI. (11.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisdirectionen und Kreisgerichte, Bestimmungen über die Erhebung der Schreib-, Fidemations- und Siegelgebühren bei den Herzogl. Aemtern enthaltend. d. d. Br. den 7. August 1834.

XII. (12.) Gesetz, die Beiträge der Privat-Forstbesitzer zu den Besoldungskosten des Herzogl. Forstpersonals betr. d. d. Br. den 16. Octbr. 1834.

XIII. (13.) Verordnung, die Wiederversammlung der Stände des Herzogthums betr. d. d. Br. den 23. October 1834.

XIV. (14.) Publication des Beschlusses des deutschen Bundestages, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betr. d. d. Br. den 3. Decbr. 1834.

XV. (15.) Gesetz, die Verbindung der Herzogl. Steuerdirection mit dem Herzogl. Finanzcollegium betr. d. d. Br. den 16 Decbr. 1834.

XVI. (16.) Gesetz, die Münzverfassuug betr. d. d. Br. den 18. Decbr. 1834.

XVII. (17.) Gesetz, die Ordnung des Cammer- und Landesschuldenwesens betr. d. d. Br. den 19. December 1834.

Digitized by Google

XVIII. (18.) Gesetz, die in Verbindung mit den Herzogl. Leihhausanstalten zu errichtenden Sparcassen betr. d. d. Br. den 20. Decbr. 1834.

XIX. (19.) Gesetz, das Verbot der Versicherung hiesiger Gebäude in auswärtigen Assecurationsanstalten betr. d. d. Br. den 21. Decbr. 1834.

XX. (20.) Gesetz, die Ablösungsordnung des Herzogthums Braunschweig betr. d. d. Br. den 20. December 1834.

XXI. (21.) Gesetz, die zur Abtragung der Ablösungscapitalien bei den Herzogl. Leihhausanstalten zu beschaffenden Anlehne betr. de eod. d.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Verzeichniß

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1834.

A.

Seite

Ablösungsordnung . . . . . 145—206

Ablösungscapitalien, die zu deren Abtragung bei den Leihhausanstalten zu beschaffenden Anlehne betr. 207—210

Auslieferung hiesiger Unterthanen an die Königl. Hannoverschen Gerichte, in Gemäßheit der Convention vom 12. April 1798 . . . . . 15—16

B.

„Beobachter in Hessen bei Rhein", und „neues Hessisches Volksblatt", die Unterdrückung der so genannten Zeitschriften betr. . . . . 5—6

C.

Cammer- und Landes-Schuldenwesen, dessen Ordnung betr. . . . . 121—131

F.

Forstbesoldungs-Kosten, die Beiträge der Privatforstbesitzer zu denselben betr. . . . . 83—90

G.

Geschäftsordnung für die Landschaft, Erläuterungen und Ergänzungen derselben betr. . . . . 67—68

Digitized by Google

Seite

M.

Ministerial-Commission, die Ernennung der Mitglieder derselben betr. . . . . 1—3
Münzverfassung, Gesetz, dieselbe betr. . . . . 105—118

N.

Neuhaus und Reislingen, die Bildung selbstständiger Communen aus dieser resp. Domaine und Gemeinde betr. . . . . 77—78

O.

Orden, Herzogl., dessen Errichtung und Statuten betr. 7—13

S.

Schiedsgericht, dessen Errichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen betr. . . . . 93—99
Schreib- Fidemations- und Siegelgebühren bei den Aemtern, Bestimmungen über deren Erhebung 79—81
Sparcassen, deren Errichtung betr. . . . . 133—139
Städteordnung, allgemeine, für das Herzogthum 17—56
Städteordnung, Gesetz, deren Einführung betr. . . 57—60
Stände, deren Wiederversammlung betr. . . . . 91—92
Steuerdirection, deren Verbindung mit dem Herzogl. Finanz-Collegium . . . . . 101—103

V.

Versicherung von Gebäuden, das Verbot derselben in auswärtigen Assecuranzanstalten betr. . . . . 141—143

W.

Wahlgesetz, Erläuterungen und Ergänzungen desselben betr. . . . . 69—76

Z.

Zuchthengste, das Halten derselben betr. . . . . 61—66

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 14. Januar 1834.

(1.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.

d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1834.

Demnach des regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigst geruhet haben, neben denjenigen Staatsbeamten, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen, nämlich:

1. für die Section der innern Landes-Verwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landes-Director Pini,

den Hofrath Spies,

den Finanzrath von Thielau,

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Schatzrath von Plessen auf Büstedt,

den Finanzrath Gravenhorst,

den Gutsbesitzer von Cramm auf Volkersheim;

Digitized by Google

2. für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Geheimen Finanzrath Selwig,

den Geheimen Cammerrath Schütz,

den Steuerrath Wedemeyer,

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Landdrosten von Cramm,

den Banquier C. D. Löbbecke,

den Baurath Liebau;

3. für die Section der Justiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsrath Günther,

den Hofrath Dedekind,

den Hofrath Bruns,

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Fürstl. Lippischen Geheimerath und Oberappellationsrath, Steuerdirector von Strombeck,

den Kreisrichter Rabert;

4. für die Section der geistlichen und Schulsachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath, Abt Bank,

den Professor Krüger,

den Pastor Sallentien,

Digitized by Google

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Professor Petri,

den Hauptpastor Bischoff;

5. für die Section der Militairsachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Obersten von Wachholtz,

den Major Morgenstern,

den Finanzrath Wolff,

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Major von Normann,

den Stabs- und Garnison-Auditeur Krüger;

6. für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten:

den Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten Weitenkampf,

den Oberappellationsrath Mackensen,

den Geheimen Cammerrath Geller,

den Hofrath Brinkmeier,

so wird solches in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Ministerial-Commission vom **30**sten October **1832** hiedurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den **2**ten Januar **1834**.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 18. Februar 1834.

(2.) Verordnung, die Unterdrückung der beiden Zeitschriften »der Beobachter in Hessen bei Rhein« und das »Neue Hessische Volksblatt« betreffend.

D. D. Braunschweig, den 8. Februar 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem von der Deutschen Bundesversammlung in der am 5. Decbr. v. J. gehaltenen Sitzung der Beschluß gefasst worden, jede Fortsetzung der von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten, bis dahin in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften „Der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt" sowohl unter dem von ihnen bereits geführten, als auch unter einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 zu untersagen, auch die Redactoren derselben, den Buchhändler C. W. Leske und den Advocaten Heinrich Carl Hoffmann, ferner den Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen, so wird solches hiedurch

Digitized by Google

bekannt gemacht, auch werden die betreffenden Behörden angewiesen, auf die genaueste Befolgung der im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften zu achten und etwanige Uebertreter derselben, nach Maßgabe der gegen die Verbreitung verbotener Schriften bestehenden Gesetze, zu gebührender Verantwortung zu ziehen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. Februar **1834.**

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 29. April 1834.

(3.) Landesherrliches Patent, die Errichtung eines Herzoglichen Ordens und dessen Statuten betreffend.
D. D. Braunschweig, den 25. April 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Um Diejenigen zu belohnen, welche in Unserm Dienste sich ausgezeichnet, durch höhere bürgerliche oder militairische Tugenden sich besondere Verdienste erworben, oder durch Kunst und Wissenschaft sich rühmlich hervorgethan haben, haben Wir beschlossen, für immerwährende Zeiten einen Herzoglichen Orden zu stiften.

Indem Wir solchergestalt den Gesinnungen der Treue und der Anhänglichkeit, mit denen die Bewohner Unsers Herzogthums Uns und Unsern Vorfahren von jeher zugethan gewesen sind, eine neue Bahn der Ehre eröffnen; dem wahren Verdienste, wo es in Unserm Lande sich zeigen möge, ein deutliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unsers Wohlwollens sichern, zugleich auch die Erinnerung an vergangene ruhmvolle Zeiten und den glor-

Digitized by Google

reichen Ahnherrn Unſers Hauſes mit den Thaten der Gegenwart und ihrer Achtung bei den Nachkommen verbinden, hoffen Wir Unſern getreuen Unterthanen ein neues Ziel edlen Wetteifers und zugleich einen abermaligen Beweis Unſerer Sorgfalt gegeben zu haben, welche Wir auf ihr Wohlergehen beſtändig zu richten bemühet ſind.

Wir wollen demnach den Orden hiemit für errichtet erklären, als Oberhaupt und Großmeiſter an ſeine Spitze treten und zugleich die nachfolgenden Beſtimmungen als die Statuten des Ordens feſtſetzen:

1) Der Orden ſoll vom 25. April d. J. an für errichtet und dieſer Tag als ſein Stiftungs-Tag angeſehen werden.
2) Der Orden ſoll den Namen: „Herzoglich Braunſchweigiſcher Orden Heinrichs des Löwen“ führen.
3) Das Großmeiſterthum des Ordens ſoll mit der Regierung des Herzogthums für immer verbunden ſein.
4) Das jedesmalige älteſte ſtimmführende Mitglied Unſers Herzoglichen Staats-Miniſteriums ſoll die Würde eines Canzlers des Ordens bekleiden; die Geſchäfte des Ordens ſollen durch Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium verſehen werden.
5) Der Orden ſoll aus vier Claſſen beſtehen, nämlich aus Großkreuzen, Commandeuren 1. und 2. Claſſe, und Rittern.

Digitized by Google

6) Jeder Braunschweigische Unterthan kann den Orden erlangen, doch wird Niemand in die höheren Classen aufgenommen, der nicht vorher das Ritterkreuz getragen hat. Nur bei der ersten Ordensverleihung und in außerordentlichen Fällen soll hievon eine Ausnahme gemacht werden.

7) Der Orden giebt denen, welche ihn besitzen, außerhalb des Dienstverhältnisses den Vorgang vor denen derselben Rangclasse, die ihn nicht besitzen.

8) Die Decoration des Ordens soll in einem goldenen, achteckigen, an den Spitzen mit goldenen Kugeln versehenen, hellblau emaillirten Kreuze mit rothem Mittelschilde bestehen. Auf der Vorderseite des Kreuzes soll der Helm des Braunschweigischen Wappens mit seinen Insignien dergestalt angebracht werden, daß der Helm auf dem unteren Flügel, die gekrönte Säule mit dem springenden Pferde nebst den beiden Sicheln auf dem Mittelschilde, die Pfauenfedern der Letzteren auf dem rechten und linken Flügel, der Pfauenschweif mit dem Sterne aber auf dem obern Flügel des Kreuzes ruhen. Ueber diesem soll zwischen zwei Lorbeerzweigen ein schreitender goldener Löwe stehen, von der Herzogskrone bedeckt, zwischen den Flügeln des Kreuzes aber soll sich Unser Namenszug in Gold, ebenfalls von der Krone bedeckt, finden. Auf der Rückseite des Kreuzes soll

Digitized by Google

in dem rothen Mittelschilde der Wahlspruch des Ordens **IMMOTA FIDES** in goldenen Buchstaben, und in dem umschließenden goldenen Cirkel die Jahrszahl der Stiftung **MDCCCXXXIV** enthalten sein.

Diese Decoration wird in drei verschiedenen Größen, und zwar von den Großkreuzen an einem hochrothen, mit schmalen gelben Streifen eingefaßten, handbreiten Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte, von den Commandeurs **1.** und **2.** Classe an einem **2½** Zoll breiten gleichen Bande um den Hals, von den Rittern aber an einem **2** Finger breiten Bande von gleichen Farben im Knopfloche getragen werden.

Daneben tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit silbernen Strahlen, welche das goldene hellblau emaillirte Kreuz der Decoration umschließen. In der Mitte ruht auf silbernen Felde Unser Namenszug in Gold, von der Krone bedeckt und von einem rothen Bande umgeben, das die Ordens-Devise in goldenen Buchstaben enthält.

Die Commandeure **1.** Classe tragen ebenfalls auf der linken Brust ein silbernes achteckiges Kreuz, in dessen Mitte der Ordens-Wahlspruch mit goldenen Buchstaben auf rothem Felde steht, das von einem goldenen Bande mit der Jahreszahl

Digitized by Google

MDCCCXXXIV umschlossen wird. Zwischen den Flügeln des Kreuzes ist Unser Namenszug in Gold, bedeckt von der Herzogskrone, befindlich.

An Galla-Tagen können die Großkreuze die Ordens-Insignien um den Hals an einer goldenen gegliederten Kette tragen, welche aus drei Theilen, nämlich einem Wappenschilde mit den zwei Feldern von Braunschweig und Lüneburg, von Fahnen umgeben, zwei gegen diesen Wappenschild schreitenden Löwen und dem Mittelschilde des Ordenssternes der Großkreuze besteht.

9) Die Ernennungen zu sämmtlichen Ordens-Classen geschehen durch von Uns vollzogene Patente. Die Namen der Mitglieder und ihre Wappen sollen in ein besonderes Buch getragen werden.

10) Wenn ein Mitglied des Ordens sich eines Vergehens schuldig machen sollte, so soll es von Unserer Entscheidung abhängen, ob der Namen desselben aus der Liste gestrichen werden soll.

11) Die Mitglieder des Ordens sind verbunden, Verfügungen zu treffen, daß die erhaltenen Insignien nach ihrem Tode an den Ordens-Canzler zurückgeliefert werden.

12) Den Mitgliedern des Ordens ist es gestattet, die Insignien desselben ihren Wappen auf eine näher vorzuschreibende Weise hinzufügen zu dürfen.

Digitized by Google

13) Um die Mittel zur Auszeichnung und Belohnung zu vermehren, wollen Wir zugleich ein Verdienstkreuz stiften, welches sich an den Orden Heinrichs des Löwen anschließen soll.

14) Dasselbe soll in zwei Abtheilungen bestehen, deren Mitglieder sich Inhaber des Verdienstkreuzes 1. oder 2. Classe nennen.

15) Die Decoration wird an dem Ritterbande vom Orden Heinrichs des Löwen getragen; sie besteht für die 1. Classe in einem goldenen Kreuze, in seinen Winkeln von einem grünen Eichenkranze durchzogen, im Mittelschilde Unsern Namenszug mit der Krone, auf den vier Seiten die Worte: Immota fides enthaltend.

Dieselbe Decoration, jedoch von Silber, und ohne Eichenkranz, ist für die 2. Classe bestimmt.

16) Die Inhaber des Verdienstkreuzes hören auf, dasselbe zu tragen, wenn sie zu Ordens-Rittern ernannt werden.

17) Die Verleihungen geschehen durch Rescripte, welche entweder von Uns selbst, oder auf Unsern Befehl von dem Ordens-Kanzler vollzogen sind.

18) Die Bestimmungen unter 7. finden auf die Inhaber des Verdienstkreuzes ebenfalls Anwendung.

19) Die Inhaber des Verdienstkreuzes dürfen das Band nicht ohne das dazu gehörige Kreuz tragen.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir die gegenwärtigen Statuten eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel Unserer Geheimen-Canzlei bedrucken lassen.

So geschehen Braunschweig, am 25. April 1834.

Wilhelm, Herzog.

Graf von Veltheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 30. Mai 1834.

(4.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte und Aemter, die Auslieferung hiesiger Unterthanen an die Königl. Hannoverschen Gerichte, in Gemäßheit der Convention vom 12. April 1798, betreffend.

D. D. Braunschweig, den 21. Mai 1834.

Dem Vernehmen nach wird der Art. 9 der mit dem Königreiche Hannover bestehenden Convention vom 12. April 1798, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher ꝛc., von mehreren Gerichten der hiesigen Lande dahin verstanden, daß, wenn die Requisition eines Königl. Hannoverschen Gerichts nur auf die Sistirung eines hiesigen Unterthanen zur Untersuchung eines ihm angeschuldigten, in den Königl. Hannoverschen Staaten verübten Vergehens, im Gegensatze der Auslieferung desselben zur Haft während der Dauer der Untersuchung, gerichtet sei, es der nach gedachter Convention vorgängig zu bewirkenden Uebereinkunft der beiderseitigen Ministerien nicht bedürfe. Da jedoch in dem angezogenen Artikel nur von der Stellung von Zeugen und andern Personen im ausdrücklichen Gegensatze der Delinquenten die Rede ist, und die Bestimmung des Art. 1, nach welchem allgemein die Auslieferung eines

Digitized by Google

hiesigen Landeseinwohners, wegen eines in den Hannoverschen Staaten verübten Criminalvergehens, zu der erwähnten, in jedem einzelnen Falle zu treffenden Uebereinkunft verstellt wird, sich keineswegs auf die capturfähigen Verbrecher beschränkt, sondern überall zur Anwendung kommen muß, wo die Untersuchung gegen einen hiesigen Unterthan und dessen eventuelle Bestrafung dem auswärtigen Gerichte überlassen werden soll; so finden Wir Uns veranlasst, die Herzogl. Kreisgerichte und Aemter auf den angegebenen Sinn der Convention vom **12.** April **1798** mit der Anweisung aufmerksam zu machen, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Braunschweig, den **21.** Mai **1834.**

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 20. Juni 1834.

(5.) Allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig.

D. D. Braunschweig, den 4. Juni 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nach Ansicht des 3. Capitels der neuen Landschaftsordnung und in Gemäßheit des §. 54 derselben erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die nachfolgende allgemeine, auch auf diejenigen Flecken, welche eine städtische Verwaltung haben, anwendbare Städteordnung.

Titel I.

Von den Stadtgesetzen.

§. 1.

Städteordnung und Statuten.

Die Verfassung der Städte wird theils durch die allgemeine Städteordnung, theils durch besondere Statuten für jede einzelne Stadt bestimmt.

§. 2.

Inhalt der Statuten.

Die Statuten dürfen nichts, dem Landesgrundgesetze und überhaupt den allgemeinen Landesgesetzen Widersprechendes enthalten. Ihr Inhalt ist beschränkt auf Gegenstände der Stadtverfassung, der Verwaltung und der Polizei.

Digitized by Google

§. 3.

Fortsetzung.

Es muß für jede einzelne Stadt des Landes ein Statut errichtet werden, welches alle die Puncte ergänzt oder näher bestimmt, die nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes einer Ergänzung oder nähern Bestimmung durch das Statut bedürfen, und welchem zugleich die außerdem für die Stadt noch geltenden, die Stadtverfassung, Verwaltung und Polizei betreffenden statutarischen Vorschriften bald thunlichst und spätestens binnen zwei Jahren nach Publication dieses Gesetzes angehängt werden.

§. 4.

Gesetzeskraft der Statuten.

Die Statuten haben Gesetzeskraft, wenn sie

1) auf die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Weise errichtet,
2) von der Landesregierung genehmigt und
3) von der Stadtbehörde mit Beziehung auf diese Genehmigung publicirt sind.

Sie sollen in die Gesetz- und Verordnungssammlung mit aufgenommen werden.

Titel II.

Von der Stadtgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Stadtbezirke.

§. 5.

Zu dem Stadtbezirke gehören in der Regel alle innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der Stadtfeldmark belegenen Grundstücke. (L. O. §. 41.)

Digitized by Google

§. 6.

Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Gemeindebezirke (L. O. §. 41), insoweit sie noch zweifelhaft sind, und lässt im Wege der Verwaltung sowohl die zwischen den Gemeinden und den Betheiligten erforderliche Auseinandersetzung vornehmen, als auch die darüber entstehenden Streitigkeiten schlichten. Insofern bei solchen Streitigkeiten privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, bleibt den Betheiligten in jedem Falle der Rechtsweg offen.

§. 7.

Bei der Beurtheilung der Frage: welche Grundstücke zu dem Stadtbezirke zu rechnen sind? sollen zunächst die Orts- und Feldbeschreibungen und die dazu gehörigen Pläne und Risse zum Grunde gelegt werden.

§. 8.

Die in den städtischen Orts- und Feldbeschreibungen mit aufgeführten, jedoch in Gemäßheit vorgekommener Gemeinheitstheilungen und Absonderungen an andere Gemeinden gefallenen Grundstücke werden zu den Gemeindebezirken gerechnet, welchen sie nach den Theilungs- und Absonderungsrecessen zugefallen sind, wenn sie mit diesen Bezirken in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 9.

Das Statut einer jeden Stadt soll Bestimmungen darüber enthalten, ob und in welche Abtheilungen der Stadtbezirk zerfällt, in Beziehung sowohl auf Gemeindeverwaltung überhaupt, als auch besonders in Rücksicht auf die, verschiedenen Genossenschaften angehörigen Gemeindegrundstücke, auf Kirchenverwaltung, Armenpflege ꝛc.

Es ist Obliegenheit des Stadtmagistrats, die allgemeinen Beschreibungen, wie die der Abtheilungen, aufzustellen und vollständig zu erhalten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindegenossen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Gemeindegenossen.

Die Gemeinde besteht aus den Personen, welche entweder Bürger oder doch Einwohner des Stadtbezirks sind.

§. 11.

Markgenossen und Fremde.

Diejenigen, welche im Stadtbezirke Grundbesitz, das Recht des Wohnsitzes daselbst aber nicht haben, so wie diejenigen, welche, ohne ein Wohnortsrecht in der Stadt zu haben, sich daselbst aufhalten, gehören nicht zur Gemeinde.

2. Von den Einwohnern.

§. 12.

a. Wer dazu gehört

Einwohner der Stadt sind alle diejenigen, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht erworben und ihren Wohnsitz daselbst haben.

§. 13.

b. Deren Rechte.

Die Stadteinwohner nehmen an allen aus dem Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Rechten Theil, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Lasten und Rechte, deren Tragung und Ausübung die Gesetze nur den Bürgern auferlegen oder gestatten.

3. Von den Bürgern.

§. 14.

a. Wer dazu gehört.

Nur diejenigen sind Bürger, welche von dem Stadtmagistrate in die Bürgerrolle aufgenommen sind und einen Bürgerschein erhalten haben.

Digitized by Google

§. 15.

b. Erfordernisse.

Jeder männliche Stadteinwohner, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, und entweder Grundeigenthum in dem Stadtbezirke besitzt, oder in selbstständigen Verhältnissen lebt, ist fähig, Bürger zu werden, sofern ihm nicht die in den folgenden §§. aufgeführten Gründe entgegen stehen.

§. 16.

c. Absolut Unfähige.

In die Bürgerrolle dürfen nicht aufgenommen werden:

1) diejenigen, welche wegen eines mit Zwangsarbeit oder einer härtern, als einer dreijährigen Gefängnißstrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedroheten vorsätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs oder Bankerotts von einem Gerichte des In- oder Auslandes zur Untersuchung gezogen und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Instanz entbunden sind;
2) diejenigen, welche gerichtlich angeschuldigt sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten, der Stadtverordneten oder Wahlmänner eingewirkt, oder sich solchen Einwirkungen hingegeben zu haben, ohne von dieser Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein.

§. 17.

d. Relativ Unfähige.

Ferner können nicht in die Bürgerrolle aufgenommen werden:

1) diejenigen, welche für ihre Person oder wegen ihres Vermögens unter Curatel stehen;
2) diejenigen, welche durch einen übeln Lebenswandel sich die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Wenn aus diesem Grunde die Aufnahme in die Bürgerschaft ver-

Digitized by Google

ſagt werden ſoll, iſt der Betheiligte jedoch zuvor mit ſeinen Entſchuldigungsgründen zu hören.

3) diejenigen, welche ſich von Lohnarbeit nähren, die keine handwerksmäßige Fertigkeit erfordert; ſolche Lohnarbeiter können indeß, wenn ſie durch Rechtlichkeit, Erwerbsfähigkeit und Fleiß ſich auszeichnen, in die Bürgerrolle aufgenommen werden;

4) alle, welche wegen anderer, als der §. 16 erwähnten Verbrechen in Criminalunterſuchung gerathen, ſo lange ſie nicht völlig freigeſprochen ſind; es kann ihnen jedoch nach dem Ermeſſen der Stadtbehörde das Bürgerrecht ertheilt werden.

§. 18.

e. Recht und Pflicht, Bürger zu werden.

Alle diejenigen, welche fähig, ſind Bürger zu werden, haben auch das Recht, ihre Aufnahme in die Bürgerrolle zu verlangen.

Das Bürgerrecht müſſen aber erwerben: alle fähige Stadteinwohner, welche entweder ein nicht ganz unbedeutendes Grundeigenthum im Stadtbezirke beſitzen, oder ein einigermaßen beträchtliches Gewerbe betreiben. Das Statut beſtimmt die Beträchtlichkeit des Grundeigenthums oder Gewerbes, welches zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet. Es genügt, wenn von mehrern Miteigenthümern eines ſtädtiſchen Grundſtücks Einer das Bürgerrecht gewinnt. Von mehrern Theilnehmern einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens muß ein Jeder Bürger werden.

§. 19.

f. Landeseinwohner und Fremde.

Landeseinwohner, welche nicht in der Stadt ihren Wohnſitz haben, und Ausländer können zwar, wenn ſie die geſetzlichen Fähigkeiten haben, in die Bürgerſchaft aufgenommen werden, jedoch Ausländer nur, nachdem deren Auf-

Digitized by Google

nahme in den Unterthanenverband von Uns auf den Bericht der Kreisdirectionen genehmigt ist.

§. 20.

g. Verfügende Behörde.

In allen den Fällen, wo Jemand auf den Grund des Rechts darauf anträgt, in die Bürgerschaft aufgenommen zu werden, (§. 15 und 18) entscheidet der Magistrat ohne Zuziehung der Stadtverordneten; in allen andern Fällen ist die Zustimmung der Stadtverordneten zur Aufnahme oder Versagung des Bürgerrechts erforderlich.

§. 21.

h. Bürgerrecht und Bürgereid.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, bei der Stadtverwaltung, so wie bei der Wahl der Stadtverordneten und Landtagsabgeordneten, in dem gesetzlichen Verhältnisse mitzuwirken. Jeder Bürger ist schuldig, den Bürgereid nach folgender Norm zu leisten:

> Ich N. N. schwöre, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städteordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§. 22.

i. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht ohne Weiteres verloren, wenn Jemand in die Lage kommt, daß er absolut unfähig sein würde, dasselbe zu erlangen. (§. 16.)

§. 23.

Fortsetzung.

Wer sein Wohnortsrecht in der Stadt verliert, oder ein Jahr lang entfernt gewesen ist, ohne wegen seiner Lasten und Pflichten einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter gestellt zu haben, verliert das Bürgerrecht.

§. 24.

Fortsetzung.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust des

Digitized by Google

Rechts, ein Grundstück in dem Stadtbezirke zu besitzen, oder ein Gewerbe daselbst zu betreiben, nicht nach sich.

§. 25.

k. Ruhendes Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht ruhet, so lange bei einem Bürger die §. 17 aufgeführten Hindernisse eintreten, oder sofern die im §. 15 angegebenen Erfordernisse bei ihm nicht mehr vorhanden sind.

§. 26.

l. Verfügung, den Verlust oder das Ruhen des Bürgerrechts betreffend.

Denjenigen, welche des Bürgerrechts verlustig sind, oder deren Recht ruhet, hat der Magistrat dieses durch einen schriftlichen Bescheid bekannt zu machen.

Wenn einem Bürger die Ausübung des Bürgerrechts um deswillen entzogen werden soll, daß er sich von Lohnarbeit, die keine handwerksmäßige Fertigkeit erfordert, nährt, oder weil er sich durch seinen Lebenswandel die öffentliche Verachtung zugezogen hat, so ist hiezu die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich.

§. 27.

m. Ehrenbürgerrecht.

Der Magistrat kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Stadtverordneten denjenigen, welche sich um die Stadt ein besonderes Verdienst erworben haben, das Ehrenbürgerrecht ertheilen. Dasselbe enthält keine städtische Verpflichtungen.

4. Rollen der Bürger, Einwohner und Markgenossen.

§. 28.

Der Magistrat hat in abgesonderten Rollen die Bürger, die Einwohner, die Markgenossen, die Fremden verzeichnen zu lassen, und diese Rollen stets vollständig zu erhalten.

Digitized by Google

§. 29.

5. Gebühren.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts, die Aufnahme in die Rolle der Einwohner oder Grundbesitzer, soll eine Gebühr erhoben, und entweder deren herkömmlicher Betrag in dem Statut verzeichnet, oder in demselben bestimmt werden.

Eine Abänderung des Betrages dieser Gebühr kann nur auf die Weise geschehen, in welcher das Statut geändert werden kann.

Titel III.

Von den Rechten und Pflichten der Stadtgemeinden.

A. Hinsichtlich des Stadthaushalts und der städtischen Lasten.

1. Rechte.

§. 30.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Die Stadtgemeinden haben das Recht, ihr Vermögen, so wie die rein städtischen Angelegenheiten, in dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse selbstständig zu verwalten (L. O. §. 46), und durch ihre Vertreter, die Stadtverordneten, bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde, so wie die Bewilligung der von ihr zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§. 31.

b. Recht, die städtischen Leistungen zu verlangen.

Sie haben ferner das Recht, wenn zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die dazu vorhandenen Mittel nicht aus-

Digitized by Google

reichen, sowohl von ihren Mitgliedern, als auch von den Markgenossen und Fremden, in der gesetzlich bestimmten Weise, die erforderlichen Leistungen zu verlangen.

§. 32.

c. Cämmereivermögen.

Das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben in jeder Stadt bestimmte Gemeindegut (Cämmereivermögen) behält auch ferner diese Bestimmung; es darf zu keinen andern Zwecken verwendet, weder den einzelnen Gemeindemitgliedern überlassen, noch zu dem Staatsvermögen gezogen werden. (L. O. §. 45.)

§. 33.

d. Gemeindegüter.

Gemeindegüter, deren Benutzung an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft ist, oder welche gewissen Genossenschaften gehören (Gemeinheiten), können nicht zu dem Cämmereigute gezogen werden, und die den Interessenten daran zustehenden Rechte bleiben unverändert.

Es können aber auch Beiträge zu den Kosten, welche durch die Verwaltung oder Benutzung dieser Güter veranlasst werden, nur von denjenigen, welche an den Nutzungen Theil nehmen, verlangt werden.

Von diesen Gütern und Gerechtsamen, soll, wo es noch nicht geschehen, unter Zuziehung der Betheiligten, eine Beschreibung aufgestellt werden

§. 34.

e. Vermögen von Stiftungen.

Auf das Vermögen der Stiftungen und Corporationen, so wie einzelner Gemeinheiten, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde, als solche, keinen Anspruch.

2. Pflichten.

§. 35.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Zu Leistungen, welche das städtische Bedürfniß erfor-

Digitized by Google

dert, und zu welchen das Einkommen von dem Cämmereivermögen nicht ausreicht, sind nicht nur die Gemeindemitmitglieder, sondern auch die Markgenossen und Fremden nach den folgenden nähern Bestimmungen verpflichtet.

§. 36.

b. Städtische Schulden.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Abtragung vorhandener Schulden der Stadt, ohne daß desfalls eine besondere Bekanntmachung an die neu eintretenden Pflichtigen erforderlich ist.

§. 37.

c. Communalsteuer.

Sind zur Deckung des städtischen Bedürfnisses Geldmittel erforderlich, so soll eine Communalsteuer ausgeschrieben werden, und zu derselben jedes Gemeindemitglied, nach dem Verhältnisse seines Einkommens, beitragen.

Es kann indeß neben dieser Einkommensteuer auch noch eine besondere Abgabe auf die Grundstücke gelegt werden, wo dieses den Verhältnissen angemessen gefunden wird, oder dem bisherigen Herkommen entspricht. Das Statut muß hierüber das Nähere enthalten.

§. 38.

Fortsetzung.

Wo neben der Communalsteuer vom Einkommen auch Gemeindesteuer von den Grundstücken erhoben wird, tragen die Markgenossen zu denjenigen Lasten bei, welche auf Grundstücke der in ihrem Besitze befindlichen Art gelegt werden.

§. 39.

Fremde.

Fremde sind nach einem Aufenthalte von sechs Monaten steuerpflichtig, und tragen gleich der wirklichen Gemeindemitgliedern, nach ihrem Einkommen bei.

Digitized by Google

Hiervon sind indeß ausgenommen:

1) Fremde, welche sich in öffentlichen Dienstverhältnissen in einer Stadt aufhalten.
2) Personen, welche eine öffentliche Unterrichtsanstalt besuchen.
3) Handlungsgehülfen und Lehrlinge; ferner Handwerksgesellen und Lehrlinge, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen.

§. 40.

d. Persönliche Leistungen.

Die Gemeindemitglieder sind zu allen persönlichen Leistungen, welche das Bedürfniß der Gemeinde erfordert, verpflichtet; Personen weiblichen Geschlechts, welche einen selbstständigen Haushalt haben, und abwesende Gemeindemitglieder, jedoch nur zu denen, für welche Stellvertreter gestellt werden können. Markgenossen sind nur zu solchen persönlichen Leistungen schuldig, welche auf dem Grundeigenthume ruhen und durch Stellvertreter beschafft werden können.

Fremde können zu solchen Leistungen nicht herangezogen werden.

Das Nähere über die Verpflichtung zum Waffendienste Behuf des Gemeindeschutzes bestimmt das Statut.

§. 41.

Fortsetzung.

Als persönliche, zu städtischen Bedürfnissen erforderliche Dienstleistungen können kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

§. 42.

e. Einquartierung.

Das Statut jeder Stadt soll in einem Anhange die Bestimmungen enthalten, nach welchen die Einquartirung zu vertheilen ist.

Digitized by Google

§. 43.

f. Anfang und Ende der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zu den städtischen Lasten beizutragen, fängt für neu eintretende Mitglieder der Stadtgemeinde mit dem, nach dem Eintritte in die Gemeinde zunächst folgenden Monate an, und hört mit dem Monate auf, in welchem das Verhältniß zur Stadt aufgehoben wird.

§. 44.

g. Befreiung von städtischen Lasten, und zwar:

α) Dingliche.

Die Herzogl. Residenzschlösser, Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Mitglieder des Herzogl. Hauses, sind von allen städtischen Lasten befreiet.

Inwiefern von den übrigen für den Bedarf der Hofhaltung des Landesfürsten vorbehaltenen, allen zu dem Cammergute, dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörenden oder sonst zu Staatszwecken dienenden Grundstücken, so wie von den Grundbesitzungen der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen und der Cämmereien beizutragen ist, soll mit Berücksichtigung der bestehenden Verträge und des Herkommens in dem Statute jeder Stadt festgesetzt werden.

§. 45.

β. Persönliche Befreiungen.

Mitglieder des Herzogl. Hauses und fremde Gesandte sind von den städtischen Lasten befreiet.

Militairpersonen vom Hauptmann zweiter Classe abwärts sind von den städtischen Lasten gleichfalls frei. Geistliche (Prediger, Cantoren und Opferleute) sind zwar von den städtischen Lasten nicht befreit; es soll jedoch bei der Aufstellung des Statuts berathen werden, ob und in wie weit den, jetzt im Genusse einer solchen Freiheit befindlichen Geistlichen, solche auf ihre Dienstzeit gesichert bleiben müsse. Sind jedoch persönlich Befreiete, entweder Bürger oder

Digitized by Google

Grundbesitzer der Stadt, oder haben sie neben ihrem Dienst-einkommen ein anderes Einkommen, so müssen sie in die-sen Hinsichten zu den Stadtlasten beitragen, mit Ausnah-me jedoch derjenigen persönlichen Leistungen, welche nicht durch Stellvertreter beschafft werden dürfen.

§. 46.

γ. Beschränkung der Befreiung.

Die Befreiung von den städtischen Lasten kann auf indirecte, für die Stadt angeordnete Verbrauchssteuern sich nicht beziehen.

§. 47.

δ. Beschränkung der Stadtbehörde.

Die Stadtbehörden sind nicht berechtigt, persönliche oder dingliche Befreiungen von den Gemeindelasten einzu-räumen.

B. Hinsichtlich der Vertreter und der Beamten der Stadt.

§. 48.

1. Rechte.

Die Bürgerschaft der Stadtgemeinden hat das Recht, durch eine doppelte Wahlhandlung die Stadtverordneten und durch diese die Mitglieder des Magistrats die Gemein-debeamten frei zu wählen.

§. 49.

2. Pflichten.

Jeder wählbare Bürger ist verpflichtet, das Ehren-amt eines Stadtverordneten und das Amt eines nicht be-soldeten Magistratsmitgliedes anzunehmen, wenn er nicht gesetzlich entschuldigt ist.

§. 50.

3. Gesetzliche Entschuldigungsgründe.

Die Annahme eines solchen Amts können ablehnen diejenigen,

1) welche das 65. Jahr überschritten haben;
2) welche durch anhaltende Krankheit oder Körperschwäche

Digitized by Google

zur Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten untüchtig sind;

3) welche in solchen häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehen, daß sie durch Uebernahme eines solchen Amts einen erheblichen Nachtheil erleiden würden;
4) practisirende Aerzte und Wundärzte;
5) diejenigen, welche ein städtisches Amt dieser Art bereits drei Jahre hindurch bekleidet haben, während der nächsten drei Jahre.

Ueber das Vorhandensein dieser Entschuldigungsgründe entscheidet der Magistrat.

Staatsbeamte, active Militairpersonen, Geistliche und Schullehrer können ein solches Amt nur mit Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde annehmen.

§. 51.

4. Nicht Wählbare.

Mitglieder des Staatsministeriums und Kreisdirectoren sind überall nicht wählbar zu einem städtischen Amte oder als Stadtverordnete, und Mitglieder des Magistrats können nicht Stadtverordnete sein.

§. 52.

5. Zwangsmittel.

Jeder, welcher ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe sich einer auf ihn gefallenen Wahl entzieht, hat nicht nur die Kosten der neuen Wahl zu tragen, sondern zahlt auch für den Zeitraum, in welchem er das Amt zu verwalten gehabt haben würde, in die Stadtcasse alljährlich 3 bis 40 ₰ nach der Bestimmung des Magistrats, unter Zustimmung der Stadtverordneten, und außerdem ruht sein Bürgerrecht während derselben Zeit.

§. 53.

6. Niederlegung des städtischen Amts.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl

Digitized by Google

zu einem Amte dieser Art berechtigen, geben auch das Recht, dasselbe niederzulegen.

Titel IV.

Von den Stadtverordneten, ihren Rechten und Pflichten und ihren Verhandlungen.

§. 54.

A. Zusammensetzung der Versammlung der Stadtverordneten.

1. Wahl der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten werden von der Bürgerschaft durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung bei diesen Wahlen der Zahl und der Eigenschaften der Wahlmänner, so wie hinsichtlich des Verfahrens bei den Wahlen der Wahlmänner und Stadtverordneten, gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Wahl der städtischen Landtagsabgeordneten in Anwendung kommen; auch wird für jeden Stadtverordneten ein Stellvertreter mit gleichen Eigenschaften gewählt, welcher bei dessen Ausscheiden oder Behinderung eintritt.

Nur folgende Abweichungen haben Statt:

1) Jede Stadtgemeinde von mindestens **600** Häusern wird, in Beziehung auf die Wahl der Stadtverordneten, wenigstens in **2** Bezirke getheilt werden, welche abwechselnd die verhältnißmäßige Anzahl von Wahlmännern Behuf der Wahl der austretenden Hälfte der Stadtverordneten wählen; das Statut bestimmt diese Bezirke, deren Zahl und die Reihefolge, in der sie zu wählen haben;

Digitized by Google

2) In den Flecken soll auf **15** Häuser ein Wahlmann ernannt werden;
3) den Vorsteher des Wahlcollegiums bestellt der Magistrat aus seiner Mitte;
4) die Mitglieder des Magistrats sind während der Dauer ihres Amts nicht stimmberechtigt;
5) die Wahlacten über die Wahl der Wahlmänner prüft der Magistrat, und kann die nicht gesetzlich vorgenommenen Wahlen für ungültig erklären; die Wahlacten über die Stadtverordnetenwahl werden vom Magistrate zur Prüfung an die Kreisdirection eingesendet, und falls diese dafür hält, daß nicht den Gesetzen gemäß verfahren sei, berichtet sie an die Landesregierung, welche über die Rechtsbeständigkeit der Wahl entscheidet.

§. 55.

2. Zahl der Stadtverordneten.

Die Zahl der Stadtverordneten kann nicht über **24** und nicht weniger als **6** betragen. Das Statut wird deren Anzahl für jede Stadt bestimmen.

§. 56.

3. Wählbare.

Mindestens zwei Drittheile der Stadtverordneten müssen aus der Liste derjenigen Personen, welche als städtische Landtagsabgeordnete wählbar sind, gewählt werden. Die übrigen Stadtverordneten können unter allen Bürgern der Stadt, welche das **30.** Jahr überschritten haben und sich eines unbescholtenen Rufs erfreuen, gewählt werden.

§. 57.

4. Erneuung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordneten werden auf **6** Jahre gewählt. Alle drei Jahr tritt die Hälfte derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei jedoch die austretenden

Digitized by Google

Stadtverordneten wieder gewählt werden können. Sind in der Zwischenzeit Stadtverordnete ausgeschieden, so können neue ergänzende Wahlen nur alsdann vorgenommen werden, wenn die zu einer Beschlußnahme gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist.

§. 58.

5. Auflösung der Versammlung der Stadtverordneten.

Der Landesfürst kann die Versammlung der Stadtverordneten auflösen, wird aber sodann zugleich die Wahl neuer Stadtverordneter anordnen.

B. Deren Rechte und Pflichten.

§. 59.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Die Versammlung der Stadtverordneten hat das Recht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde, dieser Ordnung gemäß, zu vertreten, und ihre ordnungsmäßigen Beschlüsse verpflichten die Gemeinde. Sie haben diese Beschlüsse nur bei persönlichem Erscheinen in ordentlicher Versammlung nach Ueberzeugung und Gewissen zu fassen, keineswegs aber Instructionen oder Aufträge Anderer zu befolgen. In ihren amtlichen Rechten und Pflichten sind sie einander gleich. Keiner ist als besonderer Vertreter seiner Standes- oder Gewerbsgenossen zu betrachten.

§. 60.

2. Unentgeltliche Verwaltung.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, und erhalten nur die baaren Auslagen erstattet.

§. 61.

3. Recht der Bewilligung.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, bei der Ordnung des innern städtischen Haushaltes mitzuwirken; sie dürfen die zur ordnungsmäßigen Führung des städtischen Haushaltes erforderlichen Mittel nicht verweigern.

Digitized by Google

Ihre Bewilligung ist aber erforderlich:

1) zu dem alljährlich im Voraus aufzustellenden städtischen Haushaltsetat;
2) zu der Aufnahme von Anleihen auf den Credit der Stadt;
3) zu der Veranlagung von Steuern und Geldbeiträgen, welche von den Pflichtigen der Stadt aufzubringen sind; insonderheit haben sie die Behuf der Communalsteuer erforderlichen Classen der Steuerpflichtigen festzustellen, und abzuschätzen, in welche der einzelnen Classen jeder Steuerpflichtige zu setzen sei;
4) zu Veräußerungen, Vertauschungen oder Verpfändungen städtischer Grundstücke oder Gerechtsame und zu den mit der Substanz derselben vorzunehmenden Veränderungen, oder wenn das Capitalvermögen der Stadt ganz oder theilweise zinsbar belegt oder gekündigt werden soll;
5) zu der Abschließung von Pacht- und Verdingsverträgen, die nicht bereits in dem Haushalts-Etat bewilligt sind, und über **25** ℳ sich belaufen;
6) zur Anordnung von Neubauten und Reparaturen oder neuen Einrichtungen und Verbesserungen an städtischen Grundstücken, wenn die dadurch veranlaßten Kosten **25** bis **100** ℳ betragen, worüber das Statut einer jeden Stadt Bestimmung enthalten soll;
7) zur Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen;
8) zu Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen, bei welchen die Stadtcämmerei Interessent ist;
9) zu Führung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Güter und Gerechtsame der Stadt.

§. 62.

Nähere Bestimmung wegen des Haushalts-Etats.

Der Stadtmagistrat hat im October jeden Jahres den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Stadtcasse für

Digitized by Google

das nächste Jahr in der vorgeschriebenen Form aufzustellen, und den Stadtverordneten zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

§. 63.

4. Beaufsichtigung des Haushaltes.

Die Stadtverordneten beaufsichtigen den städtischen Haushalt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Rechnungen zu prüfen, und dagegen die erforderlichen Erinnerungen zu machen; zu untersuchen, ob und in wie weit die Einnahmen den Beschlüssen und dem Zwecke gemäß verwendet sind; die betreffenden Acten zu solchem Ende einzusehen und die städtischen Arbeiten nachzusehen, um von der Zweckmäßigkeit und Rechtlichkeit der Ausführung sich zu überzeugen.

§. 64.

5. Recht der Zustimmung.

Die Zustimmung der Stadtverordneten ist erforderlich:

1) wenn ein die städtische Verfassung oder Verwaltung betreffendes Statut erlassen, aufgehoben, erläutert, oder abgeändert werden soll;
2) in den Fällen, wo den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Ordnung zufolge, der Magistrat nicht ohne deren Zustimmung verfügen kann.

§. 65.

6. Recht der Begutachtung.

Die Stadtverordneten müssen mit ihrem Gutachten gehört werden:

1) wenn polizeiliche Reglements errichtet, aufgehoben, erläutert oder abgeändert werden sollen;
2) wenn vom Magistrate zu Erfüllung der dem Staate, Corporationen und Instituten, oder Privatpersonen schuldigen Pflichten Angelegenheiten zu fördern oder Verfügungen zu treffen sind, wobei städtische Einrich-

Digitized by Google

tungen geändert oder Leistungen der Stadt erforderlich gemacht werden.

Außerdem kann der Magistrat in den seiner Entscheidung überlassenen städtischen Angelegenheiten, wenn er es gerathen findet, das Gutachten der Stadtverordneten einholen.

§. 66.

7. Recht des Antrages.

Die Stadtverordneten können die Einführung neuer und die Aufhebung und Abänderung bestehender, die Verfassung, Verwaltung oder polizeilichen Reglements ihrer Stadt betreffenden Einrichtungen in Antrag bringen. Diese können, wenn der Stadtmagistrat und die Stadtverordneten einverstanden sind, und kein Gesetz entgegen steht, oder höhere Genehmigung nicht erforderlich ist, vom Magistrate in Ausführung gebracht werden.

§. 67.

8. Recht der Beschwerde.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann gegen den Magistrat oder einzelne Mitglieder desselben wegen Dienstvernachlässigung oder Pflichtverletzung bei der dem Magistrate vorgesetzten Behörde Beschwerde führen, auch in den dazu geeigneten Fällen die Einleitung eines rechtlichen Verfahrens veranlassen.

§. 68.

9. Verbot der Ausübung nicht verliehener Rechte.

Die Versammlung der Stadtverordneten hat keine Rechte, welche ihr nicht durch diese Ordnung ausdrücklich beigelegt sind; insbesondere steht ihr keine ausführende Gewalt zu; sie darf weder von Einzelnen, noch von Corporationen Bittschriften annehmen; mit keiner Behörde, mit Ausnahme des Falles einer von ihr zu führenden Beschwerde, außer mit dem Stadtmagistrate, in Geschäftsver-

Digitized by Google

bindung treten, und weder an andere Behörden Anträge oder Gesuche richten, noch Bekanntmachungen erlassen.

C. Deren Verhandlungen.

§. 69.

1. Erforderliche Zahl zu Beschlüssen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten ist erforderlich, daß sie sämmtlich ordnungsmäßig eingeladen, zwei Drittel derselben anwesend seien, und daß der Beschluß auf Stimmenmehrheit sich gründe.

Bei gleicher Stimmenzahl giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Keiner der anwesenden Stadtverordneten darf sich seiner Stimme enthalten.

Stadtverordnete, welche wegen ihres Privatinteresses bei dem Beschlusse betheiligt sind, können nicht mitstimmen.

Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, den Sitzungen der Versammlung beizuwohnen, und eine in dem Statute zu bestimmende Geldstrafe zu erlegen, wenn er ohne erhebliche Entschuldigungsgründe, über welche die Versammlung entscheidet, der Einladung keine Folge leistet.

§. 70.

2. Vorsteher und Protocollführer.

Die Stadtverordneten wählen nach jeder neuen allgemeinen Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer und deren Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit. Die Stellvertreter treten ein, wenn der Vorsteher oder Protocollführer behindert ist.

§. 71.

a. Amt des Vorstehers.

Der Vorsteher der Stadtverordneten ladet dieselben zu den Versammlungen ein, leitet die Berathungen, hält auf die vorgeschriebene Ordnung, lässt die erfolgten Beschlüsse abfassen, und unterzeichnet solche Namens der Versammlung.

Digitized by Google

Von allen Versammlungen, die nicht durch den Magistrat selbst berufen sind, und deren Gegenständen, hat der Vorsteher dem Magistrate Anzeige zu machen, und er ist dafür verantwortlich, daß die Berathungen sich auf die gesetzlich zugelassenen Gegenstände beschränken.

Er darf ohne Aufforderung des Magistrats die Stadtverordneten nur versammeln, wenn Beschwerden gegen diesen, oder selbstständige Anträge gemacht werden sollen.

Insofern der Magistrat und die Stadtverordneten darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, ist derselbe seine Stelle jederzeit niederzulegen gehalten.

§. 72.

b. Amt des Protocollführers.

Der Protocollführer hat über die vorgekommenen Berathungen ein Protocoll zu führen, die gefaßten Beschlüsse zu expediren, und bei der Abstimmung die Stimmen zu zählen und zu verzeichnen. Das aufgenommene Protocoll ist von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 73.

3. Wirkung der Beschlüsse.

In den Fällen, wo die Bewilligung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist, kann der Stadtmagistrat, wenn die Stadtverordneten seine Anträge ablehnen, solche nicht in Ausführung bringen.

Hält er aber dafür, daß diese Ablehnung dem Gemeinwohl der Stadt schädlich sei, so macht er bei er- Kreisdirection von der Sache Anzeige; diese versucht nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist, binnen welcher die Einreichung einer schriftlichen Darstellung jedem Theile freisteht, eine Ausgleichung, und berichtet, falls solche nicht zu erreichen ist, unter Beifügung der Acten, an die Landes-

Digitized by Google

regierung, durch deren Entscheidung die Differenz endlich erledigt wird.

§. 74.

Fortsetzung.

Die Beschlüsse, welche die Stadtverordneten vermöge des Rechts der Beschwerdeführung, oder der Beaufsichtigung des städtischen Haushalts fassen, kann der Magistrat zwar nicht hemmen; alle Beschlüsse dieser Art sind ihm indeß mitzutheilen, und er kann verlangen, daß die Sache von den Stadtverordneten, nachdem ihnen die Gründe des Magistrats auseinandergesetzt sind, nochmals in Erwägung gezogen werde.

Beharrt die Stadtverordneten-Versammlung bei ihren Beschlüssen, so kann der Magistrat, falls er den Beschluß der Sache ferner nicht für angemessen hält, die Kreisdirection ersuchen, die Sache auszugleichen, und er muß der Kreisdirection Anzeige machen, wenn er dafür hält, daß der Beschluß den Gesetzen widerstreite.

In dem ersten Falle versucht die Kreisdirection die Ausgleichung; ist diese aber nicht zu erreichen, so muß dem Beschlusse der Stadtverordneten Folge gegeben werden; in dem letzten Falle berichtet die Kreisdirection gutachtlich an die Landesregierung, welche über die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses entscheidet.

§. 75.

Fortsetzung.

In den Fällen, wo der Magistrat das Gutachten der Stadtverordneten hört, oder von ihnen ausgehende Anträge bei demselben gemacht werden, hat derselbe, falls er auf die Ansichten der Stadtverordneten nicht eingeht, diese entweder schriftlich, oder in einer zu veranstaltenden Versammlung mündlich mit Gründen zu bescheiden.

Halten sie diese Gründe nicht für überzeugend, so können sie sich an die Kreisdirection wenden, und diese

Digitized by Google

versucht zuerst eine Vereinbarung, oder berichtet, wenn dieselbe nicht erreicht wird, an die Landesregierung, damit diese die Differenz entscheide.

§. 76.

4. Abfassung der Urkunden.

Urkunden, welche für die Stadtgemeinden verbindlich sein sollen, müssen vom Stadtmagistrate ausgestellt, und von dem Vorsitzenden unterschrieben sein. Denselben ist das Protocoll über den genehmigenden Beschluß der Stadtverordneten in den Fällen, in welchen derselbe erforderlich ist, auch die Genehmigung oder Entscheidung der Landesregierung, wenn diese dem Gesetze gemäß vorgängig einzuziehen war, in beglaubter Form beizufügen.

§. 77.

Fortsetzung.

Wenn die Urkunden auf zu erfüllende Pflichten der Stadt oder auf Anordnungen sich beziehen, über welche der Stadtmagistrat mit den Stadtverordneten nicht einstimmig war, und weshalb die höhere Entscheidung gefordert werden mußte, so ist diese unter Anführung des Umstandes, daß dadurch der Beschluß der Stadtverordneten ergänzt werden mußte, in beglaubter Form beizufügen.

Titel V.

Von den städtischen Beamten, ihren Rechten und Pflichten und ihrer Geschäftsführung.

A. Von dem Magistrate.

1. Dessen Zusammensetzung.

§. 78.

a. Collegialische Einrichtung.

Der Magistrat ist eine collegialische Behörde; derselbe

Digitized by Google

soll mindestens aus drei stimmführenden Mitgliedern bestehen, von welchen der Vorsitzende den Titel Stadt-Director oder Bürgermeister führt. Ob außer diesen gesetzlich nothwendigen Mitgliedern des Magistrats noch mehrere und wie viele anzustellen seien, wird nach der Größe der Stadt und dem Umfange der Geschäfte bestimmt, und das Statut jeder Stadt muß darüber das Nähere enthalten.

§. 79.

b. Besoldete und unbesoldete Mitglieder.

Der Stadt-Director oder Bürgermeister muß besoldet sein; ob die übrigen Magistrats-Mitglieder zu besolden, bestimmt das Statut.

2. Dessen Ernennung.

§. 80.

a. Wähler.

Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats und die Stadtverordneten wählen die Mitglieder des Magistrats.

§. 81.

b. Wählbare.

Wählbar ist jeder Landeseinwohner, der fähig ist, Bürger zu werden.

Ob außer diesen Eigenschaften bei einigen Mitgliedern des Magistrats und bei welchen noch andere Bedingungen der Wählbarkeit erforderlich sein sollen, wird durch das Statut bestimmt.

Wer mit den Magistrats-Mitgliedern in den drei ersten Graden verwandt oder verschwägert ist, kann nicht in dies Collegium treten, es sei denn, daß nach dem Beschlusse der Stadtverordneten für den einzelnen Fall über das Hinderniß hinwegzugehen wäre.

Digitized by Google

§. 82.

c. Verfahren bei den Wahlen.

α. Vorbereitung der Wahl.

Wenn eine Stelle erledigt ist, so versammeln sich die Stadtverordneten binnen **14** Tagen, um aus ihrer Mitte zwei oder vier Personen, worüber das Statut Bestimmung treffen wird, nach Stimmenmehrheit zu ernennen, welche mit den Vorsitzenden im Magistrate oder wenn dieser zu ersetzen oder behindert ist, mit dem nächstfolgenden Magistrats-Mitgliede zusammentreten, um die neue Wahl vorzubereiten.

§. 83.

Fortsetzung.

Unter sorgsamer Erwägung aller der dem zu wählenden Beamten erforderlichen Eigenschaften mitteln sie drei Personen aus, welche sie für völlig geeignet halten, die erledigte Stelle wieder zu bekleiden.

§. 84.

Fortsetzung.

Sie zeigen die ausgemittelten Personen dem Stadtmagistrate an, welcher sein Gutachten darüber abzugeben hat.

Wenn vom Magistrate gegen die bezeichneten Personen nichts zu erinnern gefunden ist, wird das Verzeichniß derselben den Stadtverordneten, um nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen, vorgelegt.

§. 85.

Fortsetzung.

Werden von Seiten des Stadtmagistrats Einwendungen gemacht, welche die mit der Vorbereitung der Wahl beauftragten Personen nicht berücksichtigen zu dürfen glauben, so müssen solche den gesammten Stadtverordneten vorgelegt, und nur diejenigen können unter die zur Wahl zu präsentirenden Personen aufgenommen werden, gegen welche

Digitized by Google

entweder vom Stadtmagistrate nichts zu erinnern gefunden, oder welche im entgegengesetzten Falle von den Stadtverordneten durch absolute Stimmenmehrheit für zulässig angenommen worden.

§. 86.

β. Wahlhandlung.

Wenn die zur Wahl zu präsentirenden drei Personen auf solche Weise bestimmt sind, schreibt jedes Magistratsmitglied und jeder Stadtverordnete den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, auf einen zu verschließenden Zettel, und derjenige, welcher absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als der rechtmäßig Erwählte anzusehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt, und wenn dieselbe zweimal wiederholt ist, werden die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, oder auch wenn sämmtliche Stimmen auf die drei zu Präsentirenden gleich vertheilt sind, alle drei der Landes-Regierung zur Auswahl präsentirt, und endlich, wenn zwei der zu präsentirenden gleiche Stimmen haben, der Dritte aber die Stimmenmehrheit hat, so ist dieser als erwählt anzusehen.

Ueber die ganze Verhandlung wird von dem Protocollführer der Stadtverordneten ein Protocoll aufgenommen, in demselben die bei der Abgabe mit laufenden Nummern zu versehenden Zettel mit ihren Nummern verzeichnet und die Einsicht des Protocolls jedem der Wähler gestattet.

§. 87.

δ. Landesfürstliche Bestätigung.

Der Erwählte kann das Amt nicht antreten, bevor er die landesfürstliche Bestätigung erhalten hat.

Derjenige, dem sie nicht ertheilt ist, kann bei der gegenwärtigen Wahl nicht wieder präsentirt werden.

Digitized by Google

3. Dienstverhältnisse der Mitglieder des Magistrats.

§. 88.

a. Amtseid und Einführung.

Die Magistratsmitglieder müssen vor Antritt des Amts das Bürgerrecht gewinnen, und haben den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten. Die Vorsitzenden des Magistrats werden durch einen landesfürstlichen Commissar, die übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden eingeführt.

§. 89.

b. Dauer des Amts.

Die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt, die unbesoldeten aber nur auf drei Jahre gewählt, können aber bei der neuen Wahl wieder erwählt werden. Eine hiervon abweichende Bestimmung wird für das Statut vorbehalten.

§. 90.

c. Gehalt.

Das Statut soll die Normalgehalte der Magistratsmitglieder festsetzen, und hinsichtlich derselben gelten die in dem Staatsdienstgesetze §. 13—16 gegebenen Bestimmungen.

§. 91.

d. Vereinigung mehrerer Aemter.

Eine andere öffentliche Function kann ein besoldetes Magistratsmitglied in der Regel nicht ausüben; es können jedoch in einzelnen Fällen, auf den Bericht des Magistrats und nach Anhörung des Gutachtens der Stadtverordneten, Ausnahmen von der Landesregierung gestattet werden.

§. 92.

e. Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der allgemeinen Pflichten, der Verantwortlichkeit, der Amtsverschwiegenheit, finden auf die Magistratsmitglieder die §. 21 bis 24 und §. 26 in dem Staatsdienstgesetze gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwen-

Digitized by Google

dung. In Beziehung auf die im §. 23 des Staatsdienstgesetzes bestimmte Verantwortlichkeit, haben indeß die Magistratsmitglieder noch die besondere Verpflichtung, bei Verfügungen der obern Behörden, wenn dadurch die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens verletzt sein sollte, unbeschadet der einstweiligen Vollziehung solcher Verfügungen, die verfassungsmäßigen Mittel zur Hebung der Verletzung anzuwenden. (L. O. §. 114. 197.)

§. 93.

f. Urlaub.

Die Vorsitzenden des Magistrats, welche Mitglieder der Landesdirection sind, haben den Urlaub bei dem Herzogl. Staatsministerio nachzusuchen. Den Vorsitzenden der übrigen Magistrate kann der betreffende Kreisdirector, und den übrigen Magistratsmitgliedern der Vorsitzende des Magistrats den Urlaub auf 14 Tage ertheilen. Längere Beurlaubungen und die Verhältnisse der Beurlaubten, sind nach §. 28 bis 30 des Staatsdienstgesetzes zu beurtheilen.

§. 94.

g. Oberaufsicht. Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

Die Oberaufsicht über die Dienstführung der städtischen Beamten steht der Landesregierung zu.

Ordnungs- und Disciplinarstrafen können nach den Bestimmungen §. 34, 35, 36, 37, 38 und 39 des Staatsdienstgesetzes auch gegen die Magistratsmitglieder verfügt werden.

§. 95.

Fortsetzung.

Die Ordnungsstrafen werden von dem Vorsitzenden in der §. 34 des Staatsdienstgesetzes angeführten Weise, und unter dem Vorbehalte der daselbst gestatteten Berufung verfügt.

Digitized by Google

§. 96.

Fortsetzung.

Die in den §. 35, 36, 37 und 38 des Staatsdienstgesetzes wegen der Disciplinarstrafen enthaltenen Bestimmungen sollen bei den Magistraten, deren Vorstände Mitglieder der Landesdirection sind, zwar von diesen Vorständen, jedoch nur nach vorgängiger Communication und mit Zustimmung der betreffenden Kreisdirection, in Ausführnng gebracht, und soll dabei das, im §. 40 des Staatsdienstgesetzes, Abschnitt 2—4, festgesetzte Verfahren beobachtet werden.

Ist eine Disciplinarstrafe gegen einen der erwähnten Vorsitzenden selbst zu erkennen, so geschieht solches von dem Herzogl. Staatsministerium.

§. 97.

h. Suspension, Stellung vor Gericht und Auflösung des Dienstverbandes.

Hinsichtlich der Suspension, Stellung vor Gericht und Auflösung des Dienstverbandes, finden die in den §. §. 41—64 des Staatsdienstgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch auf die städtischen Beamten Anwendung, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Wider seinen Willen kann ein Mitglied des Magistrats nicht nur während der ersten 3 Jahre seines Amtes, sondern auch nachher nur dann verabschiedet werden, wenn der Magistrat und die Stadverordneten in Uebereinstimmung darauf antragen, oder ihre Zustimmung ertheilen;
2) der Gnadenruhegehalt, und in Fällen der §. §. 60, 61 des Staatsdienstgesetzes, der Normalruhegehalt, kann dem Pensionirten oder Entlassenen nur mit Bewilligung der Stadverordneten gegeben werden;
3) das im §. 51 des Staatsdienstgesetzes den pensionirten Staatsbeamten vorbehaltene Recht des

Digitized by Google

Wiedereintritts in den Staatsdienst findet bei städtischen Beamten keine Anwendung;

4) eine Pensionirung städtischer Beamten, wegen veränderter Staatseinrichtungen (Staatsdienstgesetz §. 50. 52.) bleibt ausgeschlossen;

5) bei Berechnung der Dienstjahre, um den Betrag der Pensionen auszumitteln, sind auch die Jahre, welche ein städtischer Beamter im hiesigen Civilstaatsdienste zugebracht hat, unter den im §. 57 des Staatsdienstgesetzes gegebenen näheren Bestimmungen, mit in Anrechnung zu bringen.

4. Geschäftskreis des Magistrats.

§. 98.

a. Geschäfte des Magistrats.

α. Allgemeine Bestimmung.

Der Magistrat ist der Stadt als deren Obrigkeit vorgesetzt; er hat die städtischen Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und als Organ der Staatsgewalt die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten entweder für beständig, oder für einzelne Fälle im Bezirke der Stadt ertheilt werden, zu vollziehen, und den Requisitionen der Staatsbehörden Folge zu leisten.

§. 99.

Fortsetzung.

Der Magistrat führt die gesammte Stadtverwaltung, und demselben sind sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die zu öffentlichen Zwecken im Orte bestehenden städtischen Behörden, die städtischen Corporationen und Stiftungen, mit den in ihren Statuten begründeten Modificationen unterworfen.

§. 100.

β. Verhältniß zu den Stadtverordneten.

Der Magistrat beruft die Versammlung der Stadtverordneten durch deren Vorsteher, und ist befugt, zur Er-

Digitized by Google

örterung der zu berathenden Gegenstände Deputirte in die Versammlung zu senden, welche auch deren Berathungen beiwohnen können, wenn die Mehrheit der Versammlung es wünscht.

§. 101.

Fortsetzung.

Als Organ der Staatsgewalt und bei der Ausführung der in Landesangelegenheiten dem Magistrate ertheilten Aufträge und an ihn ergangenen Requisitionen handelt derselbe unabhängig von den Stadtverordneten. Auch ist in den Städten, wo die Polizeiverwaltung dem Bürgermeister allein übertragen ist, dieser an die Mitwirkung der übrigen Magistratsmitglieder nicht gebunden.

In Gemeindeangelegenheiten ist der Magistrat dagegen, nach Maßgabe der Vorschriften dieser Ordnung, an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebunden.

Auch sollen in den Städten, in welchen die Aufsicht über die städtischen Unterrichtsanstalten und die Leitung des Schulwesens unter der Oberaufsicht des Herzoglichen Consistoriums den Kirchenvisitatoren übertragen ist, an den desfallsigen Verhandlungen und den in jeder Stadt anzuordnenden Schulconferenzen die Vorsitzenden der Stadtmagistrate mit den weltlichen Visitatoren Theil nehmen.

Die angemessene Regulirung dieses Verhältnisses bleibt dem Statute vorbehalten.

§. 102.

γ. Zulässige Zwangsmittel.

Die Magistrate sind berechtigt, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den öffentlichen Verhandlungen, zur Ausführung der von ihnen im gesetzlichen Wege getroffenen Anordnungen und um ihre Amtswürde zu schützen, Zwangsmittel bis zu drei ℛ Geld und vierundzwanzigstündiger Haft anzuwenden.

Digitized by Google

§. 103.

b. Deputation des Magiſtrats.

Einzelne Abtheilungen der Gemeindeverwaltung und einzelne Geſchäftszweige können ſowohl auf immer, als auch für die Dauer eines beſtimmten Geſchäfts, Deputationen übertragen werden, welche unter Aufſicht und Leitung des Stadtmagiſtrats ſtehen, und bei welchen eins der Mitglieder deſſelben den Vorſitz führt.

Der Magiſtrat hat dieſe Deputationen zu ordnen, und zu beſtimmen, wie viele Mitglieder des Stadtmagiſtrats und der Stadtverordneten, auch welche nicht zu dieſen Corporationen gehörige Bürger zu einer ſolchen Deputation gezogen werden ſollen.

Die Stadtverordneten wählen nach Stimmenmehrheit die aus ihrer Mitte zu ſtellenden Deputationsmitglieder.

Die den fortdauernden Deputationen zu ertheilenden Inſtructionen ſind dem betreffenden Statute anzuhängen.

§. 104.

Fortſetzung.

Die Beſchlüſſe der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaſſt, und bei eintretender Stimmengleichheit iſt die Stimme des vorſitzenden Magiſtratsmitgliedes entſcheidend. Solche Beſchlüſſe können nur nach vorgängiger Genehmigung des Magiſtrats in Ausführung gebracht werden.

§. 105.

Fortſetzung.

Die Deputationsmitglieder können, auf Beſchlußnahme des Stadtmagiſtrats oder der Stadtverordneten, zu jeder Zeit erſetzt werden.

§. 106.

Fortſetzung.

Beſchwerden gegen das Verfahren der Deputation werden bei dem Magiſtrate angebracht, welcher darüber zunächſt entſcheidet.

Digitized by Google

5. Geschäftsführung.

§. 107.

a. Collegialische Behandlung der Geschäfte.

Der Magistrat betreibt die städtischen Verwaltungsgeschäfte collegialisch, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 108.

b. Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende im Magistrate hat die Aufsicht und Leitung des Geschäftsganges. Ihm liegt ob, darauf zu sehen, daß die Magistratsmitglieder, die Hülfs- und Unterbedienten ihren Verpflichtungen nachkommen, und in Fällen, in welchen Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, hat er die Verfügungen sofort zu treffen.

Von allgemeinen Verfügungen, welche ohne höhere Genehmigung ausgeführt werden dürfen (§. **67.**), ist er den, nach Maßgabe der verschiedenen Verwaltungszweige zuständigen, vorgesetzten Behörden sofort Mittheilung zu machen schuldig.

B. Von den Hülfs- und Unterbeamten.

§. 109.

Deren Zahl.

Die Zahl der erforderlichen Hülfsbeamten und Unterbedienten wird, nach Erforderniß, durch den Magistrat und die Stadtverordneten, und unter Genehmigung der Landesregierung festgestellt. Unter den Hülfsbeamten oder den Magistratsmitgliedern muß ein Cämmerer sein, welchem die Rechnungsführung über die Einnahme und Ausgabe des Gemeinde-Vermögens und zugleich die Erhebung der Landessteuern, Brandcassen- und Schulgelder obliegt.

§. 110.

Deren Bestellung.

Die Hülfs- und Unterbeamten werden auf die Weise

Digitized by Google

bestellt, daß der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen zwei oder drei taugliche Personen den Stadtverordneten präsentirt, und diese aus den Präsentirten durch eine Abstimmung, mittelst verschlossener Zettel, wählen. Derjenige, welcher die meisten Stimmen für sich hat, oder bei Gleichheit der Stimmen derjenige, welchen der Magistrat für den Tüchtigsten hält, wird von diesem in Eid und Pflicht genommen und zu seinem Dienste angewiesen. Alle städtische Hülfsbeamte und Unterbedienten können auf Kündigung angestellt werden, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten darin einverstanden sind; die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbedienten sollen aber auf Kündigung angenommen werden. Diese kann aber nur mit Zustimmung der Stadtverordneten geschehen.

§. 111.

Deren Gehalt.

So weit thunlich, sollen in dem Statute auch die Normalgehalte der Hülfsbeamten und Unterbedienten festgesetzt, sonst aber auf dieselbe Weise, wie die städtischen Ausgaben überhaupt, festgestellt werden.

§. 112.

Dienstverhältnisse.

Die Disciplinarbehörde für die Hülfsbeamten und Unterbedienten ist der Magistrat; er kann aber, insofern der Vorsitzende nicht Mitglied der Landesdirection ist, einen längeren, als einen dreitägigen Arrest nur mit Genehmigung der Kreisdirection verfügen, und es leiden übrigens wegen der Ordnungs- und Disciplinarstrafen, der Pensionirungen und Entlassungen, so wie wegen der bereits vor der Publication dieses Gesetzes unwiderruflich Angestellten, die Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes für Beamte dieser Art gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Titel VI.

Verhältniß der Stadtbehörden zu den Landesbehörden und der Landesregierung.

§. 113.

Vorbehaltene Rechte des Landesfürsten.

Die Oberaufsicht auf die Einrichtung und Verwaltung der städtischen Gemeinwesen, so wie alle Hoheits- und Regierungsrechte bleiben dem Landesfürsten vorbehalten, welcher solche Rechte durch die dazu bestellten Behörden ausübt.

§. 114.

Aufsehende Behörde.

Die Aufsicht der Kreisdirection auf die städtische Verwaltung beschränkt sich darauf:

1) daß die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe; insbesondere
2) daß das Gemeindevermögen erhalten und das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwendet werde;
3) daß bei Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

§. 115.

Fortsetzung.

Der Herzoglichen Kreisdirection steht eine Entscheidung in den überhaupt zu ihrem Ressort gehörigen Sachen zu, welche der Magistrat oder ein Mitglied desselben nicht als städtische Verwaltungsbehörde, sondern als Organ der Staatsgewalt zu besorgen hat, namentlich in den auf die Verwaltung der Localpolizei sich beziehenden Angelegenheiten. Gegen solche Entscheidungen findet ein Recurs an die Landesregierung Statt.

Digitized by Google

Verfügungen des Stadtmagistrats in städtischen Verwaltungssachen, gegen welche Einzelne Beschwerden erhoben, können nur nach vorgängiger Anhörung des Stadtmagistrats, auf den Bericht der betreffenden Staatsverwaltungsbehörde, vom Herzogl. Staats-Ministerio abgeändert werden.

§. 116.

Fortsetzung.

In den Städten, in welchen mit der Verwaltung der Lokalpolizei eine Stadtbehörde nicht beauftragt, sondern solche einer Herzogl. Behörde übertragen ist, sollen die zwischen den genannten Behörden entstehenden Conflicte vom Herzogl. Staatsministerio entschieden werden.

§. 117.

Fortsetzung.

In den Fällen, wo die Stadtbehörden einverstanden sind, kann die Kreisdirection keine abändernde Verfügung erlassen, sondern sie muß, falls sie einen Beschluß dieser Behörden mit den Gesetzen oder dem Wohle der Stadt für unverträglich hält, an die Landesregierung, um deren Entscheidung zu erwirken, berichten. Die Ausführung eines Beschlusses der Art muß auf Verfügung der Kreisdirection bis zur Entscheidung ausgesetzt werden.

§. 118.

Die Rechte, welche der Stadt Braunschweig nach Statuten, Verträgen und Herkommen, in Beziehung auf die Stadtkirchen, die städtischen Hospitäler, Armen- und Beguinenhäuser, das Hospital Beatae Mariae Virginis besonders, die gemeinen Armenanstalten der Stadt, die Unterrichtsanstalten zustehen, und welche bisher von dem Magistrate, den damit in Verbindung stehenden Collegien, Commissionen und Deputationen, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesregierung, ausgeübt worden, bleiben in solchem Maße vorbehalten, und das Statut soll unter Berücksichtigung dieser Rechte geordnet werden.

Digitized by Google

§. 119.

Erforderliche Genehmigung der Landesregierung.

Die Landesfürstliche Genehmigung ist erforderlich:

1) Wenn neue örtliche Statute errichtet, oder bestehende erklärt, abgeändert oder aufgehoben werden sollen;
2) zur freiwilligen Veräußerung oder Theilung städtischer Grundstücke und Gerechtsamen;
3) zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, und Veränderungen mit den städtischen Archiven;
4) zur Aufnahme von Anleihen, so wie zur Kündigung und Ausleihung von Capitalien, sofern dieselben nicht bei der Leihauscasse belegt oder zum Ankaufe von Landes- und Cammerobligationen verwandt werden;
5) zum Ankaufe von Grundstücken;
6) zur Einführung von Gemeindeauflagen und deren Veranlagung;
7) zu der Einrichtung der jährlich aufzustellenden Haushaltsetats, des Cassen- und Rechnungswesens.

Die in diesen Angelegenheiten zu stellenden Anträge werden durch die Kreisdirection Unserm Herzogl. Staatsministerium vorgelegt und mit ihren Gutachten begleitet.

§. 120.

Rechnungsrevision.

Die Revision sämmtlicher Rechnungen über den städtischen Haushalt steht unserm Herzogl. Finanzcollegium zu.

§. 121.

Landesfürstliche Polizeibehörden in den Städten.

Es hängt von dem Ermessen der Landesregierung ab, ob sie die Polizeiverwaltung dem ganzen Magistrate, oder nur dem Bürgermeister, oder einer abgesonderten Behörde übertragen will.

Für die Städte, in welchen die Polizeiverwaltung einer abgesonderten Behörde übertragen ist, soll das Ver-

Digitized by Google

hältniß, in welchem diese zu dem Stadtmagistrate steht, durch das Statut bestimmt und für eine angemessene Verbindung Sorge getragen werden.

Beide Behörden sollen sich wechselseitig Hülfe leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

Die Polizeibehörde kann bei dem Magistrate die Errichtung, Abänderung und Aufhebung polizeilicher Statute in Antrag bringen, und der Stadtmagistrat hat hierauf das über die Errichtung von Statuten vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

§. 122.

Verhältniß zu andern Landesbehörden.

Die mit der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung nicht beauftragten Landescollegien und höhere Herzogliche Behörden haben, wenn sie glauben, daß ihren Anforderungen von dem Magistrate nicht gehörig genügt worden, sich desfalls an die Herzoglichen Kreisdirectionen zu wenden, mit Ausnahme jedoch, wo Mittelbehörden für einzelne Zweige der Verwaltung bestehen.

Alle, die es angeht, insbesondere die Stadtbehörden, die Bürger und Stadteinwohner, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig den 4. Juni 1834.

Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 6.

Braunschweig, den 20. Juni 1834.

(6.) Gesetz, die Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend.

D. D. Braunschweig, am 4. Juni 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da nähere Bestimmungen über die Art der Einführung der allgemeinen Städteordnung nothwendig sind; so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

1. Bildung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 1.

a. Festsetzung der Zahl der Stadtverordneten.

Sofort nach der Publication der allgemeinen Städteordnung und dieses Gesetzes, soll der Magistrat jeder Stadt mit den jetzigen Stadtdeputirten zusammentreten, die Zahl der künftigen Stadtverordneten, wie solche nach §. 55 der allgemeinen Städteordnung in das Statut aufzunehmen ist, so wie die nach §. 54 der Städteordnung gleichfalls in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen über die in der Stadt zu bildenden Wahlbezirke feststellen, und Uns die gemachten Vorschläge durch die Kreisdirection zur Genehmigung vorlegen.

Digitized by Google

§. 2.

b. Wahl der Stadtverordneten.

Nachdem die Wahlbezirke und die Zahl der Stadtverordneten von Uns genehmigt worden, soll die Hälfte der Stadtverordneten auf die, durch die allgemeine Städteordnung vorgeschriebene Weise erwählt werden, und von den jetzigen Stadtdeputirten sollen so viele, und zwar die dem Dienstalter nach Aeltesten austreten, daß der Uebrigbleibenden eben so viele sind, als neuerwählte Stadtverordnete, wobei jedoch die Austretenden wieder erwählt werden können. Für diejenigen Stadtverordneten, welche für die nächsten drei Jahre ohne neue Wahl beibehalten werden, sollen die etwa für dieselben erforderlich werdenden Stellvertreter aus den austretenden jetzigen Stadtdeputirten in einer nach dem Lebensalter zu bestimmenden Reihefolge berufen werden.

§. 3.

c. Stadtverordneten-Versammlung.

Die so gebildete Versammlung wird für die nächsten drei Jahre alle die Rechte ausüben, welche den Stadtverordneten, zufolge der allgemeinen Städteordnung, zustehen.

Nach drei Jahren treten die bisherigen, in der Stadtverordneten-Versammlung verbleibenden Stadtdeputirten aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt.

2. Bildung des Magistrats.

§. 4.

a. Jetzt vorhandene Mitglieder.

Die jetzt vorhandenen Mitglieder des Magistrats behalten ihre Posten, und können an ihren Gehalten nicht verkürzt werden.

Auch können diejenigen Magistratsmitglieder, welche andere Aemter jetzt schon bekleiden, solche nach wie vor beibehalten.

Digitized by Google

§. 5.

b. Zahl der Magistratsmitglieder, und Gehalt der neu zu Wählenden.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung in der vorgeschriebenen Weise gebildet ist, sind von ihr und von den vorhandenen Magistratsmitgliedern die Zahl der letztern, und erforderlichen Falls die besondern Bedingungen ihrer Wählbarkeit, wie sie nach §. 81 der allgemeinen Städteordnung in das Statut aufgenommen werden sollen, festzustellen, und es sind Uns durch die Kreisdirection diese Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, welche sich auch darauf erstrecken sollen, ob den zur Ergänzung des Magistrates neu zu wählenden Mitgliedern ein Gehalt auszusetzen sei, und wie hoch sich derselbe belaufen solle.

§. 6.

c. Wahl der Mitglieder.

Nachdem auf diese Weise die Zahl und der Gehalt der neu zu wählenden Magistratsmitglieder bestimmt ist, werden die jetzigen Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten nicht nur die bisher nicht vorhandenen Magistratsmitglieder auf die durch die Städteordnung vorgeschriebene Weise erwählen, sondern auch auf gleiche Weise die bereits bestehenden, wieder zu besetzenden Vacanzen in dem Magistrate ausfüllen.

§. 7.

d. Befugnisse des Magistrats.

Der solchergestalt gebildete Magistrat hat alle Rechte und Pflichten, welche dieser Behörde zufolge der allgemeinen Städteordnung zustehen und obliegen.

3. Leitung dieser Wahlen.

§. 8.

In den Städten, wo jetzt die Stelle des Bürgermeisters vacant ist, wird sowohl die Wahl der Stadtverord-

Digitized by Google

neten, als die der Magiſtratsmitglieder, für dieſes Mal von dem Kreisdirector geleitet, und die gegen die Gültigkeit der Wahl etwa vorkommenden Reclamationen werden unmittelbar von Unſerm Herzogl. Staatsminiſterium, welches auch die Wahlacten zu prüfen hat, entſchieden.

4. Errichtung des Statutes.

§. 9.

Sobald die Stadtverordneten-Verſammlung und der Magiſtrat gebildet iſt, errichtet derſelbe das nach §. **3** der allgemeinen Städteordnung nothwendige Statut, und nach deſſen, mit Unſerer Genehmigung erfolgten Publication treten alle Beſtimmungen der allgemeinen Städteordnung in volle Wirkſamkeit.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben, Braunſchweig, am 4. Juni **1834**.

Wilhelm, Herzog.

LS

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 24. Juni 1834.

(7.) Gesetz, das Halten von Zuchthengsten betreffend. D. D. Braunschweig, den 4. Juni 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es nothwendig ist, das Publicum gegen die Nachtheile zu sichern, welche bei dem gewerbsmäßigen Halten von Zuchthengsten aus der Zulassung fehlerhafter Hengste für die Pferdezucht hervorgehen, und da die über diesen Gegenstand bestehenden polizeilichen Anordnungen nicht ausreichend sind, so erlassen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rath Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Wer das Gewerbe eines Hengsthalters in den hiesigen Landen zu betreiben beabsichtigt, hat zuvor die zu haltenden Hengste bei dem, für den betreffenden Landestheil hierzu besonders bestellten Thierarzte zur Untersuchung vorzuführen, und das von demselben über deren Gesundheit

Digitized by Google

und Brauchbarkeit zur Zucht auszustellende Attest bei der betreffenden Stadtbehörde, oder dem Herzogl. Amte zu produciren, auf dessen Grund sodann, wenn nicht sonstige gewerbepolizeiliche Bedenken entgegen stehen, der erforderliche Gewerbeschein in Antrag gebracht wird.

§. 2.

Das Attest, welches dem Gewerbescheine anzuhängen ist, muß eine genaue Bezeichnung der Beschäler, nach Race, Alter, Größe, Haar und besonderen Abzeichen enthalten. Dasselbe verliert nach Ablauf des Jahres, in welchem es ausgestellt worden, seine Kraft, und es müssen daher auch die bereits approbirten Hengste, mit denen das Gewerbe fortgesetzt werden soll, alljährlich vor der Bedeckzeit von Neuem einer Untersuchung unterzogen werden. Während des Laufes des Jahres ist es dem Hengsthalter und zwar ohne nochmalige Zahlung der Gewerbesteuer gestattet, an die Stelle des approbirten Beschälers einen andern tüchtigen Zuchthengst zu stellen. Er darf jedoch mit demselben das Gewerbe nicht betreiben, bevor über dessen Gesundheit und Brauchbarkeit von dem betreffenden Thierarzte ein Attest ausgestellt, von ihm bei der Stadtbehörde oder dem Amte eingereicht, und von der Behörde dem Gewerbescheine angehängt ist.

§. 3.

Die Thierärzte haben die von ihnen approbirten Hengste während der Bedeckzeit wenigstens ein Mal zu revidi-

Digitized by Google

ren, und falls sie bei dieser Nachuntersuchung finden, daß der Hengst durch inzwischen eingetretene Umstände nicht mehr zur Zucht brauchbar ist, so haben sie davon sofort der betreffenden Stadtbehörde, oder dem Herzogl. Amte Anzeige zu machen, und es ist durch diese Behörden dem Hengsthalter die fernere Ausübung des Gewerbes mit diesem Zuchthengste zu untersagen.

§. 4.

Die Namen der zur Untersuchung der Zuchthengste in den einzelnen Landestheilen bestellten Thierärzte sollen zu Anfange eines jeden Jahres von Seiten des Herzogl. Ober-Sanitätscollegiums öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird den bestellten Thierärzten, eine, bei der vorzunehmenden Untersuchung zu befolgende Instruction ertheilen.

Sollte sich ein Hengsthalter dadurch beschwert erachten, daß der betreffende Thierarzt ihm das nach §. 1 erforderliche Attest verweigert, oder nach §. 3 die Untersagung des ferneren Gewerbbetriebes erwirkt, so steht ihm frei, sich mit einer Beschwerde an Unser Herzogl. Ober-Sanitätscollegium zu wenden, welches endlich in der Sache zu verfügen hat.

§. 5.

Das Honorar des Thierarztes für die Untersuchung ist auf einen Thaler höchstens festgesetzt, und muß auch in dem Falle entrichtet werden, wenn wegen Untauglichkeit des Hengstes ein Attest nicht ausgestellt ist. Soll wäh-

Digitized by Google

rend des Laufes des Jahres an die Stelle eines approbirten Zuchthengstes ein anderer gestellt werden, so ist für dessen Untersuchung nur die Hälfte des festgesetzten Honorars zu zahlen, und für die Nachuntersuchung eines approbirten Hengstes wird nichts entrichtet.

§. 6.

Jeder Hengsthalter hat bei der Anforderung des Gewerbescheins die Ortschaft zu bezeichnen, in welcher er sich während der Bedeckzeit mit seinen Beschälern aufzuhalten gedenkt, und die sodann in dem Gewerbescheine namhaft zu machen ist. Die Ausübung des Gewerbes an einem andern, als dem bezeichneten Orte, oder gar ein Umherreiten von einer Ortschaft zur andern, ist untersagt.

§. 7.

Die Hengsthalter haben mindestens dieselben Sprung- und Füllengelder zu nehmen, welche beim Herzogl. Landgestüte bestehen, und jährlich vor der Bedeckzeit von der Herzogl. Landgestütdirection öffentlich bekannt gemacht sind. Ein höheres Sprung- und Füllengeld aber sich auszubedingen, ist den Privathengsthaltern wohl erlaubt.

§. 8.

Dieselben sind ferner verpflichtet, namentliche Listen der Eigenthümer der von ihren Hengsten bedeckten Stuten mit Bemerkung der danach gefallenen Füllen zu führen, und diese Listen jährlich beim Anfange der Bedeckzeit für

Digitized by Google

das vergangene Jahr an den mit der Untersuchung der Zuchthengste in ihrem Bezirke beauftragten Thierarzt einzuliefern, und dieser hat die eingegangenen Listen an die Herzogl. Landgestütdirection einzusenden.

§. 9.

Hinsichtlich der Contraventionen derjenigen, welche ohne Gewerbeschein, oder mit einem nicht approbirten Hengste, oder mit einem zwar approbirten, aber später untauglich gewordenen Zuchthengste, mit welchem das Gewerbe auszuüben ihm untersagt worden, also unbefugterweise das Gewerbe betreiben, so wie hinsichtlich derjenigen, welche außerhalb des ihnen angewiesenen Ortes, also in einem ihnen nicht gestatteten Umfange, das Gewerbe betreiben, hat es bei den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 21. October 1821, № 9. §. 32 sein Bewenden.

Hengsthalter, welche ein geringeres, als das festgesetzte Sprung- und Füllengeld nehmen (§. 7) sollen für jeden einzelnen Contraventionsfall eine Strafe von Zwei Thalern, und nach einmal erfolgter Bestrafung eine Strafe von Fünf Thalern entrichten.

Diejenigen, welche der Verpflichtung, die §. 8 vorgeschriebenen Listen einzureichen, nicht nachkommen, sollen eine Ordnungsstrafe von einem Thaler zahlen.

§. 10.

Die Steuer- und Polizeiofficianten, die Landdragoner und Jäger, und die Landgestütbediente haben auf die ge-

Digitized by Google

naue Befolgung dieſes Geſetzes zu achten, zu dem Ende die Gewerbeſcheine der Hengſthalter ſich vorzeigen zu laſſen, und Vergleichungen der angehängten Signalements der Zuchthengſte vorzunehmen, etwanige Contraventionsfälle aber bei dem Herzogl. Gerichten und Aemtern zur Unterſuchung anzuzeigen.

§. 11.

Die erkannten Strafgelder werden, nach Abzug der Hälfte für die Denuncianten, durch die Herzogl. Steuerdirection zur Verrechnung für die Herzogl. Hauptfinanzcaſſe angewieſen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 4. Juni 1834.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 11. Juli 1834.

(8.) Gesetz, Erläuterungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für die Landschaft betreffend.
D. D. Braunschweig, den 5. Juli 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem es wünschenswerth erschienen ist, die Geschäftsordnung für die Landschaft vom **12.** October **1832** durch einige ergänzende und erläuternde Bestimmungen zu vervollständigen, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

§. **1.**

Wenn die Ständeversammlung, in Gemäßheit des §. **30.** der Geschäftsordnung, auf den Antrag ihres Präsidenten, den Druck eines Commissionsberichts vor dessen Vortrage verordnet, so kann sie zugleich beschließen, daß die Vertheilung des gedruckten Berichts statt des mündlichen Vortrages dienen solle.

§. **2.**

Als Tag des gehaltenen Vortrages wird in einem solchen Falle, in Beziehung auf §. **37** und **58** der Geschäftsordnung, der in dem Protocolle anzuführende Tag angesehen, an welchem die Vertheilung des gedruckten Berichts erfolgt, und es ist eben so, wie wenn der Vortrag wirklich gehalten ist, bei Berechnung der im §. **37** vorgeschriebenen Frist, der Tag des Vortrages oder der Ver-

Digitized by Google

theilung des gedruckten Berichts mit zu rechnen, so daß also, wenn die Vertheilung oder der Vortrag eines Commissionsberichts über eine landesfürstliche Proposition am **1.** erfolgt ist, die Berathung am **3.** beginnen kann.

§. **3.**

Als Anlagen der Protocolle der ständischen Verhandlungen sind auch die von der Ständeversammlung an die Landesregierung gerichteten, in öffentlicher Sitzung beschlossenen Eingaben anzusehen, und daher zum Drucke zu befördern.

Diese Vorschrift leidet auch auf die seit dem Beginn dieses Landtags von der Ständeversammlung an die Landesregierung gelangten Eingaben Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am **5.** Juli **1834.**

Wilhelm, Herzog. LS

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 1. August 1834.

(9.) Gesetz, Erläuterungen und Ergänzungen des Wahlgesetzes betreffend.

D. D. Braunschweig, den 26. Julius 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig ꝛc. ꝛc.

Da über einige Bestimmungen des Wahlgesetzes Zweifel entstanden sind, und andere sich erfahrungsmäßig als zu schwierig in der Ausführung erwiesen haben, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Die Mitglieder der Ritterschaft, welche Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums der drei Standesclassen sind, müssen bei dessen Versammlung in Person erscheinen, und haben nicht das Recht, sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen. (Wahlgesetz §. 27.)

§. 2.

Tritt da, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich

Digitized by Google

ist, bei der ersten Abstimmung der durch §. 30. des Wahlgesetzes vorhergesehene Fall ein, daß wegen Stimmengleichheit mehr als drei Personen sich in der relativen Stimmenmehrheit befinden, und die auf die engere Wahl zu bringenden Personen durch das Loos zu bestimmen sind; so findet eine Loosung nur unter den Personen statt, welche gleiche Stimmen haben, und derjenige oder diejenigen, welche eine größere Stimmenzahl für sich haben, werden, ohne zu loosen, mit auf die engere Wahl gebracht.

Wären bei der ersten Abstimmung die Stimmen nur unter zwei Personen gleich getheilt, so sind allein diese auf die engere Wahl zu bringen.

Hat bei der zweiten Abstimmung Keiner die absolute Mehrheit, es sind aber die sämmtlichen Stimmen unter zweien der auf die engere Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

Findet dieser Fall nicht statt, so ist zu einer dritten Abstimmung zu schreiten, bei welcher unter zwei Personen zu wählen ist. Diese zwei bei der dritten und letzten Abstimmung auf die Wahl zu bringenden Personen sollen sein:

1) wenn bei der zweiten Abstimmung einer der drei Candidaten weniger Stimmen hat, als jeder der Anderen, diese beide;

Digitized by Google

2) wenn bei der zweiten Abstimmung sämmtliche Stimmen unter alle drei gleich getheilt sind, diejenigen beiden, welche das Loos bestimmen wird;

3) wenn bei der zweiten Abstimmung Einer die meisten, die andern Beiden aber gleiche Stimmen haben, derjenige, welcher die meisten Stimmen hat, mit demjenigen der beiden Uebrigen, welchen das Loos bestimmt.

Sind bei der dritten und letzten Wahl die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

§. 3.

Die Vorschrift des §. 45. des Wahlgesetzes, daß der Wahlvorsteher, wenn die Hälfte der in der Wählerliste Verzeichneten erschienen ist, denselben die Liste der als Wahlmänner Wählbaren nochmals bekannt macht, wird hierdurch aufgehoben.

§. 4.

In den städtischen Wahlkreisen, in welchen mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, sollen alle durch eine Abstimmung dergestalt gewählt werden, daß jeder Stimmende so viele Personen, als Wahlmänner zu ernennen sind, auf einen Zettel schreibt. Diese Zettel werden im Beisein des

Digitized by Google

Stimmenden mit der laufenden Nummer versehen, und von dem Wahlvorsteher in der Urne gesammelt.

Befindet sich der Namen eines Vorgeschlagenen mehr als einmal auf demselben Zettel, so wird er doch nur einmal in das Protocoll getragen.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sind zu Wahlmännern ernannt, und es kömmt bei Zusammenzählung der Stimmen nicht auf die Ordnung an, in welcher die Namen in den verschiedenen Zetteln aufgeführt sind.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, und zwar, wenn sämmtliche in der relativen Stimmenmehrheit befindliche Personen gleiche Stimmen haben, unter diesen Allen, im entgegengesetzten Falle aber nur unter denen, welche die geringste in der relativen Mehrheit befindliche Stimmenzahl haben.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 47. des Wahlgesetzes, daß die Stimme des Ausstellers eines die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichneten Wahlzettels oder eines solchen, in welchem ein für diese Classe offenbar nicht Wählbarer vorgeschlagen ist, der Mehrheit zugezählt werden solle, findet ihrer Natur nach nur Anwendung, wo nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen ist; die nach

Digitized by Google

§. 47 des Wahlgesetzes zulässige nachträgliche Erläuterung oder Berichtigung des Inhaltes eines Wahlzettels ist fernerhin unzulässig.

§. 6.

Die auf den Grund des Wahlgesetzes in den Städten, nicht aber in den Flecken, denen die Städteordnung verliehen wird, ernannten Wahlmänner sollen die Befugniß haben, nicht nur die Landtagsabgeordneten, deren Stellvertreter und die Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums der drei Standesclassen, sondern auch die Stadtverordneten zu wählen, und zwar dergestalt, daß sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes, welche bei den letzten Stadtverordneten-Wahlen concurrirt haben, die Landtagswahlen vorzunehmen befugt sind.

Um diese Bestimmung auch in den Städten, welche Behuf der Wahl der Stadtverordneten in mehrere Bezirke getheilt werden, (Städteordnung §. 53 № 1) sofort ausführbar zu machen, sollen die, Behuf Einführung der allgemeinen Städteordnung erforderlichen ersten Wahlen der Hälfte der Stadtverordneten auch in diesen Städten von der ganzen Bürgerschaft vorgenommen, und die zu erwählenden Stadtverordneten verhältnißmäßig auf die Bezirke vertheilt werden.

Digitized by Google

Sollte es sich zutragen, daß diesen Grundsätzen zufolge dasselbe Wahlcollegium wiederum zu den Landtagswahlen zu berufen wäre, so müssen für diesen Fall neue Wahlen der Wahlmänner vorgenommen werden. (Wahlgesetz §. 51)

Träfe ein Ausschreiben wegen einer Landtagswahl in eine Zeit, wo die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöset wäre, so findet die Landtagswahl erst nach beendigter städtischer Wahl statt.

§. 7.

Die Stadt Braunschweig soll in Beziehung auf die Wahl der Landtagsabgeordneten in sechs Bezirke getheilt werden, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat, und zwar in derselben Reihefolge, in welcher sie die Stadtverordneten wählen. (Wahlgesetz §. 52)

§. 8.

Dem Wahlcollegium soll die Liste der Wählbaren künftig nicht nochmals besonders bekannt gemacht werden. (Wahlgesetz §. 63)

Die Bestimmung des §. 6 dieses Gesetzes findet auf die Landtagswahlen keine Anwendung, vielmehr ist da, wo ein Wahlcolleginm mehrere Abgeordnete, Stellvertreter

Digitized by Google

und Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums zu wählen hat, auch künftig jeder einzelne zu wählen.

§. 9.

Die Ritterschaft wird jedes Mal, nachdem sie ihre Abgeordnete und deren Stellvertreter gewählt hat, auch wenn sie nur die Hälfte der von ihr zu ernennenden Abgeordneten zu wählen hat, sämmtliche von ihr zu stellende Wahlmänner zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium ernennen.

Hinsichtlich der übrigen Standesclassen hat es bei der Bestimmung des Gesetzes sein Bewenden, daß nur nach stattgehabter Wahl eines Abgeordneten die Wahl eines Wahlmannes zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium erforderlich ist. (Wahlgesetz §. **66.**) Die Wahlbefugniß der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums dauert daher so lange, als die Functionen des Abgeordneten, mit welchem sie gezählt sind; es findet mithin eine analoge Anwendung der Vorschrtft des §. **51**, daß die Berechtigung der Wahlmänner nach gültig erfolgter Wahl erlösche, auf sie keine Anwendung.

§. **10.**

Würden bei den Wahlen des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums, in Gemäßheit des §. **71** des Wahlgesetzes, zwei

Digitized by Google

oder drei Personen auf die engere Wahl gebracht, so finden dabei die oben §. 2 gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§. 11.

Auch die ritterschaftlichen Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums sollen die durch §. 74 des Wahlgesetzes bewilligten Diäten und Reisekosten gleichfalls erhalten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben, Braunschweig, den 26. Julius 1834.

Wilhelm, Herzog. L S

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 8. August 1834.

(10.) Verordnung, die Aufhebung der Vereinigung der Domaine Neuhaus mit der Gemeinde Reißlingen in polizeilicher Hinsicht und die Bildung von selbstständigen Communen aus der genannten Domaine und Gemeinde betreffend.

D. D. Braunschweig, den 15. Julius 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die in dem Anhange der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, bestimmte Vereinigung des Herzogl. Amts Neuhaus sammt dem Kruge und der Neuhäuser Mühle daselbst, so wie dem Sandkruge zwischen Neuhaus und Reißlingen, mit der Gemeinde Reißlingen durch die Erfahrung sich als nicht zweckmäßig ergeben hat, indem theils bei der eine halbe Stunde betragende Entfernung der Domaine Neuhaus von der genannten Gemeinde eine polizeiliche Beaufsichtigung in Beziehung auf jene und die dazu gehörenden Krugwirthschaften mit Schwierigkeiten verbunden ist, theils die Gemeinde Reißlingen durch die aus diesem

Digitized by Google

Verbande entspringenden Verpflichtungen, in Hinsicht au Wohnortsrecht und Armenunterhaltung, vor der Domain Neuhaus prägravirt erscheint; so wollen Wir die fraglich Verbindung hiemit aufheben, und verordnen, daß künftig die Domaine Neuhaus sammt den erwähnten Zubehörungen, imgleichen der derselben hiedurch noch beigelegten, vor Reißlingen belegenen Windmühle, und die Gemeinde Reißlingen jede für sich in polizeilicher Hinsicht eine Commune bilde.

Die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **15.** Julius **1834.**

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 22. August 1834.

(11.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisdirectionen und Kreisgerichte, Bestimmungen über die Erhebung der Schreib- Fidemations- und Siegelgebühren bei den Herzogl. Aemtern enthaltend.

D. D. Braunschweig, den 7. August 1834.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß von den Actuarien bei einigen Aemtern, theils ohne allen gesetzlichen Grund, theils in Gemäßheit falscher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen, von den Parteien Schreib- Fidemations- und Siegelgebühren erhoben werden. Da es nun zweifelhaft ist, inwiefern nicht auch bei andern Aemtern solche Erhebungen vorkommen, so sehen Wir Uns veranlasst, folgende allgemeine Bestimmungen hierüber zu erlassen:

1. Den Parteien und Interessenten sind von den Contracten, insbesondere von den Hofübergabe-Contracten, nur so viel Ausfertigungen zu ertheilen, als sie verlangen, und deren Anträge hierüber sind zu Protocolle zu nehmen, auch dieselben darüber: ob sie beglaubigte oder unbeglaubigte Ausfertigungen, oder Extracte zu erhalten wünschen? zu befragen. Für die ersten Ausfertigungen, welche von Amts-

Digitized by Google

wegen zu ertheilen sind, dürfen Fidemationsgebühren nicht genommen werden.

2. Es ist nicht gestattet, daß die von Anlagen zu den Contractsausfertigungen oder zu den Acten genommenen Abschriften, wenn deren Fidemation erforderlich ist, auch noch besiegelt und dafür Siegelgebühren erhoben werden.

3. Es dürfen für die Eintragung des Besitztitels in die Hypothekenbücher, außer der Schreibgebühr zu 2 ßß, nicht noch 4 ßß für Beglaubigung oder ein Attest erhoben werden, da die von dem Hypothekenbuchführer selbst vorzunehmende Eintragung keiner Beglaubigung, und es eines besondern Attestes über selbige nicht bedarf, indem füglich in der Confirmationsclausel die erfolgte Eintragung bemerkt werden kann, und zu bemerken ist.

4. Es ist, wie auch die ausdrückliche Vorschrift des Circularrescripts vom 15. Februar 1818 ergiebt, nicht gestattet, daß außer den Auctionsgebühren noch Erhebungsgebühren genommen, und für die Erstattung des Berichts über abgehaltene Auctionen Gebühren berechnet werden.

5. Für die Eintragungen in die Amtshandelsbücher sind zwar

a) Copialien zu berechnen; allein dieselben kann, der in der Sportelordnung vom 9. Februar 1814 (Taxe № 7. b.) enthaltenen Bemerkung ungeachtet, der Actuar nicht erhalten, da diese Verordnung von der Voraussetzung ausgeht, daß die Schreiberei auf Ko-

Digitized by Google

sten der Actuarien besorgt werde (§. 7.), solche aber jetzt nicht mehr zutrifft;

b) Fidemationsgebühren für diese Eintragungen zu nehmen, ist zwar früher einzelnen Actuarien, auf deren Anfrage, von der Landesregierung gestattet; allein, da die Inordnunghaltung der Amtshandelsbücher zu den Officialgeschäften der Aemter gehört, die Verordnung vom 2. December 1744, wegen Anlegung solcher Bücher, den Gerichten auch nur nachläßt, Copialgebühren zu nehmen, und in dieser Bestimmung durch die Sportelordnung eine Abänderung nicht getroffen, solche vielmehr in den Worten № 7. b. der Sporteltaxe: daß für diese Eintragungen bloß Copialien zu nehmen seien, bestätigt worden ist; so sind künftighin Fidemationsgebühren für die fraglichen Eintragungen den Parteien nicht mehr zu berechnen.

Wir weisen nun die Herzogl. Kreisgerichte hiemit an, die betreffenden Aemter von vorstehenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen, und sowohl dieselben, als die Herzogl. Kreisdirectionen, über deren Befolgung mit Strenge zu halten.

Braunschweig, am 7. August 1834.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 25. October 1834.

(12.) Gesetz, die Beiträge der Privatforstbesitzer zu den Besoldungskosten des Herzogl. Forstpersonals betreffend. D. D. Braunschweig, den 16. October 1834.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Festsetzung gleichmäßiger und umfassender Normen über die von den Privatforstbesitzern zu den Besoldungskosten des Herrschaftlichen Forstpersonals zu leistenden Beiträge als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, darüber mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgendes Gesetz zu erlassen.

§. 1.

Allgemeine Beitragspflicht.

Von allen Gemeinde- und Interessentenforsten, so wie überhaupt von allen denjenigen Privatforsten, deren Inhaber zu der Bewirthschaftung und Beaufsichtung derselben nicht berechtigt sind, oder solche den Herrschaftlichen Forstbeamten freiwillig übertragen haben, soll ein Beitrag

Digitized by Google

zu den Besoldungskosten des Herrschaftlichen Forstpersonals nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entrichtet werden.

§. 2.

Rechtliche Natur derselben.

Die Beitragsverbindlichkeit haftet auf den Grundstücken, so lange dieselben die Forstgrundseigenschaft besitzen. Sie erlischt, sobald die Grundstücke dem Forstbetriebe entzogen werden, tritt aber ein, wenn Grundstücke, die einer anderweiten Benutzuug unterlegen haben, zur Holzzucht bestimmt und der Verwaltung durch die Herrschaftlichen Forstbeamten unterworfen werden.

§. 3.

Bestimmungsgründe der Beitragsquoten.

Die Größe des Beitrags wird theils nach dem Umfange der von den Herrschaftlichen Forstbeamten für die Privatgrundstücke zu übernehmenden Leistungen, theils nach der Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke in Beziehung auf Holzzucht, bestimmt.

§. 4.

1) nach den Leistungen der Forstbeamten.

Diese Leistungen der Forstbeamten bestehen entweder in der Bewirthschaftung der Privatforsten allein, oder in der Bewirthschaftung uud Beaufsichtigung derselben zugleich.

Im ersten Falle, wenn der Forstschutz entweder von den Privatforstbesitzern durch ordnungsmäßig verpflichtete Aufseher geübt wird, oder von den Forstbeamten wegen

Digitized by Google

Entlegenheit der Forsten oder wegen sonst eintretender Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, beschränkt sich der Beitrag auf den dritten Theil des im letzten Falle nach der Ertragsfähigkeit des Bodens zu bestimmenden Beitrags.

§. 5.

2) nach der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Behuf Berechnung des Beitrags nach der Ertragsfähigkeit des Bodens zur Holzzucht soll auf Anordnung Unserer Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, die Größe der Privatforstgrundstücke ermittelt und eine Eintheilung derselben in drei Classen: gut, mittelmäßig und schlecht vorgenommen werden.

§. 6.

Ermittelung der Größe der Privatforsten.

Die Ermittelung der Größe geschieht entweder auf den Grund der vorhandenen Vermessungen, oder in deren Ermangelung durch eine von dem betreffenden Oberforstbeamten nach dem Augenscheine vorzunehmende Abschätzung. Es soll jedoch Unserer Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, sowohl, als auch dem Privatforstbesitzer frei stehen, eine Nachmessung der Privatforst durch einen gemeinschaftlich erwählten Geometer oder durch zwei einseitig von beiden Theilen erwählte approbirte Geometer vornehmen zu lassen, und sollen die Kosten dieser Revision nur dann dem Privatforstbesitzer, wenn derselbe auf Vermessung antrug, und die bisherige Größenangabe nicht zu

Digitized by Google

hoch befunden wurde, in allen andern Fällen aber der Herzoglichen Cammer zur Last fallen.

§. 7.

Verhältniß der Bonitätsclassen.

Bei Bestimmung der drei Classen soll in den verschiedenen Landestheilen nach gleichen Grundsätzen dergestalt verfahren werden, daß ein Morgen Forstgrund der ersten Classe rücksichtlich der Ertragsfähigkeit des Bodens zur Holzzucht gleich zwei Morgen der zweiten und gleich drei Morgen der dritten Classe angenommen wird. Unsere Herzogliche Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ist ermächtigt, eine Revision dieser Classification, sobald dieselbe solches für nothwendig erachtet, anzuordnen, und danach eine Berichtigung der Beiträge zu veranlassen.

§. 8.

Bestimmung der Beitragssätze nach den Bonitätsclassen.

Die Beitragssumme nach den einzelnen Bonitätsclassen wird dergestalt bestimmt, daß

1) von jedem Waldmorgen der dritten Classe der einfache Beitrag zu **11** ß;
2) von jedem Waldmorgen der zweiten Classe der doppelte Beitrag zu **1** ℳ **10** ß und
3) von jedem Waldmorgen der ersten Classe der dreifache Beitrag zu **2** ℳ **9** ß

jährlich zu entrichten ist.

Digitized by Google

§. 9.

Erhebung der Beiträge.

Die Forstbesoldungsbeiträge werden in vierteljährigen Raten bei den Forstcassen erhoben und fließen durch diese in die Herzogl. Cammercasse. Sie haben die Natur der öffentlichen Abgaben, und es kommen rücksichtlich der Erhebung und Beitreibung derselben alle diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche hinsichtlich der Steuern zu befolgen sind.

§. 10.

Fortsetzung.

Auf ungetheilte Forsten, Holzinteressentschaften und getheilte Gemeindeforsten werden die Beitragsquoten im Ganzen ausgeschrieben und erhoben, und es bleibt den Theilhabern überlassen, die Vertheilung unter sich nach dem selbst zu ermittelnden Maßstabe vorzunehmen. Steht ein Antheil an Holzungen dieser Art den Cammer-, Kloster- und Stiftsgütern zu, so wird der verhältnißmäßige Beitrag von diesen übernommen.

§. 11.

Reclamation und Verfahren dabei.

Reclamationen in Beziehnng auf die Forstbesoldungsbeiträge sind bei Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, anzubringen, welche darüber nach vorgängiger Communication mit der betreffenden Herzogl. Kreisdirection, verfügt.

Digitized by Google

Gegen diese Verfügung steht den Reclamanten der Recurs an Herzogl. Staatsministerium zu und es sollen die in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge vorkommenden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erörternden Fragen nur in dem einzigen Falle Gegenstand eines Rechtsstreits werden können, wenn die Frage: ob und wie viel an Beiträgen zu bezahlen sei? von der Vorentscheidung über Privatrechtsverhältnisse abhängig ist.

§. 12.

Aufhebung der von den Forstbeamten wegen Verwaltung der Privatforsten bezogenen Diäten und Accidenzien.

Außer den gesetzlichen Beitragsquoten zu den Forstbesoldungskosten haben die Privatforstbesitzer für die technische Beaufsichtigung und für den Schutz ihrer Forsten oder für einzelne, dahin einschlagende Geschäfte überall keine Accidenzien, Diäten oder sonstige Gebühren, weder an Gelde, noch an Naturalien, zu prästiren.

Die Forstbeamten haben vielmehr alle auf die Privatforsten bezüglichen Leistungen ohne besondere Entschädigung ganz auf dieselbe Weise, wie solches in Ansehung der Herrschaftlichen Forsten ihrer Dienstpflicht und ihren Instructionen gemäß ist, auszurichten. Die Annahme solcher Entschädigungen und Gebühren von den Privatforstbesitzern, es sei unter welchem Vorwande es wolle, soll im ersten Contraventionsfalle mit einer dem dreifachen Werthe

Digitized by Google

des Empfangenen gleichkommenden, aber nicht unter Zehn Thaler betragenden Geldstrafe, im zweiten Contraventionsfalle mit einer dem sechsfachen Werthe des Empfangenen gleichkommenden, aber nicht unter 50 Thaler betragenden Geldstrafe, und im dritten Falle mit der Strafe der Dienstabsetzung, belegt werden.

§. 13.

Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes und Bestimmung über rückständige Forstbeitragsgelder.

Die Berechnung und Erhebung der Forstbesoldungsbeiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll mit dem 1. Januar 1835 ihren Anfang nehmen. Da jedoch in der neueren Zeit verschiedene Privatforstbesitzer mit den, nach den bisherigen Bestimmungen berechneten Forstbeitragsgeldern im Rückstande geblieben sind, theils weil sie der Beitragsverbindlichkeit überhaupt sich zu entziehen versucht, theils weil sie die ausgeschriebenen Beitragsquoten für zu hoch gehalten haben, gleichwohl aber kein Grund vorhanden ist, diese Beiträge niederzuschlagen, während alle übrigen Privatforstbesitzer dieselben richtig abgeführt haben, so wird hierdurch bestimmt, daß die vor dem Erlasse dieses Gesetzes ausgeschriebenen, aber aus den vorbemerkten Gründen im Rückstande verbliebenen Beiträge, falls dieselben die nach den jetzt festgestellten Grundsätzen zu berechnenden Beiträge nicht übersteigen, ohne Einleitung eines processualischen Verfahrens eingezahlt und nöthigenfalls beigetrie-

Digitized by Google

ben, falls dieſelben aber die jetzt zu berechnenden Beiträge überſteigen, bis zu dieſem geringeren Betrage ermäßigt und danach erhoben werden ſollen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Canzlei-Siegels.

Gegeben, Braunſchweig, den 16. October 1834.

Wilhelm, Herzog.

Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 28. October 1834.

(13.) Verordnung, die Wiederversammlung der Stände des Herzogthums betreffend.

D. D. Braunschweig, den 23. October 1834.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da eingetretene Umstände die sofortige Wiederversammlung Unserer getreuen Stände erforderlich machen, so verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Unsere getreuen Stände werden sich am 3. November d. J. zur Fortsetzung und Beendigung der ihnen vorliegenden Geschäfte allhier wieder versammeln.

§. 2.

Die Dauer dieser Versammlung wird hiedurch auf vier Wochen bestimmt.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, insbesondere die Mitglieder der Ständeversammlung, haben sich hienach zu achten.

Gegeben, Braunschweig, am 23. October 1834.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Wilhelm, Herzog.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 12. December 1832.

(14.) Publication des Deutschen Bundestags-Beschlusses, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

D. D. Braunschweig, den 3. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach die Deutsche Bundesversammlung in der 37. diesjährigen, am 30. Oct. gehaltenen Sitzung folgenden Plenarbeschluß gefasst hat:

Artikel 1.

„Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit

Digitized by Google

den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für

Digitized by Google

die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser **34** Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3.

Wenn, in dem Art. **1.** bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der **34** Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung

Digitized by Google

über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren, statt des säumigen Theils.

Art. 4.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 5.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 6.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter,

Digitized by Google

einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken lässt.

Art. 8.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

§. 9.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkennt-

Digitized by Google

nisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfasst.

Art. 10.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlassten dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 11.

Das in den vorstehenden Art. 1. bis 10. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Digitized by Google

Art. 12.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen würden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3.—10., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen."

so lassen Wir denselben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. December 1834.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 19. December 1834.

(15.) Gesetz, die Verbindung der Herzogl. Steuer-Direction mit dem Herzogl. Finanz-Collegium betreffend.
D. D. Braunschweig, am 16. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da zur Vereinfachung der Finanzverwaltung für angemessen erachtet ist, die Verwaltung der directen Steuern von der der indirecten zu trennen, und die Herzogliche Steuer-Direction mit dem Herzogl. Finanz-Collegium zu verbinden, so erlassen Wir darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die seit dem 1. Januar 1833, nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. October 1832, Nro. 30, in Wirksamkeit getretene Herzogl. Steuer-Direction wird vom 1. Januar 1835 an in zwei Abtheilungen getheilt, von denen die erste, abgesondert von der andern, die Verwaltung der

Digitized by Google

directen, die zweite hingegen die Verwaltung der indirecten Steuern umfaſſt.

§. 2.

Beide Abtheilungen werden von dem vorgedachten Zeitpunkte an mit dem Herzogl. Finanz-Collegium verbunden, und eine jede derſelben ſoll unter dem Vorſitze des Finanz-Directors regelmäßig mit einem Referenten und einem Correferenten beſetzt ſein.

§. 3.

Der Referent hat nur Sitz und Stimme in derjenigen Abtheilung, bei welcher er angeſtellt iſt, und deſſen Mitwirkung bei allen, dem Herzogl. Finanz-Collegium durch das Geſetz vom 12. October 1832, Nro. 29, übertragenen Geſchäften bleibt ausgeſchloſſen.

§. 4.

Der Correferent wird unter den Mitgliedern des Herzoglichen Finanz-Collegiums, auf den Vorſchlag des Finanz-Directors, von Unſerm Herzogl. Staats-Miniſterium ausgewählt, und ſoll während der Dauer dieſer Function in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des Herzogl. Finanz-Collegiums in den auf die Verwaltungs-Controle der betreffenden Abtheilung Bezug habenden Gegenſtänden ſeines Votums ſich enthalten.

Digitized by Google

§. 5.

Beide Abtheilungen haben mit dem Herzogl. Finanz-Collegium ein gemeinsames Gehülfs- und Unterpersonal.

§. 6.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom **12.** October **1832**, Nro. **30**, bleiben, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben worden, ferner bestehen.

Die Geschäfte der Handels-Commission aber gehen auf die Abtheilung der Herzogl. Steuer-Direction für die indirecten Steuern über.

Die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **16.** December **1834.**

Wilhelm, Herzog. L S

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 23. December 1834.

(16.) Gesetz, die Münz-Verfassung betreffend.
D. D. Braunschweig, den 18. December 1834.

Von Gottes Gnaden Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die eingetretenen Münzverhältnisse eine Abänderung des bisherigen Münzfußes und eine anderweite Normirung der Ausmünzung nothwendig machen, so erlassen Wir, nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Währung der Landesmünzen und den Verkehr mit fremdem Gelde.

§. 1.

Die Grundmünze Unserer Lande ist der Thaler. Er wird in 24 Gutegroschen und der Gutegroschen in 12 Pfennige eingetheilt.

§. 2.

Die Goldmünzen sollen in Zehn-, Fünf- und Zwei ein halb-Thalerstücken bestehen; Einhundert fünf und siebenzig fünf sechstel ($175\frac{5}{6}$) Thaler werden eine Mark wiegen und Zweihundert acht und funfzig (258) Grän feines Gold enthalten.

Digitized by Google

§. 3.

Die Courant-Silbermünzen sollen in Einthaler- und in Einsechstelthaler- oder Viergutegroschen-Stücken bestehen, und Vierzehn Thaler eine Mark feines Silber enthalten.

§. 4.

Der Vierzehnthalerfuß soll für Unsere Lande gelten, und es sollen danach alle Rechnungen der Behörden und öffentlichen Cassen, so weit sie Silbergeld betreffen, geführt werden. Derselbe Münzfuß ist zu verstehen, wenn in öffentlichen Acten Geldsummen ohne Benennung der Münzsorte angegeben werden; auch soll derselbe im Zweifel bei Rechtsverhandlungen und im Verkehre der Privatpersonen verstanden werden.

§. 5.

Zehn und ein halb (10½) Thalerstücke sollen eine Mark wiegen, und Zweihundert und sechszehn (216) Grän feines Silber enthalten.

§. 6.

Drei und vierzig drei Viertel (43¾) Einsechstelthaler- oder Viergutegroschenstücke sollen eine Mark wiegen, und Einhundert und funfzig (150) Grän feines Silber enthalten.

§. 7.

Die Silberscheidemünzen werden in Eingutegroschen- und in Sechspfennigstücken bestehen, und Sechszehn (16) Thaler eine Mark feines Silber enthalten.

§. 8.

Einhundert und zwanzig (120) Eingutegroschenstücke werden eine Mark wiegen, und Neunzig (90) Grän feines Silber enthalten.

§. 9.

Einhundert acht und sechszig (168) Sechspfennig-

Digitized by Google

stücke sollen eine Mark wiegen und Drei und sechszig (63) Grän feines Silber enthalten.

§. 10.

Die Kupferscheidemünzen sollen in Ein- und Zweipfennig-Stücken bestehen. Sechs und neunzig (96) Pfennig- oder Acht und vierzig (48) Zweipfennig-Stücke müssen eine Mark wiegen.

§. 11.

Da die Scheidemünze nur zur Ausgleichung bestimmt ist, so soll Niemand verbunden sein, davon mehr in Zahlung anzunehmen, als durch Viergutegroschenstücke nicht berichtigt werden kann.

Auch soll Niemand verbunden sein, die Ausgleichung, insoweit sie durch Silberscheidemünze zu beschaffen steht, in Kupfergelde anzunehmen.

§. 12.

Außer den vorbemerkten Landesmünzen können zur Beförderung des Handels- und Wechselverkehrs Münzsorten nach anderen Münznormen, unter besonderen Benennungen, ausgeprägt werden, und zwar:

1) Ducaten, von welchen Sieben und sechszig (67) Stück eine Mark wiegen, und Zweihundert drei und achtzig (283) Grän feines Gold enthalten müssen;
2) feine Gulden nach dem Achtzehnguldenfuße, von welchen Siebenzehn und sieben achtel ($17\frac{7}{8}$) Stück eine Mark wiegen, und Zweihundert sechs und achtzig (286) Grän feines Silber enthalten müssen;
3) Gulden nach dem Leipziger Fuße, oder achtzehn Stück auf die Mark feines Silber, von welchen Dreizehn und ein halbes ($13\frac{1}{2}$) Stück eine Mark wiegen, und Zweihundert und sechszehn (216) Grän feines Silber enthalten müssen.

Digitized by Google

Die Ausprägung hier nicht benannter Münzsorten, welche Unsern Stempel tragen sollen, wird in vorkommenden Fällen von Unserm Herzogl. Staatsministerium nach gesetzlichem Verhältnisse normirt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 13.

Auf sämmtlichen, unter Unserm Stempel auszuprägenden Gold- und Silbermünzen soll angegeben werden:

1) der Name des Landesfürsten,
2) das Jahr der Ausprägung,
3) die Bezeichnung des innern Gehaltes,
4) der Nominalwerth, und
5) die Chiffre des Münzmeisters.

§. 14.

Bei der Ausmünzung aller Geldsorten, welche Wir unter Unserm Stempel ausprägen lassen werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwandt werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, möglichst vollständig haben.

§. 15.

An den einzelnen Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber höchstens bis zu Einviertel Procent geduldet werden.

§. 16.

An den einzelnen Thaler- und Guldenstücken darf die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän auf die rauhe Mark, im Gewichte aber höchstens ein halbes Procent betragen.

§. 17.

An den einzelnen Viergutegroschenstücken darf die Abweichung im Feingehalte äußerstens Ein und ein halbes Grän auf die rauhe Mark, im Gewichte aber höchstens Ein Procent betragen.

Digitized by Google

§. 18.

An den einzelnen Eingutegroschenstücken darf die Abweichung im Feingehalte äußerstens Zwei Grän auf die rauhe Mark betragen, ihr Gewicht aber nicht unter die gesetzliche Bestimmung nach §. 8. fallen.

§. 19.

An den einzelnen Sechspfennigstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens Drei Grän auf die rauhe Mark ausmachen, ihr Gewicht aber nicht unter die gesetzliche Bestimmung nach §. 9. fallen.

§. 20.

Das Gewicht der einzelnen Kupfermünzen darf nicht unter die gesetzliche Bestimmung nach §. 10. herabgehen.

§. 21.

Das Münzgewicht ist die Cöllnische Mark zu 233,856 französischen Grammen.

Die Mark wird in 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und 4864 Aß getheilt.

Die Mark Probirgewicht wird in 288 Grän getheilt.

§. 22.

Bei öffentlichen Cassen soll nur in den, §. 1 bis 11 genannten gesetzlichen Landesmünzen, und in solchen Münzen, deren Annahme besonders gestattet worden, (§. 25, 27 und 29) Zahlung angenommen und geleistet werden.

§. 23.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotene Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Einzahler und Empfänger sich einigen, zulässig.

§. 24.

Auch bleibt im Privatverkehre ein Uebereinkommen wegen des Courses fremder Geldsorten, insofern nicht deren Werth besonders normirt, und deren Annahme zu einem höheren, als dem bestimmten Preise allgemein verboten worden, den jedesmaligen Contrahenten überlassen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die fernere Annahme von Conventionsgelde und fremden Münzsorten.

§. 25.

Den gesetzlichen Goldmünzen sollen bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, bis auf Weiteres, dem äußern Werthe nach, völlig gleich geachtet werden:

1) die bereits im Umlaufe befindlichen vollwichtigen hiesigen **10**, **5** und **2½** Thalerstücke;
2) die unter dem Königl. Hannoverschen Stempel ausgeprägten vollwichtigen **10**, **5** und **2½** Thastücke;
3) die Königl. Preußischen doppelten, einfachen und halben vollwichtigen Friedrichsd'or, der einfache Friedrichsd'or zu **5** Thaler Gold gerechnet;
4) die Königl. Sächsischen vollwichtigen **10**, **5** und **2½** Thalerstücke.

§. 26.

Das vollwichtige **10** Thalerstück muß mindestens **275** Aß, das **5** Thalerstück **137** Aß und das **2½** Thalerstück **68½** Aß wiegen.

§. 27.

Der hiesigen Courant-Landesmünze soll, bis auf Weiteres, bei öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, dem äußern Werthe nach, völlig gleich geachtet werden:

1) das nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Königliche Hannoversche justirte Courantgeld;
2) das nach demselben Münzfuße ausgeprägte Königl. Preuß. Courantgeld bis zu den ⅙ Thalerstücken einschließlich abwärts.

§. 28.

Die unter Unserm Stempel ausgeprägten Speciesthaler und Gulden nach dem Achtzehnguldenfuße, Leipzi-

Digitized by Google

gerfuße, und Conventionsfuße, behalten ferner ihren vollen äußern Werth, dergestalt, daß **14** Thaler Courantgeld, **12** Thalern nach dem Achtzehnguldenfuße oder Leipziger Fuße ausgeprägtem Gelde, und **13⅓** Thalern in Conventionsgulden oder Speciesthalern gleich gerechnet werden.

§. **29.**

Die unter Unserm Stempel ausgeprägten, mit der Bezeichnung „Conventionsmünze" versehenen ⅓, 1/6 und 1/12 Thalerstücke, imgleichen, jedoch nur bis auf weitere Verordnung, die Königl. und Churfürstl. Sächsischen und Hannoverschen Conventions- ⅓, 1/6 und 1/12; die Churhessischen Conventions- ¼ und ⅛, und die Westphälischen Conventions- 1/6 Thalerstücke, so wie die Conventions- **10** und **20** Kreuzerstücke, wenn sie nicht durchlöchert sind, sollen in den öffentlichen Cassen für Courantgeld in dem Verhältnisse von Sechsunddreißig zu Siebenunddreißig angenommen werden, und Jedermann soll verbunden sein, solche nach dem nämlichen Verhältnisse von den öffentlichen Cassen in Zahlung anzunehmen, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden ist. Ein Thaler Conventionsgeld in den erwähnten Stücken gilt also bei Einzahlungen in die öffentlichen Cassen und bei Auszahlungen von denselben, gleich einem Thaler und acht Pfennigen in Courantgelde.

§. **30.**

Die bisher nach Conventionsmünze bestimmten Geldsätze der Behörden und öffentlichen Cassen, welche nicht ausdrücklich auf gröbere Münzsorten, als ⅓, 1/6 und 1/12 Thalerstücke, gestellt sind, sollen, insoweit sie mehr als **1** ℳ **11** ₰ betragen, dem §. **4** gemäß, von Conventionsgelde in Courantgeld, nach dem Verhältnisse von **36** zu **37** umgerechnet, und dabei Bruchpfennige unter ein Halb nicht berücksichtigt, ein halber Pfennig und darüber aber für einen vollen Pfennig gerechnet werden.

Digitized by Google

Beträge in Conventionsmünze bis zu Einem Gutengroschen Eilf Pfennigen einschließlich, sollen ohne Aufgeld in Courantgeld gestellt werden.

Die diesem Gesetze angehängte Umrechnungstafel dient zur weiteren Norm.

§. 31.

Auch bei Einzahlungen und Auszahlungen sollen Bruchpfennige unter ½ nicht gerechnet werden, ein halber Pfennig und darüber aber soll für einen vollen Pfennig gelten.

§. 32.

Im Privatverkehre ist Niemand verbunden, in Conventionsmünze bestimmte Zahlungen in andern Münzsorten anzunehmen, als welche nach §. 29 bei den öffentlichen Cassen zulässig sind.

§. 33.

In Ansehung derjenigen Zahlungsverbindlichkeiten unter Privaten, welche vor Publication dieses Gesetzes entstanden, und in Conventionsmünze bestimmt sind, ist der Empfänger verbunden, die Zahlung in Courant mit einem Aufgelde von acht Pfennigen für den Thaler Conventionsmünze anzunehmen, und finden darauf die Bestimmungen der §§. 30 und 31, in Betreff der Aufgeldbeträge auf kleinere Summen als ein Thaler, gleichfalls Anwendung.

§. 34.

Das durch §. 30 festgestellte Reductionsverhältniß findet keine Anwendung auf Zahlungsverpflichtungen, welche in gröberen Münzsorten, als Conventions-Eindrittel- Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücken erfüllt werden mussten, oder auf einen andern als den Conventionsmünzfuß, gestellt sind.

§. 35.

Sind Zahlungsverbindlichkeiten, welche vor Publi-

Digitized by Google

cation dieſes Geſetzes entſtanden, nicht ausdrücklich auf Gulden oder gröbere Geldſorten geſtellt, ſo ſoll im Zweifel angenommen werden, daß ſie in Conventions-Eindrittel-Einſechstel oder Einzwölftel-Thalerſtücken geleiſtet werden durften, und auf ſie findet ſodann das Reductionsverfahren nach §. 30 Anwendung.

§. 36.

In öffentlichen Caſſen ſoll Conventionsmünze fremdherrlichen Gepräges jeder Art, außer den, im §. 29 namentlich erwähnten Stücken, nicht angenommen, und von denſelben Niemandem aufgedrungen werden, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen Staatsverträge zur Annahme gewiſſer Münzſorten verbinden, oder Zahlungsverbindlichkeiten auf fremde Münzſorten ausdrücklich geſtellt ſind, oder die Annahme gewiſſer fremder Münzſorten von Unſerm Herzogl. Staatsminiſterio, nach einem angemeſſenen Tarif, ausdrücklich nachgelaſſen werden wird.

§. 37.

Die bereits im Umlauf befindliche Scheidemünze hieſigen Gepräges von Silber und Kupfer ſoll, bis auf Weiteres, in öffentlichen Caſſen und im Privatverkehre, dem Nennwerthe nach, der geſetzlichen Scheidemünze gleich geachtet, alſo ohne Aufgeld angenommen werden, auch ſoll der mit der Bezeichnung „Conventionsmünze" verſehenen Scheidemünze kein höherer Werth, als der mit „Landesmünze" bezeichneten, beigelegt werden.

§. 38.

Verboten, nicht bloß für die öffentlichen Caſſen, ſondern auch für den Privatverkehr, iſt alle fremde Scheidemünze.

In den Fällen, wo der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande, oder ſonſtige Verhältniſſe die Annahme fremder Scheidemünze erfordern, kann Unſer Herzogl.

Digitized by Google

Staatsministerium die Zulassung bestimmter Sorten innerhalb gewisser Gränzen und Beschränkungen gestatten, diese Erlaubniß auch, nach den Umständen, abändern oder zurücknehmen.

In Ansehung solcher Scheidemünzen finden übrigens die Bestimmungen im §. 11 ebenfalls Anwendung.

§. 39.

Die für öffentliche Cassen und Behörden getroffenen besondern Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf die Herzogl. Leihhausanstalten keine Anwendung finden, letztere vielmehr wegen ihrer Geldforderungen und Zahlungsverbindlichkeiten nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt werden, welche für Privatpersonen und den Privatverkehr festgestellt sind.

§. 40.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Verordnungen und Instructionen sind aufgehoben.

Sämmtliche Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 18. December 1834.

Wilhelm, Herzog. L S

F. Schulz.

Digitized by Google

Tabelle

zur

Umrechnung der Conventions-Münze auf Courant

nach

dem Verhältnisse 36 zu 37.

Digitized by Google

Conv. Mze.			Courant.			Conv. Mze.			Courant.			Conv. Mze.			Courant.		
Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.
—	—	1	—	—	1	—	3	1	—	3	2	—	6	1	—	6	3
—	—	2	—	—	2	—	3	2	—	3	3	—	6	2	—	6	4
—	—	3	—	—	3	—	3	3	—	3	4	—	6	3	—	6	5
—	—	4	—	—	4	—	3	4	—	3	5	—	6	4	—	6	6
—	—	5	—	—	5	—	3	5	—	3	6	—	6	5	—	6	7
—	—	6	—	—	6	—	3	6	—	3	7	—	6	6	—	6	8
—	—	7	—	—	7	—	3	7	—	3	8	—	6	7	—	6	9
—	—	8	—	—	8	—	3	8	—	3	9	—	6	8	—	6	10
—	—	9	—	—	9	—	3	9	—	3	10	—	6	9	—	6	11
—	—	10	—	—	10	—	3	10	—	3	11	—	6	10	—	7	—
—	—	11	—	—	11	—	3	11	—	4	—	—	6	11	—	7	1
—	1	—	—	1	—	—	4	—	—	4	1	—	7	—	—	7	2
—	1	1	—	1	1	—	4	1	—	4	2	—	7	1	—	7	3
—	1	2	—	1	2	—	4	2	—	4	3	—	7	2	—	7	4
—	1	3	—	1	3	—	4	3	—	4	4	—	7	3	—	7	5
—	1	4	—	1	4	—	4	4	—	4	5	—	7	4	—	7	6
—	1	5	—	1	5	—	4	5	—	4	6	—	7	5	—	7	7
—	1	6	—	1	6	—	4	6	—	4	8	—	7	6	—	7	9
—	1	7	—	1	7	—	4	7	—	4	9	—	7	7	—	7	10
—	1	8	—	1	8	—	4	8	—	4	10	—	7	8	—	7	11
—	1	9	—	1	9	—	4	9	—	4	11	—	7	9	—	8	—
—	1	10	—	1	10	—	4	10	—	5	—	—	7	10	—	8	1
—	1	11	—	1	11	—	4	11	—	5	1	—	7	11	—	8	2
—	2	—	—	2	1	—	5	—	—	5	2	—	8	—	—	8	3
—	2	1	—	2	2	—	5	1	—	5	3	—	8	1	—	8	4
—	2	2	—	2	3	—	5	2	—	5	4	—	8	2	—	8	5
—	2	3	—	2	4	—	5	3	—	5	5	—	8	3	—	8	6
—	2	4	—	2	5	—	5	4	—	5	6	—	8	4	—	8	7
—	2	5	—	2	6	—	5	5	—	5	7	—	8	5	—	8	8
—	2	6	—	2	7	—	5	6	—	5	8	—	8	6	—	8	9
—	2	7	—	2	8	—	5	7	—	5	9	—	8	7	—	8	10
—	2	8	—	2	9	—	5	8	—	5	10	—	8	8	—	8	11
—	2	9	—	2	10	—	5	9	—	5	11	—	8	9	—	9	—
—	2	10	—	2	11	—	5	10	—	6	—	—	8	10	—	9	1
—	2	11	—	3	—	—	5	11	—	6	1	—	8	11	—	9	2
—	3	—	—	3	1	—	6	—	—	6	2	—	9	—	—	9	3

Digitized by Google

Conv. Mze.			Courant.			Conv. Mze.			Courant.			Conv. Mze.			Courant.		
Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.
—	9	1	—	9	4	—	12	1	—	12	5	—	15	1	—	15	6
—	9	2	—	9	5	—	12	2	—	12	6	—	15	2	—	15	7
—	9	3	—	9	6	—	12	3	—	12	7	—	15	3	—	15	8
—	9	4	—	9	7	—	12	4	—	12	8	—	15	4	—	15	9
—	9	5	—	9	8	—	12	5	—	12	9	—	15	5	—	15	10
—	9	6	—	9	9	—	12	6	—	12	10	—	15	6	—	15	11
—	9	7	—	9	10	—	12	7	—	12	11	—	15	7	—	16	—
—	9	8	—	9	11	—	12	8	—	13	—	—	15	8	—	16	1
—	9	9	—	10	—	—	12	9	—	13	1	—	15	9	—	16	2
—	9	10	—	10	1	—	12	10	—	13	2	—	15	10	—	16	3
—	9	11	—	10	2	—	12	11	—	13	3	—	15	11	—	16	4
—	10	—	—	10	3	—	13	—	—	13	4	—	16	—	—	16	5
—	10	1	—	10	4	—	13	1	—	13	5	—	16	1	—	16	6
—	10	2	—	10	5	—	13	2	—	13	6	—	16	2	—	16	7
—	10	3	—	10	6	—	13	3	—	13	7	—	16	3	—	16	8
—	10	4	—	10	7	—	13	4	—	13	8	—	16	4	—	16	9
—	10	5	—	10	8	—	13	5	—	13	9	—	16	5	—	16	10
—	10	6	—	10	10	—	13	6	—	13	11	—	16	6	—	17	—
—	10	7	—	10	11	—	13	7	—	14	—	—	16	7	—	17	1
—	10	8	—	11	—	—	13	8	—	14	1	—	16	8	—	17	2
—	10	9	—	11	1	—	13	9	—	14	2	—	16	9	—	17	3
—	10	10	—	11	2	—	13	10	—	14	3	—	16	10	—	17	4
—	10	11	—	11	3	—	13	11	—	14	4	—	16	11	—	17	5
—	11	—	—	11	4	—	14	—	—	14	5	—	17	—	—	17	6
—	11	1	—	11	5	—	14	1	—	14	6	—	17	1	—	17	7
—	11	2	—	11	6	—	14	2	—	14	7	—	17	2	—	17	8
—	11	3	—	11	7	—	14	3	—	14	8	—	17	3	—	17	9
—	11	4	—	11	8	—	14	4	—	14	9	—	17	4	—	17	10
—	11	5	—	11	9	—	14	5	—	14	10	—	17	5	—	17	11
—	11	6	—	11	10	—	14	6	—	14	11	—	17	6	—	18	—
—	11	7	—	11	11	—	14	7	—	15	—	—	17	7	—	18	1
—	11	8	—	12	—	—	14	8	—	15	1	—	17	8	—	18	2
—	11	9	—	12	1	—	14	9	—	15	2	—	17	9	—	18	3
—	11	10	—	12	2	—	14	10	—	15	3	—	17	10	—	18	4
—	11	11	—	12	3	—	14	11	—	15	4	—	17	11	—	18	5
—	12	—	—	12	4	—	15	—	—	15	5	—	18	—	—	18	6

Digitized by Google

Conv. Mze.			Courant.			Conv. Mze			Courant.		
Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.	Rth.	Gg	Pf.
—	18	1	—	18	7	—	21	1	—	21	8
—	18	2	—	18	8	—	21	2	—	21	9
—	18	3	—	18	9	—	21	3	—	21	10
—	18	4	—	18	10	—	21	4	—	21	11
—	18	5	—	18	11	—	21	5	—	22	—
—	18	6	—	19	—	—	21	6	—	22	1
—	18	7	—	19	1	—	21	7	—	22	2
—	18	8	—	19	2	—	21	8	—	22	3
—	18	9	—	19	3	—	21	9	—	22	4
—	18	10	—	19	4	—	21	10	—	22	5
—	18	11	—	19	5	—	21	11	—	22	6
—	19	—	—	19	6	—	22	—	—	22	7
—	19	1	—	19	7	—	22	1	—	22	8
—	19	2	—	19	8	—	22	2	—	22	9
—	19	3	—	19	9	—	22	3	—	22	10
—	19	4	—	19	10	—	22	4	—	22	11
—	19	5	—	19	11	—	22	5	—	23	—
—	19	6	—	20	1	—	22	6	—	23	2
—	19	7	—	20	2	—	22	7	—	23	3
—	19	8	—	20	3	—	22	8	—	23	4
—	19	9	—	20	4	—	22	9	—	23	5
—	19	10	—	20	5	—	22	10	—	23	6
—	19	11	—	20	6	—	22	11	—	23	7
—	20	—	—	20	7	—	23	—	—	23	8
—	20	1	—	20	8	—	23	1	—	23	9
—	20	2	—	20	9	—	23	2	—	23	10
—	20	3	—	20	10	—	23	3	—	23	11
—	20	4	—	20	11	—	23	4	1	—	—
—	20	5	—	21	—	—	23	5	1	—	1
—	20	6	—	21	1	—	23	6	1	—	2
—	20	7	—	21	2	—	23	7	1	—	3
—	20	8	—	21	3	—	23	8	1	—	4
—	20	9	—	21	4	—	23	9	1	—	5
—	20	10	—	21	5	—	23	10	1	—	6
—	20	11	—	21	6	—	23	11	1	—	7
—	21	—	—	21	7	1	—	—	1	—	8

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 23. December 1834.

(17.) Gesetz, die Ordnung des Cammer- und Landesschuldenwesens betreffend.

D. D. Braunschweig, den 19. Decbr. 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da den Bestimmungen über die allmälige Tilgung der Cammer- und Landesschulden eine zweckmäßige, zum Theil schon durch die Einführung des neuen Landesmünzfußes gebotene Ordnung des Schuldenwesens vorangehen muß, so wollen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, darüber gegenwärtiges Gesetz hiemit erlassen:

§. 1.

Ueber sämmtliche Cammer- und Landesschuld-Capitale, mit alleiniger Ausnahme der unablöslichen und der in baarem Gelde deponirten Cautionscapitale sollen von Unserm Herzogl. Finanz-Collegium neue, auf den Inhaber lautende Obligationen ausgestellt, und diese nebst den, behuf der Zinsenerhebung erforderlichen Zinscoupons den rechtmäßigen Gläubigern gegen Zurückgabe der ältern Verbriefungen behändigt werden.

Digitized by Google

zogl. Finanzcollegium anzubringen, und es bleibt den Gläubigern überlassen, im Falle sie hier zurückgewiesen werden, entweder binnen vier Wochen dagegen bei Unserm Herzoglichen Staatsministerium zu reclamiren, oder binnen drei Monaten bei dem competenten Gerichte klagbar zu werden; auch kann der Gläubiger, nachdem er von Unserm Herzogl. Staatsministerium abgewiesen ist, seine Ansprüche binnen einer fernern Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Entscheidung verstellen; lässt derselbe aber eine dieser Fristen ungenutzt verstreichen, so ist er der Ansprüche auf ein höheres Aufgeld verlustig.

§. 5.

Die einzelnen neuen Obligationen sollen ausschließlich über den Betrag von 50 — 100 — 500 und 1000 ℳ in Courantgelde oder in Golde, je nachdem die Forderung in Silber oder in Golde besteht, ausgefertigt werden. Den Gläubigern wird unter dieser Beschränkung frei gestellt, den Betrag zu bestimmen, worüber die einzelnen, für ihre Cammer- und Landesschuldforderungen ihnen auszuhändigenden Obligationen lauten sollen.

§. 6.

Alle Capitale, welche die Summe von 50 ℳ in Golde, oder — nach erfolgter Umrechnung — in Courantgelde nicht erreichen, so wie alle, bei einer Theilung derselben in Beträge von 50 ℳ, verbleibenden Capitalrück-

Digitized by Google

stände sollen nicht verbrieft, sondern, nebst den Zinsen bis zum Zahlungstage, zurückbezahlt werden.

§. 7.

Befindet sich ein Gläubiger in dem Besitze mehrerer Obligationen derselben Münzsorte und desselben Zinsfußes, so kann die Summe der darin ausgedrückten Capitale zusammengesetzt, und die Berechnung des zurückzuzahlenden Capitalrestes nach der Gesammtsumme gezogen werden.

Sind dagegen die Capitalforderungen eines Gläubigers auf verschiedene Münzsorten gestellt, oder ist der Zinsfuß derselben ungleich, so müssen dieselben bei der Ausstellung der neuen Obligationen, so wie bei der Berechnung der zurückzuzahlenden Capitalreste selbst dann, wenn sie durch eine und dieselbe ältere Schuldverschreibung verbrieft sind, von einander getrennt bleiben.

§. 8.

Ist der Gläubiger zur Empfangnahme des nach §. 6 baar zurückzuzahlenden Capitalbetrages nicht bereit oder nicht genügend legitimirt, so fällt der Betrag drei Monate, nachdem die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen ist, aus der Verzinsung, und wird bei Herzoglichem Leihhause deponirt.

§. 9.

Besteht jedoch die Schuldforderung in einem Steuer-Reluitionscapitale, so soll die, §. 14 der Verordnung vom 29. October 1821, die Ausgleichung der öffentlichen Ab-

Digitized by Google

gaben betreffend, vorgeschriebene Legitimation des Gläubigers zur Empfangnahme des vorerwähnten Capitalbetrages nicht erfordert werden, sondern die Herzogl. Haupt-Finanzcasse wird von allen und jeden darauf gerichteten Ansprüchen dritter Betheiligter dadurch befreiet, daß das Herzogl. Finanzcollegium einen Termin zur Auszahlung desselben bei dem competenten Gerichte (§. 15) ansetzen, zu demselben Alle, welche Ansprüche auf den Betrag zu haben glauben, edictaliter, unter Androhung des Ausschlusses, vorladen und in dem Termine entweder den Betrag an den Gläubiger zahlen, oder bei entstehendem Widerspruche solchen gerichtlich deponiren lässt. Der Gläubiger, welcher den Capitalbetrag in Empfang genommen hat, bleibt jedoch den dritten Personen, rücksichtlich ihrer Ansprüche darauf, verhaftet.

In der Edictalladung ist der Gläubiger, das Grundstück, wofür das Reluitionscapital gegeben worden, und der Betrag des baar zurückzuzahlenden Theiles zu bezeichnen, und es genügt, wenn die öffentliche Ladung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine, ein Mal in die Braunschweigischen Anzeigen eingerückt und an der Gerichtsstelle angeheftet wird.

§. 10.

Der in die neuen Obligationen aufzunehmende Zinsfuß der Capitale bleibt derselbe, welcher in den ältern Verbriefungen selbst, oder durch die landesherrlichen Verord-

Digitized by Google

nungen vom 29. October 1821, die Schulden der Fürstl. Cammer und die Landesschulden betreffend, den Gläubigern zugesichert ist, und die Zinsen sollen

a) von den Capitalen zu 50 ℔ ferner in einjährigen,

b) von den Capitalen zu 100 ℔, 500 ℔ und 1000 ℔ aber in halbjährigen

Beträgen ausgezahlt, solches auch in den Obligationen bemerkt und die Zinscoupons danach eingerichtet werden.

§. 11.

Da sich unter den Cammer- und Landesschulden verschiedene Capitale befinden, welche in Golde- oder in älteren und feinen Silbermünzen belegt, aber bisher in Conventionsmünze ohne Aufgeld verzinset worden sind, so soll bei der Festsetzung dieser Zinsen dergestalt verfahren werden, daß dem Zinsbetrage von dem ganzen Capitale das, §. 3 angegebene Aufgeld auf Conventionsmünze hinzugerechnet und der hiernach in Courantgelde ermittelte Zinsbetrag entweder seiner ganzen Summe nach in die neue Obligation aufgenommen, oder, falls für die alte Verbriefung mehrere neue Obligationen ausgefertigt werden, auch, behuf der Abrundung des Capitals, Rückzahlungen eintreten sollten, nach Verhältniß des bisherigen Capitals auf die Capitalsummen der einzelnen neuen Obligationen vertheilt wird.

Würde jedoch der durch eine solche Umrechnung ermittelte Zinsenbetrag von Capitalen in Münze nicht drei

Digitized by Google

Procent des Capitalbetrages erreichen, so sollen die Zinsen nach Maßgabe der in den Verordnungen vom 29. Oct. 1821, das Landes- und das Cammerschuldenwesen betreffend, enthaltenen Bestimmungen in den neuen Obligationen auf drei Procent in Courantgelde festgesetzt werden.

§. 12.

Die fällig gewordenen Zinscoupons werden auf Cammerobligationen bei Herzogl. Cammercasse, und auf Landesobligationen bei Herzogl. Haupt-Finanzcasse zu Gelde gemacht, können auch bei diesen Cassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Ob und bei welchen andern Cassen künftig außerdem noch die Annahme und Einlösung der fälligen Zinscoupons Statt finden kann, wird demnächst von Unserm Herzogl. Staatsministerium bestimmt werden.

Zinscoupons, welche binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit angerechnet, zur Empfangnahme der Zinsen bei den betreffenden Cassen nicht präsentirt werden, verlieren ihre Gültigkeit, so daß der Anspruch auf Zahlung der darin erwähnten Zinsen damit erloschen ist.

§. 13.

Das bei der Ausfertigung der neuen Obligationen und Zinscoupons und bei dem Umtausche derselben gegen die älteren Verbriefungen zu beobachtende Verfahren wird durch Unser Herzogl. Staatsministerium näher vorgeschrieben werden.

Digitized by Google

Die Einlieferung der älteren Original-Obligationen, oder die Anzeige, daß solche abhanden gekommen, und die Bescheinigung, daß das Mortificationsverfahren eingeleitet sei, muß binnen sechs Monaten nach der deshalb erlassenen Aufforderung geschehen, widrigenfalls das betreffende Capital nach Ablauf dieser Frist aus der Verzinsung fällt.

Ein gleicher Nachtheil trifft den säumigen Gläubiger, wenn durch dessen Nachlässigkeit die Beendigung des Mortificationsverfahrens, oder die Berichtigung der Legitimation, über sechs Monate hinaus verzögert wird.

§. 14.

Bei den in Gemäßheit dieses Gesetzes ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden Cammer- und Landesobligationen und den dazu gehörenden Zinscoupons genügt der bloße Besitz zur vollständigen Legitimation des Gläubigers, und eine Vindication findet nur gegen denjenigen Statt, welcher dergleichen Documente im bösen Glauben erworben hat.

§. 15.

Die Obligationen können jedoch für eine bestimmte Person außer Cours erklärt und dadurch bis auf Weiteres dem freien Verkehre entzogen werden. Eine solche Erklärung für sich zu erwirken, bleibt einem jeden Gläubiger freigestellt; sie muß jedoch geschehen, wenn dem Gläubiger die Befugniß abgeht, über sein Vermögen überhaupt, oder auch nur über das betreffende Capital frei und un-

Digitized by Google

eingeschränkt zu disponiren. Sie wird im Inlande von den Herzogl. Aemtern und Stadtgerichten, und zwar, wenn die Forderung in einem der freien Disposition des Gläubigers entzogenen Steuer-Reluitionscapitale besteht, von demjenigen Amte oder Stadtgerichte, welches zugleich das Forum rei sitae, wenn die Beschränkung in der Dispositionsbefugniß aber aus einem andern Grunde entspringt, von demjenigen, welches zugleich das forum domicilii des Gläubigers ist, durch die der Obligation nachzusetzende, mit Siegel und Unterschrift zu versehende Clausel:

„Außer Cours erklärt für. . . . . "

in welcher die Person des Gläubigers, und bei ermangelnder Dispositionsfreiheit desselben, auch das bestehende Rechtsverhältniß zu bezeichnen ist, bewirkt, und kann nur durch die ebenfalls von dem competenten Gerichte hinzugefügte, und auf gleiche Weise zu beglaubigende Clausel:

„In Cours gesetzt."

wieder aufgehoben werden.

Sie wird im Auslande von demjenigen Gerichte, welches zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, und, wenn dem Gläubiger die Befugniß abgeht, über sein Vermögen überhaupt, oder auch nur über das betreffende Capital frei und uneingeschränkt zu disponiren, zugleich das forum domicilii desselben ist, unter denselben Formalitäten bewirkt und wieder aufgehoben.

Den Obligationen dürfen, außer den vorgedachten

Clauseln, überall keine Documente angehängt werden, und alle über die Legitimation des Gläubigers, über dessen Dispositionsbefugnisse, und über das Rechtsverhältniß des Capitals stattfindenden Verhandlungen sind bei den Gerichten zu verwahren.

§. 16.

In allen Fällen, da der Gläubiger zur uneingeschränkten Disposition über das Capital nicht vollständig legitimirt ist, sind die neuen Obligationen demselben erst auszuhändigen, nachdem sie außer Cours erklärt sind. Dasselbe muß daher namentlich Statt finden, wenn die Gläubiger moralische Personen, z. B. Aerarien, Gemeindecassen, Kirchen, Corporationen, milde Stiftungen ꝛc. sind.

Unser Herzogl. Finanz-Collegium hat daher in diesen Fällen die Außercourserklärung bei dem competenten Gerichte zu veranlassen.

§. 17.

Um die Landescassen in den Stand zu setzen, die nach §. 6 zu leistenden Capital-Rückzahlungen zu bestreiten, sollen sowohl bei Herzogl. Cammer-Casse, als auch bei Herzogl. Haupt-Finanzcasse besondere Fonds aus den in den Etats beider Cassen seit dem Jahre 1833, behuf Amortisation der Cammer- und Landesschulden ausgeworfenen und bis zu gänzlicher Regulirung dieser Angelegenheit ferner auszuwerfenden Summen, soweit solche nicht etwa durch Rückzahlung von Cautionscapitalen absorbirt

Digitized by Google

werden, gebildet, und daraus alle Zahlungen dieser Art geleistet werden.

§. 18.

Die nach Regulirung dieser Angelegenheit, welche thunlichst beeilt werden soll, in den erwähnten Fonds übrig bleibenden Capitalbestände sollen sofort zur fernern Amortisation der Cammer- und Landesschulden verwandt werden.

§. 19.

Ueber die Verwendung dieser Fonds sollen bei Herzogl. Cammercasse, so wie bei Herzogl. Haupt-Finanzcasse besondere Rechnungen geführt, und solche den Hauptrechnungen dieser Cassen angehängt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. December 1834.

Wilhelm, Herzog.

L S

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 18.

Braunschweig, den 23. December 1834.

(18.) Gesetz, die in Verbindung mit den Herzogl. Leihhausanstalten zu errichtenden Sparkassen betreffend.
D. D. Braunschweig, den 20. Decbr. 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um auch dem minder begüterten Theile Unserer Unterthanen die Gelegenheit zu verschaffen, erübrigte geringfügige Geldsummen auf sichere Weise zu belegen, und durch Verzinsung nutzbar zu machen, haben Wir die Errichtung von Sparcassen beschlossen, und erlassen darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

Errichtung der Sparcassen und Zweck derselben.

§. 1.

Es sollen in dem hiesigen Lande Sparcassen errichtet werden, deren Zweck dahin geht, geringere Geldsummen in Verzinsung zu nehmen.

Digitized by Google

Verbindung der Sparcassen mit den Herzogl. Leihhausanstalten, und Gewähr derselben.

§. 2.

Diese Sparcassen werden mit den Herzogl. Leihhausanstalten in Verbindung gebracht, bilden eine Unterabtheilung dieser Anstalten, und genießen mit denselben gleiche Gewähr des Staates.

Ort der Errichtung.

§. 3.

Für jetzt sollen nur in denjenigen Städten des Landes, Sparcassen eingerichtet werden, woselbst Herzogl. Leihhausanstalten bestehen. Es sollen jedoch auch in andern Ortschaften des Landes, in Verbindung mit den Leihhausanstalten, Sparcassen errichtet werden können, insofern solches für das öffentliche Wohl zuträglich erscheint.

Geringster und höchster Betrag der anzunehmenden Capitalsummen.

§. 4.

Es sollen bei den Sparcassen Einlagen zum Betrage von acht Gutengroschen angenommen werden, und diese bis zu fünf und zwanzig Thalern steigen können. Auch spätere Einlagen dürfen nicht unter acht Guten-

Digitized by Google

groschen und keine Summen betragen, welche nicht durch acht Gutegroschen getheilt werden können. Auf die belegten Capitalsummen werden zu jeder Zeit Rückzahlungen geleistet.

Münzsorte.

§. 5.

Die Einlagen können nur in Braunschweigischen, Hannoverschen oder Preußischen, nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Münzsorten, auch nicht in geringern als Einsechsthalerstücken, oder in Hannoverschen justirten Einzwölftelstücken, geschehen.

Contrabücher.

§. 6.

Die Einzahler empfangen ein Contrabuch, welches die belegten Summen nachweiset, und die Stelle einer förmlichen Schuldverbriefung vertritt.

Diesem Contrabuche sollen die wesentlichsten Bestimmungen über die Errichtung der Sparcassen vorgedruckt sein. Die Einzahler haben dafür eine Gebühr von sechs Pfennigen zu erlegen.

Art der Ausstellung derselben.

§. 7.

Die Contrabücher werden auf den Inhaber ausgestellt,

Digitized by Google

und mit einer Nummer versehen; der Name des Einzahlers soll nur auf ausdrückliches Verlangen hinzugefügt werden.

Rechtliche Wirkung der auf die Contrabücher geleisteten Zahlungen.

§. 8.

Durch die Hinzufügung des Namens der Einzahler wird jedoch die Qualität des Contrabuches als einer auf den Inhaber lautenden Schuldverbriefung in Beziehung auf die Sparcasse nicht geändert, vielmehr wird letztere durch die an den Inhaber des Buches geleisteten und darin notirten Zahlungen aller Ansprüche des wirklichen Gläubigers überhoben.

Verloren gegangene Contrabücher.

§. 9.

Wenn indessen ein Contrabuch verloren geht, oder sonst abhanden kommt, und davon bei der Sparcasse Anzeige gemacht wird, so soll die fernere Zahlung darauf verweigert werden, und zuvor dasjenige Verfahren eintreten, welches in Ansehung verlorener Leihhaus-Pfandscheine Statt findet.

Zinsfuß.

§. 10.

Die bei den Sparcassen belegten Summen sollen, vom

Digitized by Google

Tage der Belegung angerechnet, mit 2 7/9 Procent jährlich (acht Pfennigen vom Thaler) verzinset werden.

Unverzinsliche Capitalbeträge.

§. 11.

Capitalbeträge unter einem Thaler werden nicht verzinset; eben so wenig die, eine Thalersumme überschießenden Gutengroschen.

Zinstermin.

§. 12.

Die Zinsen werden jährlich bezahlt. Bei Veränderungen des Capitalbetrages aber findet eine Abrechnung über die Zinsen, und, zur Gleichstellung des ganzen Betrages im Zinsenzahlungstermine, eine Abzahlung derselben Statt.

Unabgeforderte Zinsen und Capitalisirung derselben.

§. 13.

Unabgeforderte Zinsen werden als solche fortberechnet und können nicht capitalisirt werden.

Die ausgezahlten Zinsen können aber sofort wieder als Capital belegt werden, insofern sie den zur Belegung erforderlichen Capitalbetrag, also wenigstens acht Gute-

Digitized by Google

groschen oder eine solche Summe erreichen, welche durch acht Gutegroschen getheilt werden kann.

Bruchpfennige.

§. 14.

Bei Berechnung der Zinsen werden den Empfängern die etwanigen Bruchpfennige nicht zu Gute gerechnet.

Aufhören der Verzinsung.

§. 15.

Wenn Capitalzinsen drei Jahre lang unabgefordert bleiben, so hört die Verzinsung des Capitals auf.

Capitalsummen, welche den Betrag von 25 ℛ erreichen.

§. 16.

Sobald die auf ein einzelnes Contrabuch bei der Sparcasse eingezahlten Capitalbeträge die Summe von fünf und zwanzig Thalern erreichen, kann dieselbe nicht länger Gegenstand einer Schuld der Sparcasse sein. Es tritt sodann, je nach der Erklärung des Gläubigers, entweder die Rückzahlung, oder die Uebertragung der Schuld auf die betreffende Herzogl. Leihhauscasse selbst, ein. Im letztern Falle erfolgt gegen die Aushändigung des Contrabuches die Ausstellung einer ordnungsmäßigen Schuldverbriefung.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Decbr. 1834.

Wilhelm, Herzog.

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 26. December 1834.

(19.) Gesetz, das Verbot der Versicherung hiesiger Gebäude in auswärtigen Assecuranz-Anstalten betreffend. D. D. Braunschweig, den 21. Decbr. 1834.

Von Gottes Gnaden Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es nothwendig erscheint, diejenigen Nachtheile zeitig abzuwenden, welche bis zum Erlasse des, Unsern getreuen Ständen vorgelegten Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt, aus einer vermehrten Versicherung der in den hiesigen Landen belegenen Gebäude bei auswärtigen Brandversicherungsanstalten, entstehen würden, so wollen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz hiemit erlassen.

§. 1.

Die hiesige Brandversicherungsanstalt soll für die in den hiesigen Landen belegenen Gebäude, insofern sie nach den bisher befolgten Grundsätzen aufnahmefähig sind, die allein gültige Versicherungsanstalt sein, und die Versicherung solcher Gebäude in einer fremden, Privat- oder öffentlichen Assecuranz-Gesellschaft ist bei einer, den Versi-

Digitized by Google

chernden sowohl, als auch den hiesigen Agenten treffenden Strafe von **Funfzig** Thalern für jeden Contraventionsfall, und außerdem bei Strafe der Confiscation der, von der auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft im Falle eines Brandes erfolgenden Versicherungssumme, ausdrücklich untersagt.

Dieses Verbot soll vorerst nur bis zum **31**. Decbr. **1835** in Kraft bleiben; die eingehenden Strafgelder sollen in die Landes-Brandversicherungscasse fließen.

§. **2.**

Diejenigen Gebäudebesitzer, welche vor Publication dieses Gesetzes Versicherungsverträge bei auswärtigen Brandassecuranzen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, binnen **zwei** Monaten nach Publication dieses Gesetzes, unter Vorzeigung der Versicherungspolice, bei dem betreffenden Amte oder Magistrate Anzeige zu machen, und den Anfangs- und Endtermin der Versicherung nachzuweisen, und soll in Ansehung solcher gehörig angemeldeten und bescheinigten Versicherungen das im vorstehenden Paragraph ausgesprochene Verbot auswärtiger Versicherungen erst nach Ablaufe des Versicherungsvertrages eintreten.

Die Dauer des abgeschlossenen Versicherungsvertrages darf jedoch einen Zeitraum von **Sieben** Jahren nicht überschreiten.

§. **3.**

Die bis zum Schlusse dieses Jahrs in die Cataster

Digitized by Google

eingetragenen Versicherungssummen sollen vom 1sten Januar 1835 an, ohne Berechnung eines Aufgeldes, als in hiesigem Courantgelde bestehende Beträge angenommen, und die Entschädigungen in den eintretenden Fällen danach bestimmt werden.

Die Behörden und Alle, welche es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. December 1834.

Wilhelm, Herzog.

F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 31. December 1834.

(20.) Gesetz, die Ablösungs-Ordnung des Herzogthums Braunschweig betreffend.
D. D. Braunschweig, den 20. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nach Ansicht des §. 36 der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehende Ablösungs-Ordnung:

Titel I.

Von dem Rechte auf Ablösung.

Abschnitt 1.

Ablösbare Rechte.

§. 1.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Alle privatrechtlichen Reallasten, mit welchen das Eigenthum, eine Berechtigung oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke oder einer Berechtigung bleibend beschwert ist, so wie alle persönlichen beständigen Dienste und Leistungen, sind der Ablösung gegen Entschädigung des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Digitized by Google

§. 2.

2. Nicht ablösbare Rechte.

Ueberall nicht ablösbar sind:

1) die öffentlichen Abgaben und Lasten, auch die Landfolge;

2) die aus dem Gemeindeverbande, und

3) die aus einem Corporations- oder Societätsverbande entspringenden Leistungen, also auch die Deich- und Uferbaulasten.

§. 3.

3. Von der Ablösung ausgenommene Rechte.

Von der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben ausgenommen:

1) alle auf dem Kirchen- Pfarr- oder Schulverbande beruhenden Lasten und Leistungen, keineswegs aber die diesen geistlichen Stiftungen aus gutsherrlichen Verhältnissen zustehenden Gerechtsame;

2) die von einzelnen Gewerben zu entrichtenden Domanial- oder gutsherrlichen Abgaben, z. B. Schmiede- Badstube- Krug- Abdeckerei-Zinsen und dergleichen, insofern sie nur von dem Betriebe des Gewerbes, nicht aber zugleich von dem erblichen Besitze zu dem Gewerbe dienender Gebäude, Grundstücke oder Vorrichtungen erfolgen;

3) Abgaben und Leistungen von Mühlen, Ziegeleien, Thon- und Mergelgruben u. s. w., falls diese unter Bedingungen ausgethan sind, die zu der Bewirthschaftung des Hauptgutes in wesentlicher Beziehung stehen;

4) Abgaben von Steinbrüchen, und solche, welche bergrechtlichen Ursprungs sind.

Digitized by Google

§. 4.

4. Nicht unter den Umfang dieses Gesetzes gehörende Rechte.

Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden keine Anwendung:

1) auf die aus dem Lehnsverbande hervorgehenden Lasten und Leistungen, als Lehndienste, Lehnstammgelder, Lehnzinsen u. s. w., wogegen der für die Allodification eines Lehns bedungene Zins der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist;
2) auf Dienstbarkeiten aller Art, das Schäfereirecht, auf Holzberechtigungen, auf das Jagd- und Fischereirecht und die mit solchen Rechten verbundenen Leistungen und Gegenleistungen, wie z. B. Weidegelder, Fehmgelder u. s. w.

§. 5.

5. Neue Belastungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht nur auf die jetzt vorhandenen, sondern auch auf die nach dessen Publication entstehenden ablösbaren Rechte.

§. 6.

6. Verbot der Erwerbung neuer Zehnten und Dienste.

Neue Realberechtigungen von der Natur des Dienstes oder des Zehnten durch irgend einen Rechtstitel zu erwerben, soll in Unserm Herzogthume künftig Niemandem gestattet sein. Auch sollen diejenigen, welchen nach Publication dieses Gesetzes ein neuer Anbau gestattet wird, mit den bisher üblichen gutsherrlichen Abgaben und Leistungen nicht belegt werden.

Digitized by Google

Abschnitt 2.

Zur Ablösung berechtigte Personen.

§. 7.

I. Gegenseitigkeit des Ablösungsrechts.

Das Recht, die Aufhebung der ablösbaren Lasten und Rechte gegen Entschädigung zu verlangen, ist gegenseitig.

Einstweilen und bis zur Erlassung anderer gesetzlicher Bestimmungen soll indeß bei folgenden Lasten nur dem Pflichtigen der Antrag auf Ablösung zustehen:

1) bei festen Geldabgaben, deren jährlicher Ertrag ausschließlich der mit denselben etwa verbundenen zufälligen Abgaben die Summe von 10 ℳ übersteigt;
2) bei Meierzinsen.

§. 8.

II. Legitimation zum Ablösungsgeschäfte.

1. Allgemeine Bestimmung.

Zum Ablösungsgeschäft ist legitimirt der rechtmäßige Inhaber eines mit einer ablösbaren Last beschwerten Grundstücks oder Realrechts, imgleichen der rechtmäßige Inhaber einer ablösbaren Berechtigung.

§. 9.

Fortsetzung.

Nicht nur der Eigenthümer und erbliche Nutzungsberechtigte, sondern auch die, welche das belastete Grundstück, oder Realrecht, oder die daran haftende ablösbare Berechtigung

auf Wiederkauf,
vermöge antichretischen Pfandrechts,
vermöge des aus der väterlichen Gewalt, oder aus dem ehelichen Verhältnisse herrührenden Dispositionsrechts, oder endlich als Interimswirthe benutzen,

sind als rechtmäßige Inhaber zu betrachten.

Digitized by Google

§. 10.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Streitige Rechte.

Ist das Eigenthum oder erbliche Nutzungsrecht an einem belasteten Gute oder einer ablösbaren Berechtigung streitig zwischen mehrern Personen, so ist der ordentliche Besitzer legitimirt zur Vertretung des Gutes oder der Berechtigung bei dem Ablösungsgeschäfte.

§. 11.

B. Gemeinschaftliche und solidarische Rechte.

Mehrere Mitinhaber eines Grundstücks oder einer Realberechtigung, so wie mehrere solidarisch Berechtigte oder Verpflichtete zu einer Reallast, sind nur als eine Person anzusehen; die Ablösung kann mithin von ihnen und gegen sie nur unter eins und im Ganzen verlangt werden.

§. 12.

Fortsetzung.

Beruhet die Last oder Berechtigung weder auf einer solchen Gemeinschaft (§. 11.), noch auf einem Solidarverhältnisse, so kann nur von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen für seinen Antheil auf Ablösung angetragen werden.

§. 13.

a. Erste Ausnahme.

Diese Regel leidet jedoch die Ausnahme, daß:

1) Zehnten von Bodenerzeugnissen, welche einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehntrechte zustehen, und von derselben Zehntflur erfolgen;
2) Fleischzehnten, welche die Mitglieder einer Gemeinde an denselben Zehntherrn zu geben haben;
3) Spanndienste, und
4) Handdienste, wenn sie bisher von einer und derselben

Digitized by Google

dienstpflichtigen Gemeinde einer und derselben berechtigten Besitzung geleistet werden mussten, nur gleichzeitig und, so weit es die Natur der Sache erlaubt, in einem gemeinschaftlichen Verfahren, rücksichtlich sämmtlicher Zehntpflichtigen oder Spann- und Handdienstpflichtigen, abgelöset werden können, insofern nicht der Berechtigte in die einzelne Ablösung willigt.

§. 14.

Fortsetzung.

Es sollen jedoch:

1) einzelne Zehntpflichtige auf Ablösung der Zehntpflicht von einzelnen Ackerstücken, welche zur Anlegung oder Erweiterung eines Haus- oder Hofplatzes, eines Gartens beim Hause, eines Weges oder eines Begräbnißplatzes bestimmt sind, antragen können; gleichfalls ist dieses
2) auch, wenn die dienstpflichtige Gemeinde einen Antrag auf Ablösung nicht macht, sowohl einzelnen Dienstpflichtigen, als den Dienstherren gestattet, wenn
   a) der Dienst nicht zur Bewirthschaftung eines Gutes gebraucht wird,
   b) wenn die Dienstpflichtigen das Recht erworben haben, den Dienst nicht wirklich zu leisten, sondern nur ein Dienstgeld zu zahlen, und
   c) wenn ihnen dieses Recht für eine gewisse Zahl von Diensttagen zusteht, rücksichtlich solcher Diensttage.

§. 15.

b. Zweite Ausnahme.

Auch sollen mehrere Pflichtige befugt sein, gleichartige, demselben Berechtigten gebührende Grundlasten gemeinschaftlich abzulösen, wenn nach dem Ermessen der

Digitized by Google

Landes-Oeconomiecommission eine Verwirrung im Verfahren nicht zu besorgen ist.

Gleiche Befugniß hat der Berechtigte, insofern er auf Ablösung antragen kann.

§. 16.

Abstimmung bei solidarischen und gemeinschaftlichen Lasten.

Ist die Grundlast oder Berechtigung eine solidarische oder eine gemeinschaftliche, die von dem Einzelnen nicht abgelöset werden kann, so entscheidet über die Frage: ob abgelöset werden solle? wie bei allen folgenden Verhandlungen die Mehrheit der Betheiligten, welche aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Verhältnisse der Theilnahme der Stimmenden zu berechnen ist.

§. 17.

Fortsetzung.

Sind die Antheile der Interessenten streitig oder zweifelhaft, und ist auch ein ordentlicher Besitz unter den Betheiligten nicht vorhanden, so sind Behuf der Abstimmung einstweilen anzunehmen:

1) unter den bei einem Grundstücke und einer Realberechtigung Betheiligten gleiche Theile;
2) unter den Betheiligten bei einer auf verschiedenen Besitzungen solidarisch oder nur gemeinschaftlich haftenden Reallast sind die Antheile nach dem Verhältnisse dieser Besitzungen zu bestimmen.

§. 18.

Fortsetzung.

Ergiebt sich nach dem angenommenen Theilnahmeverhältnisse Stimmengleichheit, so entscheidet diejenige Hälfte, welche sich für den Antrag auf Ablösung erklärt. Ist durch die Abstimmung entschieden, daß abgelöset werden solle, so sind die Betheiligten ohne Unterschied, ob sie für den Antrag gestimmt haben oder nicht, als Provocanten anzusehen.

Digitized by Google

§. 19.

C. Legitimation nicht vollständig dispositionsfähiger Personen.

a. Fälle der Zustimmung.

Um selbstständig auf Ablösung antragen, oder bei der Abstimmung über eine gemeinschaftlich zu betreibende Ablösung durch seine Stimme den Ausschlag geben zu können, bedarf

1) der Vater, welcher kraft väterlicher Gewalt handelt, der Zustimmung der Kinder, denen das Eigenthum oder erbliche Nutzungsrecht zusteht;
2) der Ehemann der Zustimmung der Frau, welche das Gut oder die Berechtigung als Brautschatz eingebracht hat, zu deren Gültigkeit jedoch eine eidliche Bestärkung nicht erforderlich ist;
3) der Interimswirth der Zustimmung des Anerben.

Die ertheilte Zustimmung enthält, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt worden, zugleich die Bevollmächtigung zu allen, die fragliche Ablösung betreffenden fernern Verhandlungen, Anerkenntnisse und Vergleiche eingeschlossen.

§. 20.

b. Fälle der Ermächtigung.

Zu dem vorstehend angegebenen Zwecke, imgleichen um, wo es nöthig, die erforderliche Zustimmung abzugeben, bedürfen:

1) diejenigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten, das 25. aber noch nicht zurückgelegt haben;
2) die Vormünder und Curatoren minderjähriger oder der eigenen Vermögensverwaltung unfähiger Interessenten,

der Autorisation der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, welche demnächst in der, der Ablösungsurkunde hinzuzufügenden Confirmationsclausel speciell auszudrücken hat, daß sie die Rechte der minderjährigen und sonst nicht dispositionsfähigen Personen gehörig gewahrt gefunden habe.

Digitized by Google

3) Concurscuratoren der Ermächtigung des Concursgerichts unter Zustimmung der Gläubiger;
4) solche Personen, denen die eigene Vermögensverwaltung zwar nicht entzogen, aber beschränkt ist (z. B. Gemeinschuldner nach eingegangenem Stundungsvertrage) des Beitritts derjenigen Personen oder Behörden, durch deren Mitwirkung die Gültigkeit ihrer Verwaltungshandlungen bedingt ist.

§. 21.

c. Fälle der Vertretung.

Cammer- Stifts- und Klostergüter werden durch die sie verwaltende Abtheilung der Herzogl. Cammer, Kirchen Pfarr- und Schulgüter durch die darüber gesetzte oberste Aufsichtsbehörde (oder durch die Beauftragten dieser Behörden) bei dem Ablösungsgeschäfte vertreten.

Die Legitimation der Verwalter städtischer und ländlicher Gemeindegüter ist nach den über die Veräußerung solcher Güter geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 22.

c. Anwendung obiger Grundsätze auf den Provocaten.

Der rechtmäßige Inhaber oder ordentliche Besitzer des belasteten Gutes oder der Berechtigung bedarf, wenn gegen ihn auf Ablösung angetragen ist, und das Ablösungsgeschäft vergleichsweise abgeschlossen oder in wesentlichen Punkten von den gesetzlichen Bestimmungen vertragsweise abgewichen werden soll, unter den Voraussetzungen der §§. **19** bis **21** gleichfalls der Zustimmung oder Ermächtigung der daselbst erwähnten Personen oder Behörden.

Ebenfalls findet in Hinsicht auf die Vertretung von Cammer- Stifts- Kloster- Kirchen- Pfarr- Schul- und Gemeindegütern und Berechtigungen, wenn gegen dieselben ein Ablösungsantrag gerichtet ist, das Obige seine Anwendung.

Digitized by Google

Abschnitt 3.

Wirksamkeit des Ablösungsrechts.

§. 23.

1. Ablösbarkeit verschiedenartiger Lasten.

Von verschiedenartigen Lasten eines Grundstücks oder einer Berechtigung, wenn sie demselben Berechtigten zustehen, ist jede für sich ablösbar.

Die Ablösung eines Theiles derselben Last kann einseitig nicht gefordert werden.

§. 24.

Fortsetzung.

Im Sinne des vorstehenden Paragraphen sind als Lasten verschiedener Art zu betrachten:

1) feste Geldabgaben,
2) feste Naturalabgaben,
3) Meierzinsen,
4) Zehnten,
5) Handdienste,
6) Spanndienste,
7) zufällige selbstständige Abgaben.

wogegen zufällige mit einem ablösbaren andern Rechte verbundene Abgaben mit diesen zugleich abgelöset werden müssen.

§. 25.

2. Entgegenstehende Rechtstitel.

Dem an sich zulässigen Antrage auf Ablösung können Verträge, letztwillige Verfügungen, Verjährung und vor der Publication dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Erkenntnisse nicht entgegengesetzt werden.

§. 26.

a. Ausnahme 1.

Steht indeß dem Berechtigten hinsichtlich des mit ablösbaren Rechten belasteten Gutes das Heimfallsrecht

Digitized by Google

zu, so kann derselbe die Ablösung verweigern, wenn und so lange dasselbe auf nicht mehr als vier Augen steht.

§. 27.

b. Ausnahme 2.

Auch ist der Berechtigte den Antrag auf Ablösung von einem einzelnen Pflichtigen nur insofern anzunehmen schuldig, als derselbe mit der abzulösenden Leistung nicht im Rückstande ist, oder wegen eines streitigen Rückstandes Sicherheit bestellt.

§. 28.

3. Rechte Dritter.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, wird durch Rechte dritter Personen an dem belasteten Grundstücke oder an der Berechtigung nicht beschränkt, namentlich nicht durch die Rechte des Eigenthümers oder Obereigenthümers, des Lehnsherrn, der Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger oder sonstigen Agnaten, der Wiederkaufsberechtigten, des antichretischen Pfandschuldners, der Realgläubiger, des Zeitpächters, nicht durch die Berechtigung zu Abgaben und Leistungen, auf deren Ablösung sich der Antrag nicht bezieht.

Solche dritte Betheiligte haben nicht die Befugniß, bei dem Ablösungsgeschäfte zugezogen zu werden, ihre Rechte sind nur auf die unten vorgeschriebene Weise sicher zu stellen.

§. 29.

4. Erfolgter Antrag.

Den einmal erfolgten Antrag auf Ablösung einseitig zurückzunehmen, steht dem Provocanten nicht frei, sobald der Provocat durch die Separationsbehörde von demselben in Kenntniß gesetzt ist.

Digitized by Google

Titel II.

Von der Entschädigung des Berechtigten.

Abschnitt I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 30.

1. Entschädigungsmaßstab.

Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt nach Maßgabe des nachhaltigen Reinertrages des abzulösenden Rechts, und zwar (vorbehältlich der weiter unten gegebenen näheren Bestimmungen), nach dem gemeinen Werthe dieses Reinertrages.

§. 31.

2. Ermittelung des Reinertrages.

Der gemeine Werth des Reinertrages ist im baaren Gelde abzuschätzen, und es ist bei dessen Ausmittelung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Uebersteigt der Aufwand, welchen die Leistung für den Verpflichteten veranlasst, für sich abgeschätzt, den ermittelten Werth des Nutzens, welchen sie dem Berechtigten gewährt, so wird die Entschädigung nur nach diesem Nutzen bestimmt;
2) die besonderen Verhältnisse des Berechtigten, welche den Werth der Naturalleistung vermehren, werden in keinem Falle berücksichtigt, mögen sie in einer günstigen Lage für den Absatz der Naturalien, in deren Verwerthung in der Haushaltung, in besonderen Schwierigkeiten, den Naturaldienst zu ersetzen, oder in irgend einem andern Umstande ihren Grund haben.

Digitized by Google

§. 32.

Fortsetzung.

Ferner wenn, der Natur des Rechtsverhältnisses zufolge, besondere Unglücksfälle des Pflichtigen den Berechtigten unmittelbar (wie beim Zehntzuge in Folge von Misswachs oder anderer Feldschäden) oder mittelbar durch die Verbindlichkeit zu Remissionen mit treffen, so ist der Reinertrag unter genauer Berücksichtigung dieses Umstandes zu ermäßigen.

§. 33.

Fortsetzung.

Von dem Ertrage der Leistung werden in allen Fällen abgesetzt:

1) die öffentlichen Abgaben, welche zur Zeit der Ablösung auf dem abzulösenden Rechte ruhen;
2) die Kosten, welche dem Berechtigten die Gegenleistungen, zu denen er verbunden ist, verursachen;
3) der Aufwand desselben bei der Erhebung oder Verwerthung der Abgabe oder Leistung, und zwar insofern darüber weiter unten speciell Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe derselben.

§. 34.

3. Betrag der Entschädigung.

Die Entschädigung des Berechtigten wird in der Regel und wo nicht besondere hievon abweichende Bestimmungen gegeben sind, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des nachhaltigen jährlichen Reinertrages festgesetzt.

§. 35.

4. Art der Entschädigung.

Diese Entschädigung soll in baarem Gelde geleistet werden, und der Berechtigte kann weder eine andere Art der Entschädigung verlangen, noch von dem Pflichtigen

Digitized by Google

eine solche anzunehmen gezwungen werden, vielmehr bedarf es einer besonderen Uebereinkunft, wenn an die Stelle der Capitalzahlung eine Abfindung durch Renten, Grundstücke oder andere Gegenstände treten soll.

§. 36.

Fortsetzung.

Wird zufolge einer solchen Uebereinkunft dem Berechtigten die Entschädigung durch Abtretung von Grundstücken oder Realrechten geleistet, oder wird ein Verkauf von Grundstücken oder Realrechten behuf Abtragung des Ablösungscapitals beabsichtigt, so ist dazu die Erlaubniß Unsers Herzogl. Staatsministeriums erforderlich, wenn diese Gegenstände Pertinenzstücke eines Bauergutes sind.

Zugleich bedarf es der Zustimmung derjenigen dritten Personen, welchen etwa die Disposition des Besitzers beschränkende Rechte an diesen Gegenständen zustehen; jedoch ist diese Zustimmung dann nicht nöthig, wenn nach dem Gutachten Unserer Herzogl. Landes-Oeconomiecommission durch die Abtretung oder den Verkauf eines Theiles des Gegenstandes das Uebrige dergestalt von einer Reallast befreiet wird, daß die Befreiung den Abgang ersetzt.

§. 37.

5. Aufhebung der Berechtigung ohne Entschädigung.

Gewährt das abzulösende Recht dem Berechtigten einen Reinertrag überall nicht, so ist es ohne Entschädigung aufzuheben.

Dasselbe findet Statt, wenn der Werth der Gegenleistung des Berechtigten den Werth der Leistung übersteigt, und der Pflichtige hat aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Entschädigung.

Digitized by Google

§. 38.

6. Wahlrecht bei verschiedenen Entrichtungsarten.

Steht dem Berechtigten oder Verpflichteten das Recht zu, zwischen zwei bestimmten Arten der Entrichtung der Leistung zu wählen, (z. B. ist der Berechtigte statt eines Kornzinses, einen festen oder einen nach den jedesmaligen Kornpreisen veränderlichen Geldzins, entweder nach des Pflichtigen Willkühr anzunehmen verpflichtet, oder nach eigener Willkühr zu fordern befugt,) so kann der zu der Wahl Berechtigte bestimmen, ob die Last bei der Ablösung der einen oder der andern Art, den in dem folgenden Abschnitte aufgeführten Arten der Leistungen zugehörig, betrachtet werden soll.

Abschnitt 2.

Besondere Bestimmungen.

I. Feste Geldabgaben.

§. 39.

Bei Abschätzung fester Geldabgaben, zu denen auch die zwar nach Maßgabe der jedesmaligen Preise veränderlichen, aber anstatt fester Naturalabgaben entrichteten und durch den feststehenden Betrag der Letzteren bestimmten Geldabgaben gehören, werden behuf der Ermittelung des Reinertrages die im §. 33. № 1. und 2. erwähnten öffentlichen Abgaben und Gegenleistungen abgesetzt, und außerdem für Erhebungskosten:

1) wenn der Berechtigte die Abgabe von dem Pflichtigen abzuholen schuldig ist, ein Absatz von Fünf vom Hundert, und
2) wenn der Pflichtige sie bringen muß, und
   a) der Jahrsbetrag der Leistung 10 ₰ nicht über-

Digitized by Google

steigt, ein Absatz von Zwei vom Hundert gemacht, wogegen

b) bei solchen Abgaben von höherm Betrage ein Absatz für Erhebungskosten nicht Statt findet.

§. 40.

Fortsetzung.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der jedesmalige Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und das Ergebniß ist als der Jahresbetrag der Abgabe anzusehen.

II. Feste Naturalabgaben.

§. 41.

1. Begriff.

Alle nach Maß und Beschaffenheit bestimmten und in gemessenen Zwischenräumen zu entrichtenden Naturalabgaben sind zu den festen zu rechnen. Dahin gehört auch der in Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehnte.

§. 42.

2. Ermittelung des Ertrages.

Der Ertrag dieser Abgaben wird nach ihrem Geldwerthe, unter Beobachtung der in diesem Titel Abschnitt **3.** folgenden Bestimmungen, ermittelt.

§. 43.

3. Absatz für Erhebung und Verwerthung.

Der Betrag des Absatzes für Erhebungs- und Verwerthungskosten soll bei festen Naturalabgaben

1) wenn der Pflichtige die Abgabe auf dem berechtigten Gute oder an einem Marktorte frei abzuliefern hat, nicht mehr als Fünf vom Hundert, und
2) wenn dieses nicht der Fall ist, nicht mehr als Zehn vom Hundert

betragen können. Die Landes-Oeconomiecommission wird

Digitized by Google

in jedem einzelnen Falle innerhalb dieser Gränzen den Absatz nach den Verhältnissen billig feststellen.

Die specielle Ermittelung der wirklich verwandten Kosten kann keine Partei behuf des zu machenden Absatzes fordern.

§. 44.

4. Längere als einjährige Hebungstermine.

Sind die festen Naturalabgaben nicht alljährlich, sondern in längern Zwischenräumen zu entrichten, so wird nach den Vorschriften des §. 40 verfahren.

III. Meierzinsen.

§. 45.

1. Betrag des Meierzinses.

Bei Ablösung der Meierpflicht wird, abgesehen von dem ursprünglich bedungenen Zinse, derjenige Betrag der Meierzinsen bei Ausmittelung des Ertrages berechnet, zu welchem der Meier, in Folge von Erkenntnissen, Verträgen oder Herkommen, zur Zeit der Provocation dauernd verbunden ist.

§. 46.

2. Remissionen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Berechtigten zu Remissionen ist auszumitteln, was der Meier, nach Absatz der ihm gebührenden Remissionen, in den letzten 50 Jahren vom 1. Jan. 1835 zurückgerechnet, wirklich entrichtet hat, oder im Falle er mit einem Theile der Zinsen annoch im Rückstande ist, hätte entrichten sollen, und ist hiernach der jährliche Durchschnitt zu berechnen.

Die sechs Jahre vom 1. Jan. 1808 bis zum 1. Jan. 1814 sind nicht, und anstatt ihrer sechs frühere Jahre mit in diesen Durchschnitt zu ziehen.

§. 47.

Fortsetzung.

Läßt sich der jährliche Betrag der wirklichen Prästa-

Digitized by Google

tion nicht aus dem im §. 46 bestimmten vollen Zeitraume ermitteln, so hat die Landes-Oeconomiecommission, nach dem Resultate des Ausgemittelten, besonders von den letzten 30 Jahren, vor dem 1. Januar 1835, jedoch mit Weglassung der 6 Jahre vom 1. Januar 1808 bis zum 1. Januar 1814, und mit Berücksichtigung aller eintretenden Umstände, auch nachdem die Betheiligten zuvor gehört, und die Güte unter ihnen nicht erreicht worden, den für die Remissionen abzusetzenden Betrag nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 48.

Fortsetzung.

Ist dann dieser jährliche Durchschnitt im Werthe höher, als die Meierzinsen, zu deren Entrichtung der Meier zur Zeit der Provocation dauernd verbunden ist, so wird der volle Betrag, ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeit des Gutsherrn zu Remissionen berechnet; ist der jährliche Durchschnitt aber geringer, so wird der Betrag nach diesem Durchschnitte berechnet, und der Berechtigte muß sich den dadurch entstehenden Abzug gefallen lassen.

§. 49.

3. Schätzung des Meierrechtes.

Der Capitalwerth des solchergestalt ermittelten Betrages des Meierzinses wird nach denselben Grundsätzen wie bei festen Geldabgaben (§. 39 und 40) oder bei festen Naturalabgaben (§. 42—44) ermittelt.

Bei Abschätzung des Weinkaufes finden dagegen die von der Abschätzung zufälliger Abgaben (§. 52 u. f.) gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 50.

4. Beschränkung der Untersuchung der Kräfte der Meierhöfe.

Nachdem ein Antrag auf Ablösung des Meierrechtes gemacht ist, steht weder dem Berechtigten behuf Erhöhung

Digitized by Google

früher herabgesetzter Meierzinsen, noch dem Pflichtigen behuf Herabsetzung derselben, annoch die Befugniß zu, eine Untersuchung der Kräfte des Meierhofes zu verlangen.

IV. Zufällige Abgaben.

§. 51.

1. Begriff.

Unter zufälligen Abgaben werden alle diejenigen verstanden, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang der Leistung, oder beides zugleich ungewiß ist.

§. 52.

2. Entschädigungsgrundsätze.

A. Bei Veränderungsgebühren.

a. Verschiedene Fälle.

Bei Ermittelung der Erträges der Veränderungsgebühren, (des Weinkaufes, der Laudemien, der Antrittsgelder, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen) werden auf ein Jahrhundert gerechnet:

1) wenn sie bei der Vererbung des belasteten Grundstücks entrichtet werden, drei Fälle;
2) wenn die Descendenten des verstorbenen Besitzers davon befreiet sind, ein Fall;
3) wenn sie von den einheirathenden Ehegatten erlegt werden müssen, drei Fälle;
4) hat sie der Interimswirth zu zahlen, ein Fall zur Hälfte;
5) finden sie auch im Falle des Ablebens des Berechtigten Statt, drei Fälle;
6) ist aber in diesem Falle der Besitz, bei dessen Wechsel die Entrichtung erfolgt, an ein Amt, eine Dignität oder ein Seniorat gebunden, vier Fälle:
7) sind die Veränderungsgebühren auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu zahlen, ein Fall.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen werden ohne Rücksicht darauf, daß etwa in dem verflossenen Jahrhundert mehrere oder weniger Fälle vorgekommen sind, angewandt. Da übrigens mehrere dieser Fälle neben einander bestehen können, so muß jeder derselben, wie er besteht, für sich zum Anschlage kommen.

§. 53.

b. Betrag der Gebühren.

Bei Ermittelung des Betrages dieser Gebühren wird dasjenige zum Grunde gelegt, was durch Gesetz, Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß oder Herkommen, feststeht. Sind solche Bestimmungen nicht vorhanden, so wird die Berechnung nach demjenigen Betrage, welcher in den letzten sechs Fällen wirklich entrichtet ist, gemacht, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, die bekannt sind, als Einheit, wenn endlich nur ein Fall bekannt ist, dieser zum Grunde gelegt werden.

§. 54.

c. Jährlicher Ertrag.

Der so ausgemittelte Betrag aller auf ein Jahrhundert fallender Veränderungsgebühren wird zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Die durch diese Theilung gefundene Zahl ist der jährliche Ertrag, zu welchem die Veränderungsgebühr anzuschlagen ist.

§. 55.

Fortsetzung.

Sind die Veränderungsgebühren nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 53 ermittelte Betrag durch diese Zahl der Jahre getheilt, und das Ergebniß dieser Berechnung ist als der jährliche Ertrag der Gebühren anzusehen.

Digitized by Google

§. 56.

Fortsetzung.

Ob seit dem letzten Entrichtungsfalle eine längere oder kürzere Reihe von Jahren verflossen sei, kommt bei der Ablösung nicht in Betracht.

§. 57.

B. Bei andern zufälligen Abgaben

Nach denselben Grundsätzen ist bei der Ablösung aller anderen zufälligen Abgaben zu verfahren.

Dieses gilt besonders in Ansehung des Sterbefalles oder Besthauptes, wo dieses Recht noch fortdauert, und es ist bei denselben ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 58.

C. Bei allen zufälligen Abgaben.

Bestehen die zufälligen Abgaben in Naturalien, so wird deren Geldwerth nach den unten folgenden Bestimmungen ausgemittelt.

Als Betrag der Erhebungskosten sollen:

bei Abgaben dieser Art wenigstens fünf vom Hundert, und bei Geldabgaben höchstens funfzehn vom Hundert, bei Naturalabgaben aber, wenn sie der Pflichtige frei abzuliefern hat, höchstens zwanzig vom Hundert, andernfalls höchstens fünfundzwanzig vom Hundert des Rohertrages, und zwar nach dem Ermessen der Landes-Oeconomiecommission, abgesetzt werden.

§. 59.

3. Aufhebung zufälliger Abgaben ohne Entschädigung.

Die bei Veräußerung des Obereigenthums etwa zu entrichtenden Veränderungsgebühren, die bei Verpfändung des pflichtigen Grundstücks erhobenen Consensgelder, die bei Veränderungsfällen gezahlten Schreibgebüh-

Digitized by Google

ren und das mit einem ablösbaren Rechte verbundene Heimfallsrecht werden durch Ablösung der Rechte des Eigenthümers, erblichen Nutzungsberechtigten oder Obereigenthümers, mit welchen sie in Verbindung stehen, aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung.

V. Zehnten.

1. Fruchtzehnten.

§. 60.

A. Begriff.

Unter Fruchtzehnten werden alle Abgaben verstanden, welche in einem Theile der Erndte des pflichtigen Grundstücks bestehen, und unmittelbar vom Boden bezogen werden; es gehören also auch dazu die Fünften, Vierten u. s. w., auch wenn das Stroh den Pflichtigen nach geschehenem Ausdrusche zurückgegeben wird.

§. 61.

B. Arten der Abschätzung.

Der Ertrag des Zehnten wird entweder von Sachverständigen durch Abschätzung des Naturalertrages ermittelt (§. 62 bis 67), oder in den gesetzlich zugelassenen Fällen nach dem bisherigen Pachtgelde festgestellt. (§. 68.)

§. 62.

C. Abschätzung des Naturalertrages.

a. Des Zehnten von bestimmten Früchten.

Wird der Feldzehnte nur von bestimmten Gegenständen, nicht aber von allen Erzeugnissen des pflichtigen Ackers gezogen, so haben die Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittlern Durchschnitte mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehnten anzusehen ist.

§. 63.

b. Des Zehnten von allen Früchten.

Wird der Zehnte nicht von bestimmten Gegenstän-

Digitized by Google

den, sondern im Allgemeinen von allen Erzeugnissen des Grundstücks oder gewisser Theile desselben entrichtet, so ist eben so durch die Sachverständigen die Quantität der einzelnen Getraidearten und der andern Früchte nach dem mittlern Durchschnittsertrage zu bestimmen.

§. 64.

c. Grundlage der Abschätzung.

In beiden Fällen ist derjenige Fruchtwechsel und die Brachhaltung, welche auf der Feldmark üblich sind, und derjenige Zustand der dauernden Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das pflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung befindet.

Bei dem Getraide ist der Ertrag sowohl in Körnern als in Stroh besonders anzugeben.

§. 65.

d. Separate Abschätzung der Länderei der Einzelnen.

Wird das Zehntrecht von mehreren Feldmarksinteressenten gemeinschaftlich abgelöset, so kann doch jeder Einzelne verlangen, daß seine Länderei in der §. 62 bis 64 vorgeschriebenen Weise separat abgeschätzt, und der Zehntertrag dafür besonders berechnet werde; das Abschätzungsgeschäft muß aber allemal durch dieselben Sachverständigen besorgt werden.

§. 66.

e. Ermittelung des Ertrages.

Nachdem der Zehnte durch diese Schätzung auf eine feste Naturalabgabe berechnet ist, wird der Geldwerth der letztern nach den weiter unten (§. 91 u. f.) gegebenen Bestimmungen ermittelt.

§. 67.

f. Absatz für Erhebungs- und Verwerthungskosten.

Von dem solchergestalt ermittelten Rohertrage des Zehnten soll, außer den §. 33 № 1 und 2 aufgeführten Absatzposten, für Erhebungs- und Verwerthungskosten Folgendes abgesetzt werden:

Digitized by Google

1) die Besoldung des Zehntmalers nach einem zehnjährigen Durchschnitte;
2) die Kosten des Aberndtens, Einfahrens und Bansens, insofern diese Arbeiten nicht von den Zehntpflichtigen zu beschaffen sind, nach den Localverhältnissen, wie solche in den drei letzten Jahren vor der Ablösung Statt gefunden haben;
3) die Kosten des Dreschens, insofern solches nicht von den Pflichtigen verrichtet werden muß, wie sie in dem Orte üblich sind;
4) für Krimpfmaße: Eins vom Hundert des Rohertrages an Körnern;
5) für die sämmtlichen Kosten der Aufbewahrung, des Verkaufs, des Transportes zum Marktorte, nicht mehr als zehn vom Hundert des Rohertrages; innerhalb dieses Betrages hat die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission diese Kosten in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

§. 68.

D. Abschätzung nach dem Pachtgelde.

Ist der abzulösende Zehnte in den der Provocation zunächst vorhergehenden **20** Jahren unausgesetzt entweder abgesondert oder dergestalt verpachtet gewesen, daß das Pachtgeld dafür für sich ersichtlich ist, so können sowohl der Berechtigte als die Pflichtigen verlangen, daß der Pachtpreis, welcher in diesen **20** Jahren durchschnittlich jährlich entrichtet ist, als der jährliche Reinertrag des Zehnten bei der Ablösung angesehen werde.

Hält aber eine Partei die Abschätzung des Naturalertrages durch Sachverständige für vortheilhafter, so muß diese vorgenommen werden; diese Partei muß jedoch alsdann die Kosten des Verfahrens tragen, wenn dessen Ergebniß nicht günstiger für sie ausfällt, als das aus dem Pachtertrage.

Digitized by Google

Die Pflichtigen bestimmen in diesem Falle durch Stimmenmehrheit, ob der Ertrag nach dem Pachtdurchschnitte ausgemittelt werden soll.

2. Fleischzehnte.

§. 69.

a. Abschätzung.

Wird der Fleischzehnte abgeschätzt, so ist dessen Naturalertrag nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Provocatron zu ermitteln, und der Reinertrag nach Absatz der Kosten (§. 33) zu berechnen.

Ist der Fleischzehnte verpachtet gewesen, so gelten für die Ausmittelung der Entschädigung gleichfalls die §. 68 gegebenen Vorschriften.

§. 70.

b. Beitragsfuß.

Zu dem Ablösungscapitale für den Fleischzehnten tragen die Pflichtigen nach Verhältniß des Viehstammes bei, welcher ihnen nach der Gemeinheits-Theilungsordnung bei Specialtheilungen berechnet wird.

VI. Dienste.

1. Ablösung des Rechts auf Naturaldienste.

§. 71.

a. Ermittelung des Umfanges der Dienstpflicht.

Bei Ablösung der Dienstpflicht ist zuvörderst der rechtliche Umfang der Verrichtungen, welche die Dienste beschaffen mußten, genau zu ermitteln, und wenn er nicht feststeht, so sind entweder die Interessenten befugt, gegenseitig die gerichtliche Feststellung des Rechts an sich zu verlangen, oder wenn dieses nicht geschieht, so ist der Besitzstand in den zwölf Jahren von 1822 bis 1833 zum Grunde zu legen.

Hierbei sind alle Bestimmungen, welche einen Einfluß auf die zu beschaffenden Arbeiten haben, als z. B. ob der Dienst auch durch Weibspersonen oder nur durch

Digitized by Google

Mannspersonen verrichtet werden dürfe, ob die Dienstgespanne denen des Berechtigten bei der Arbeit zu folgen verpflichtet sind u. s. w., imgleichen die Kräfte der Pflichtigen zu berücksichtigen.

§. 72.

b. Verschiedene Arten der Dienste.

Bei der Abschätzung des Werthes der Dienste wird unterschieden, ob:

1) der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit, oder
2) nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber zugleich der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit,

feststeht.

§. 73.

Fortsetzung.

Steht im Allgemeinen nur die Anzahl der Diensttage, bei gewissen Arten der vorkommenden Arbeiten aber zugleich fest, was in einem Diensttage beschafft werden muß, so ist nach dem Durchschnitte der 12 Jahre von 1822 bis 1833, oder wo solcher nicht mit genügender Sicherheit ausgemittelt werden kann, nach dem wirthschaftlichen Bedarfe des Gutes zu bestimmen, wie viele Diensttage von der ganzen Anzahl auf Arbeiten fallen, für welche eine solche Norm feststeht, und für welche solche nicht Statt hat.

Für den ersten Theil der Diensttage ist dann der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeiten nach ihren verschiedenen Arten gesondert zu berechnen, und dieser Theil des Dienstes der unter № 1, der letztere Theil der Diensttage aber der unter № 2 im vorigen Paragraphen erwähnten Classe beizuzählen.

§. 74.

c. Schätzung des Dienstes.

a. Nach der Naturalleistung.

Steht der Umfang der zu beschaffenden Arbeit fest

Digitized by Google

(§. 72 № 1), so sind nach dem feststehenden Umfange und der Art der Arbeit, die Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Naturaldienst haushälterisch zu ersetzen; ist aber nur die Anzahl der Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit bestimmt (§. 72 № 2), so ist der Werth eines Dienstages zu schätzen.

§. 75.

Fortsetzung.

In beiden Fällen sind bei der Schätzung nicht nur die Menge und Art der zu beschaffenden Arbeiten, oder die Dauer der täglichen Arbeitszeit, sondern auch die Qualität der Dienstarbeit, wie solche sich nach den Kräften der Pflichtigen und dem Herkommen in der Gegend ergiebt, die Verpflichtung des Berechtigten, den Pflichtigen unter gewissen Umständen einen Erlaß zu gewähren, und alle sonstigen Umstände, welche auf den Werth von Einfluß sein können, zu berücksichtigen.

§. 76.

Fortsetzung.

Der Werth der einzelnen Arten der Dienstarbeit und der einzelnen Dienstage soll durch die Kreiscommissionen (§. 92) ermittelt, und nach diesem die Entschädigung des Berechtigten bei allen Ablösungen berechnet werden. Eine specielle Schätzung des Werthes der Dienste soll daher nur insofern und in dem Falle Statt finden, wenn sich ergiebt, daß ein Pflichtiger zu Dienstleistungen unter besonderen Modificationen verpflichtet ist, welche von der betreffenden Kreiscommission unberücksichtigt gelassen, und deren Werth daher nicht durch sie ermittelt ist.

§. 77.

b. Nach dem Dienstgelde.

Haben aber die Mitglieder einer zur Naturaldienstleistung verpflichteten Gemeinde in den oben erwähnten 12 Jahren den Dienst entweder gar nicht, oder nicht

Digitized by Google

vollständig geleistet, sondern statt der nicht geleisteten Diensttage das ordinaire Dienstgeld entrichtet, so ist, falls der Dienst gar nicht oder doch nicht zur Hälfte wirklich abgeleistet ist, die Hälfte nach obigen Schätzungen, und die andere Hälfte nach dem ordinairen Dienstgelde zu veranschlagen; falls aber mehr als die Halbschied der Diensttage abgeleistet worden, ist der durchschnittlich in diesen zwölf Jahren wirklich geleistete Dienst nach dem durch obige Schätzungen bestimmten Werthe, der nicht geleistete aber nach dem dafür abzuführenden ordinairen Dienstgelde zu berechnen.

§. 78.

Fortsetzung.

Ist der Dienst der pflichtigen Gemeinde oder einzelnen Mitgliedern in jenen zwölf Jahren verpachtet gewesen, oder steht nicht mehr zu ermitteln, für welchen Theil desselben die Pflichtigen in diesem Zeitraume das ordinaire Dienstgeld gezahlt haben, so wird der jährliche Werth des Dienstes zu drei Viertheilen nach obigen Schätzungen, der Rest hingegen nach dem ordinairen Dienstgelde berechnet.

§. 79.

Fortsetzung.

Ist endlich der Dienst in jenen 12 Jahren oder einem Theile dieses Zeitraums deshalb nicht geleistet, weil über die Berechtigung ein später durch gerichtliche Entscheidung erledigter Rechtsstreit bestanden, oder kommen andere in den vorhergehenden Paragraphen nicht vorgesehene Fälle vor, so haben die Separationsbehörden, unter analogischer Anwendung obiger Grundsätze, darüber zu entscheiden, welcher Theil des ganzen Dienstes behuf der Berechnung als wirklich oder als nur durch Entrichtung des Dienstgeldes abgeleistet zu betrachten sei.

Digitized by Google

§. 80.

d. Besondere Arten des Dienstes.

Finden sich Dienste, für deren Umfang und Naturalleistung, der Natur der Sache nach, ein zwölfjähriger Besitzstand keinen Maßstab giebt, so ist von der Separationsbehörde zu bestimmen, ob der jährliche Werth entweder nach einem längern und nach welchem Zeitraume, oder wie er auf eine andere, den vorstehend für die gewöhnlichen Verhältnisse gegebenen Grundsätzen entsprechende Weise, berechnet werden solle.

§. 81.

e. Capitalisirung des ermittelten Werthes.

Die Entschädigung des Berechtigten soll, insofern und insoweit der Jahreswerth des Dienstes durch Schätzung ausgemittelt ist, in dem achtzehnfachen Betrage des ermittelten Jahresbetrages bestehen, insofern und insoweit er aber nach dem ordinairen Dienstgelde berechnet wird, den fünfundzwanzigfachen Betrag des Jahreswerthes ausmachen.

§. 82.

f. Repartition der Entschädigung.

Der für die sämmtlichen Mitglieder einer Gemeinde ermittelte Reinertrag der Dienste wird im Verhältniß ihrer Theilnahme an dem Dienste, welchen sie einem Berechtigten zu leisten hatten, auf die Einzelnen vertheilt, ohne Unterschied, ob sie in den 12 Jahren, aus welchen der Durchschnitt genommen ist, den Dienst gepachtet, wirklich geleistet, oder dafür des ordinaire Dienstgeld gegeben haben.

2. Ablösung des feststehenden Dienstgeldes.

§. 83.

Hat der Pflichtige das Recht, die Naturalleistung des Dienstes ganz oder theilweise zu verweigern, und statt derselben ein feststehendes Dienstgeld oder eine feste

Digitized by Google

Naturalabgabe zu zahlen, so erfolgt die gänzliche oder theilweise Entschädigung nach den oben über die Ablösung fester Geld- oder Naturalabgaben gegebenen Bestimmungen.

3. Aufhebung des belegten Dienstes.

§. 84.

Ist der Dienst mit Gelde belegt, so kann weder der Berechtigte noch der Pflichtige von dem in dem Dienstbelegungsvertrage etwa bedungenen Kündigungsrechte Gebrauch machen, sondern die Ablösung wird mit der Publication dieses Gesetzes als geschehen betrachtet, und jeder Theil kann die Herausgabe für ihn verbindlicher, die Dienstbelegung betreffender Verbriefungen, welche der Andere etwa in Händen hat, so wie der Berechtigte die Löschung der dieserhalb auf seine Grundstücke eingetragenen Hypothek, und der Pflichtige die Vermerkung des Aufhörens der Dienstlast im Hypothekenbuche verlangen.

4. Aufhebung des Häuslingsdienstes und Schutzgeldes.

§. 85.

a. Aufhebung und Uebernahme der Entschädigung vom Staate.

Vom 1. Januar 1835 an soll in Unserm Herzogthume der Häuslingsdienst nicht ferner geleistet, und das Häuslingsschutzgeld nicht mehr entrichtet werden.

Diese Dienste und Schutzgelder werden ohne alle Entschädigung aufgehoben, insofern sie zum Cammergute oder zum Kloster- und Studienfonds gehören. Sind die Berechtigten aber milde Stiftungen, städtische Aerarien oder Privatpersonen, so übernimmt deren Entschädigung der Staat, und leistet solche mittelst Aushändigung vom Herzogl. Finanzcollegium auszufertigender Obligationen, welche vom Tage der Abstellung der Dienste an vier vom Hundert Zinsen tragen, und der durch Reluitionsscheine verbrieften Landesschuld völlig gleichgestellt werden.

Digitized by Google

§. 86.

b. Entschädigungsgrundsätze.

Der Jahresertrag dieser Lasten wird nach dem Besitzstande in den **12** Jahren von **1822** bis **1833** nach folgenden Grundlagen berechnet, als

1) die Anzahl der Pflichtigen nach dem Durchschnitte der **12** Jahre, und
2) der halbe Betrag des Schutzgeldes oder ordinairen Dienstgeldes, der Dienst mag wirklich geleistet sein, oder nicht.

Steht der Betrag des Schutzgeldes oder ordinairen Dienstgeldes nicht fest, so ist der bei demjenigen Amte übliche Betrag zu berechnen, zu welchem das berechtigte Gut vor dem Jahre **1806** gehört hat. Der zwanzigfache Betrag des solchergestalt ausgemittelten Jahresertrages bildet das Entschädigungscapital.

§. 87.

Fortsetzung.

Hat der Gutsherr in den erwähnten zwölf Jahren das Recht auf den Häuslingsdienst und das Häuslings-Schutzgeld weder ausgeübt, noch deshalb geklagt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Abschnitt 3.

Von der Ausmittelung des Umfanges der abzulösenden Lasten und der Normalpreise.

I. Ausmittelung des Umfanges der Lasten.

§. 88.

1. Edition der Urkunden.

Behuf der Ausmittelung der Umfanges der abzulösenden Lasten sind sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen schuldig, die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, welche über ablösbare Berechtigungen und deren Ertrag

Digitized by Google

Auskunft geben, als Hausbücher, Kauf- oder Versatzbriefe, Erbrecesse, Heberegister, Abrechnungsbücher, Quittungen und dergleichen, den Separationsbehörden vorzulegen.

§. 89.

Fortsetzung.

Diesen bleibt in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen überlassen, ob und welches Gewicht auf die hienach zu edirenden Urkunden zu legen sei.

§. 90.

2. Vorbereitende Ermittelung des Besitzstandes.

Um den Beweis des Besitzstandes während der Normaljahre von 1822 bis 1833 hinsichtlich der Dienste zu sichern, ist es den Betheiligten gestattet, auch ohne Antrag auf Ablösung, um diese vorzubereiten und zu erleichtern, bei dem Herzogl. Amte, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist, den Besitzstand in diesen Jahren, und wie viel Tage wirklich abgedient und für wie viele das ordinaire Dienstgeld gezahlt worden, feststellen zu lassen.

II. Ausmittelung der Normalpreise.

§. 91.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der Geldwerth der Naturalien, mag die Berechnung den Ertrag der Leistung des Pflichtigen, oder der Gegenleistung des Berechtigten, oder die Kosten, welche dieser aufwenden muß, um den Naturaldienst zu ersetzen, betreffen, so wie der Geldwerth der Dienste, ist bei den Ablösungen ohne Ausnahme nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln und zu berechnen.

§. 92.

2. Kreis-Commissionen.

a. Deren Zweck und Zusammensetzung.

Wo das Gesetz die Normalpreise nicht bestimmt hat,

Digitized by Google

sollen dieselben durch besonders hiezu verordnete Commissionen ermittelt werden.

Zu dem Ende werden Wir für jeden Kreis des Landes eine Commission ernennen, welche bestehen soll: aus dem Kreisdirector, wenigstens zwei ökonomischen unbetheiligten Sachverständigen, zwei bei der Bestimmung betheiligten Personen; nämlich bei Ausmittelung der Preise der Naturalien, aus einem Zehntberechtigten und einem Zehntpflichtigen des Kreises; bei Ausmittelung des Preises der Dienste, aus einem Dienstberechtigten und einem Dienstpflichtigen des Kreises.

§. 93.

b. Deren Verfahren.

Die Commissionen werden nach den folgenden Bestimmungen, sowohl in Beziehung auf die Normalpreise der Naturalien, als der Dienste, über die Eintheilung ihrer Kreise in Preisbezirke, so wie über die für diese anzunehmenden Preisbestimmungen, der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission ihr Gutachten vorlegen. Die darauf von dieser beschlossenen Bestimmungen sollen zunächst den beiden dabei betheiligten Mitgliedern der betreffenden Kreiscommission bekannt gemacht werden, welchen und zwar jedem freisteht, dagegen, wenn sie ihren Stand in dem Kreise benachtheiligt halten, binnen 4 Wochen nach der Eröffnung eine Vorstellung einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die vollständigen Acten von Herzogl. Landes-Oeconomiecommission mit ihren Beschlüssen und den dagegen eingegangenen Vorstellungen an Unser Herzogl. Staatsministerium einzusenden, welches die endliche Verfügung innerhalb der von den Kreiscommissionen gemachten Vorschläge und der von der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission gemachten Bestimmungen zu treffen hat. Die bestimmten Preisbezirke und

Digitized by Google

die für dieselben festgesetzten Preise sind von Herzogl. Landes-Oeconomiecommission öffentlich bekannt zu machen.

3. Preise der Naturalien.

§. 94.

a. Normal-Getreidepreise.

Für nachstehende Getreidearten soll in dem ganzen Herzogthume der beigesetzte Preis nach dem Vierzehn-Thalerfuße berechnet werden, nämlich:

für den neuen Braunschweigischen Himten Weizen 22 ßM
" " " " " Rocken 17 "
" " " " " Gerste 13 "
" " " " " Hafer 9 "

Sollte in einzelnen Gegenden Getreide von so schlechter Beschaffenheit gebauet werden, daß dasselbe als zum größeren Handel geeignet nicht betrachtet werden kann, so ist dessen Preis durch die Kreiscommissionen auszumitteln.

§. 95.

b. Preise anderer Naturalien.

Die Normalpreise derjenigen Naturalien, welche nicht zu den im vorigen Paragraphen erwähnten Getreidearten gehören, aber doch Gegenstände ablösbarer Lasten sind, mögen sie in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder in Manufacturwaaren bestehen, sollen von den Kreiscommissionen ermittelt werden.

Zu dem Ende ist auf die oben vorgeschriebene Weise jeder Kreis in Preisbezirke zu theilen und für diese der Preis festzustellen.

Werden diese Naturalien aus Getreide bereitet, (als Brod, Bier) oder pflegen sie den Preis gleichmäßig mit einer Getreideart zu ändern, so ist der gesetzliche Getreidepreis, andern Falls aber der in der Gegend übliche gemeine Preis zum Grunde zu legen.

§. 96.

c. Strohpreise.

Was aber insbesondere den Werth des Strohes

Digitized by Google

und der Scheuern-Abgänge betrifft, so soll der Marktpreis dafür keinen Maßstab abgeben, sondern es soll dafür ein Preis berechnet werden, welcher dem durchschnittlichen Werthe des Zehntstrohes und der Scheuern-Abgänge für die berechtigten Haushaltungen des Bezirks, unter Voraussetzung des Naturalverbrauches bei denselben, entspricht.

§. 97.

d. Preis sackfälliger Zinsen.

Von den oben festgestellten oder von den Behörden zu ermäßigenden Kornpreisen werden in Beziehung auf die sackfälligen Zinsen 10 vom Hundert abgesetzt.

§. 98.

e. Regulirung des Getreidegemäßes.

Da die Getreidepreise nach dem neuen Braunschweigischen Himten bestimmt sind, dieser aber nicht in allen Landestheilen gebraucht wird, so soll sofort nach Publication dieses Gesetzes das Verhältniß der verschiedenen im Lande üblichen Getreidemaße zu dem neuen Braunschweigischen Himten durch die Herzogl. Landesöconomie-Commission festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, auch dieses Verhältniß den Berechnungen zum Grunde gelegt werden.

4. Preise der Dienste.

§. 99.

a. Preisbezirke und allgemeine Grundsätze.

Die Kreis-Commissionen haben bei Ermittelung des Werthes der Dienste (§. 74 f.)

1) zu untersuchen, unter welchen den Werth bedingenden verschiedenen Umständen der Dienst in ihrem Kreise vorkommt, und denselben danach in Bezirke einzutheilen;
2) demnächst aber für jeden solchen Bezirk den Werth jeder einzelnen Art von Dienstarbeit (§. 72. № 1.), so wie den Werth der einzelnen Diensttage (§. 72. № 2), unter Anwendung der oben gegebenen Grundsätze, zu schätzen.

Digitized by Google

§. 100.

b. Nähere Bestimmungen.

Bei diesen Schätzungen sind bei den Arbeitspreisen der Umfang und die Art der Arbeit, und bei den Preisen der Diensttage die vorausgesetzte Dauer der Arbeitszeit, so wie die nähern Umstände, welche man vor Augen gehabt hat, als: durch welche Personen der Handdiensttag und mit welcher Zahl der Anspannung der Spanndienst zu leisten sei u. s. w. genau anzugeben; die bei der Leistung des Naturaldienstes zu empfangenden Proven werden hiebei nicht berücksichtigt, sondern der Werth derselben wird nach deren Betrage in jedem besondern Falle abgesetzt. (§. 33. № 2.)

Titel III.

Von dem Ablösungsgeschäfte und dessen Wirkungen.

Abschnitt I.

Das Ablösungsgeschäft.

§. 101.

1. Allgemeine Bestimmung.

Das Ablösungsgeschäft kann entweder mittelst freier Uebereinkunft zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen, oder im Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, unter Leitung der dazu bestimmten Behörden, geschlossen werden.

Die Vorschriften über das Verfahren sind in dem Gesetze, die Organisation der Herzogl. Landesöconomie-Commission betreffend, enthalten.

§. 102.

2. Bestätigung des Geschäfts.

Jedes Ablösungsgeschäft, auch das durch freie Uebereinkunft geschlossene, bedarf der Bestätigung der Her-

Digitized by Google

zogl. Landesöconomie-Commission; dagegen ist eine andere obrigkeitliche Bestätigung desselben überall, also auch bei Bauergütern, nicht erforderlich.

§. 103.

3. Eintragungen im Hypothekenbuche.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts ist die abgelöste Last bei dem befreieten Grundstücke oder Realrechte im Hypothekenbuche zu löschen, zugleich, insofern nicht sofort Zahlung geleistet worden, das Ablösungscapital oder die etwa bedungene Rente, die erfolgte Abtretung von Grundstücken und endlich die zur Sicherheit dritter Betheiligter vorgeschriebene Vermerkung (§. 129 —135.) in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 104.

Fortsetzung.

Diese Löschungen und Eintragungen im Hypothekenbuche haben die mit der Führung der Hypothekenbücher beauftragten Behörden, ohne daß die Parteien zuvor weiter darüber gehört werden, lediglich auf Anweisung der Herzogl. Landesöconomie-Commission, welche ihnen die erforderlichen Ausfertigungen des bestätigten Geschäftes zufertigen wird, vorzunehmen.

Unter den für die Parteien bestimmten Ausfertigungen hat die mit der Hypothekenbuchführung beauftragte Behörde die erfolgten Löschungen und Eintragungen zu bemerken, und solche sodann zur Aushändigung an die Interessenten der Herzogl. Landesöconomie-Commission wieder einzusenden.

§. 105.

4. Klagbarkeit des Ablösungsgeschäfts.

Erst nach der Bestätigung des Ablösungsgeschäfts und dessen Eintragung in das Hypothekenbuch entsteht aus demselben ein gerichtlich verfolgbares Recht für die contrahirenden Theile. Von demselben kann indeß keine Partei

Digitized by Google

abgehen, nachdem die darüber aufgenommene Urkunde der Herzogl. Landesöconomie-Commission zur Bestätigung eingereicht ist, und nur wenn diese verweigert wird, ist das Geschäft für beide Theile unverbindlich.

§. 106.

5. Anfechtung des Geschäfts von Seiten der Contrahenten.

Ein von der Herzogl. Landesöconomie-Commission bestätigtes Ablösungsgeschäft kann von den Contrahenten nur aus solchen Gründen angefochten werden, aus welchen die Anfechtung eines obrigkeitlich bestätigten Vertrags rechtlich zulässig ist.

Abschnitt 2.

Wirkungen des Ablösungsgeschäfts.

I. Unter den Parteien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 107.

1. Erwerbung des freien Eigenthums.

Durch die Ablösung wird die volle Freiheit von der Reallast, welche Gegenstand derselben war, erworben, und in Folge dessen fallen für den Ablösenden alle die Beschränkungen der Dispositionsbefugniß hinweg, welche in dem bisher zwischen ihm und dem Berechtigten bestandenen gutsherrlichen Verbande oder in dem Obereigenthumsrechte ihren alleinigen rechtlichen Grund hatten.

§. 108.

2. Zeitpunkt der Befreiung.

Die Befreiung kann nicht vor dem Tage der Eintragung des Ablösungsvertrags in das Hypothekenbuch eintreten; deren Eintritt kann jedoch durch Uebereinkunft unter den Parteien, oder wenn diese sich nicht einigen können, durch Bestimmung der Herzogl. Landesöconomie-Com-

Digitized by Google

miſſion weiter hinausgeſchoben werden. Die Verzinſung des Ablöſungscapitals ſoll bei Geld- und Naturalabgaben mit dem Fälligkeitstermine der letzten Naturalleiſtung, jedoch bei Zehnten mit dem auf die letzte Zehnterhebung zunächſt folgenden erſten Januar eintreten. Jedenfalls iſt der Termin, zu welchem die Befreiung eintreten ſoll und von wo ab daher das Ablöſungscapital zu verzinſen iſt, in dem Ablöſungsvertrage auszudrücken.

§. 109.

Fortſetzung.

Gleichwohl können ſchon von dem Zeitpuncte an, zu welchem der Ablöſungsantrag dem Provocaten durch die Behörde mitgetheilt iſt, Veränderungsgebühren nicht mehr gefordert, und das Heimfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Dagegen hat der Pflichtige die Zinſen zu 4 vom Hundert für das den Veränderungsgebühren entſprechende Ablöſungscapital für den Zeitraum von der Mittheilung des Ablöſungsantrages bis zum Eintritte der Befreiung von der Laſt bei dieſem Eintritte baar zu zahlen.

§. 110.

3. Fortbeſtehen der bäuerlichen Verhältniſſe.

In Anſehung aller bäuerlichen Grundſtücke bleiben, ungeachtet des vollen und freien Eigenthums der Beſitzer im Uebrigen, aus Gründen des auf der Erhaltung ihres Beſtandes beruhenden allgemeinen Wohls, die bisherigen Rechte über Erbfolge, Erbtheilungen, Abfindungen, Altheil, Interimswirthſchaft, Untheilbarkeit der Höfe und Pertinenzverhältniſſe, Vereinigung mehrerer Bauerhöfe, Beſtätigung der Verträge u. ſ. w., wenngleich der urſprüngliche Grund dieſer Rechte weggefallen iſt, auch nach Ablöſung der Reallaſten, namentlich der Dienſte, in voller Kraft.

§. 111.

4. Fortbeſtehen der Steuerverhältniſſe.

Bis zu einer anderweiten allgemeinen Regulirung des Steuerweſens behält es einſtweilen auch für die durch die

Digitized by Google

Ablösung von Reallasten befreieten Grundstücke bei den Steuern, welche bisher davon entrichtet wurden, sein Bewenden. Die von dem abgelöseten Rechte bisher und bis zur Ablösung von dem Berechtigten gezahlten öffentlichen Abgaben, welche dem Pflichtigen vergütet sind (§. **33.** № **1**), gehen auf diesen über.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 112.

1. Ablösungscapitale.

a. Deren Sicherheit.

Das nicht sofort bei dem Geschäftsabschlusse berichtigte Ablösungscapital nebst Zinsen haftet, dafern es gehörig in das Hypothekenbuch eingetragen ist, auf den von der Reallast, für welche es eingetreten ist, befreieten Grundstücke oder Gute als Grundlast. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Berechtigte das Capital bei dem Pflichtigen stehen gelassen, oder ob ein Dritter dasselbe zur Abfindung des Berechtigten hergeliehen hat, vorausgesetzt, daß

a. der letzterwähnte Umstand in der Schuldverschreibung ausdrücklich bemerkt, und
b. die unmittelbar von dem Herleiher an den Berechtigten geleistete Zahlung behuf Ablösung der Reallast durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen ist.

Es versteht sich, daß das Ablösungscapital die ihm hiernach gebührende rechtliche Eigenschaft auch bei nachfolgenden Cessionen behält.

§. 113.

Fortsetzung.

Steht das befreiete Grundstück oder Realrecht zu einem dem Pertinenzverbande unterworfenen Gute in dem Verhältnisse eines untrennbaren Zubehörs, so wird das Ablösungscapital als auf dem ganzen Umfange dieses Gutes haftend betrachtet.

Digitized by Google

§. 114.

b. Vorzug im Concurse.

Bei entstandenem Concurse wird der Inhaber des Ablösungscapitals auf seine Anmeldung mit diesem und den darauf von zwei Jahren vor Ausbruch des Concurses rückständigen und den während des Concurses laufenden Zinsen in Ansehung des dafür verhafteten Gegenstandes unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben befriedigt, und allen übrigen Gläubigern, selbst denjenigen, welche Erbgelder oder Abfindungen zu fordern haben, vorgesetzt. — Unter den Ablösungscapitalen selbst aber und deren ebengedachten Zinsen geht

1) das des Zehntberechtigten allen andern vor. Die Capitale mehrerer Zehntherren stehen in Ansehung der Grundstücke, auf welchen ihre Berechtigungen neben einander haften, oder des Hofes, zu welchem die Grundstücke gehören, einander gleich;
2) hierauf folgt das Capital des Dienstherrn, oder der mehreren Dienstherren desselben Hofes, und endlich
3) die übrigen Ablösungscapitale, welche alle unter einander gleichen Rang genießen.

Diese gesetzlich bestimmte Erstigkeit und Reihefolge tritt ein ohne Rücksicht auf die Zeit der erfolgten Ablösung und Eintragung in das Hypothekenbuch; sie findet aber keine Anwendung auf die aus den Ablösungen vor Bekanntmachung dieses Gesetzes herrührenden Ablösungscapitale.

§. 115.

Fortsetzung.

Haften jedoch Allodificationscapitale, oder Capitale, mit welchen Allodificationszinsen abgelöset worden, oder solche Zinsen selbst auf den durch Ablösung befreieten Gütern, Grundstücken oder Realrechten, so stehen dieselben den im vorigen §. unter 3. erwähnten Capitalien gleich,

Digitized by Google

werden auch, falls die allodificirten Grundstücke oder Realrechte zu einem andern Hofe im Pertinenzverbande stehen, als auf dem ganzen Umfange dieses Hofes haftend betrachtet.

§. 116.

c. Zahlungszeit.

Das Ablösungscapital selbst, welches bis zur Zahlung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen ist, kann der Berechtigte, falls er selbst auf Ablösung angetragen hat, erst nach fünf Jahren, falls der Pflichtige auf Ablösung angetragen hat, erst nach drei Jahren, von dem Anfange des Zinsenlaufes angerechnet, und zwar auch dann nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung, verlangen. Innerhalb dieses Zeitraums aber ist der Pflichtige befugt, entweder durch eine sofort beim Abschlusse des Vertrages abzugebende Erklärung, oder nachher durch halbjährige Vorauskündigung sich Zahlungstermine zu setzen, welche indeß, dafern nicht der Berechtigte in eine Abweichung willigt, immer auf Johannis oder Weihnachten, und auf Abträge von mindestens 100 ℔ bestimmt sein müssen.

§. 117.

Fortsetzung.

Bleibt der Schuldner mit einer versprochenen Abschlagszahlung einen Monat, oder mit den Zinsen drei Monate im Rückstande, oder wird das Grundstück verkauft, so ist der Gläubiger befugt, das ganze Capital oder dessen Rest sofort zu kündigen, und in den beiden ersten Fällen nach 3 Monaten, im Falle des Verkaufes nach 6 Monaten die Zahlung zu verlangen.

2. Abtretung von Grundstücken.

§. 118.

a. Abgetretene Grundstücke.

Ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§. 36)

Digitized by Google

ſtatt des Ablöſungscapitals dem Berechtigten ein Grundſtück abgetreten, ſo bleiben auf dieſem die darauf beſonders ruhenden Laſten (z. B. Zehnten, Dienſtbarkeiten) haften, und gehen auf den Erwerber mit über. Diejenigen Belaſtungen aber, welche auf dem Grundſtücke nur vermöge deſſen Verbindung mit dem bisherigen Hauptgute hafteten (z. B. Dienſte, auch wohl Zinſen), gehen nicht über, ſondern bleiben auf dem Hauptgute des abtretenden Pflichtigen.

§. 119.

b. Verkauf von Grundſtücken.

Ein gleiches findet Statt, wenn behuf Abtragung des Ablöſungscapitals unter den geſetzlichen Erforderniſſen ein Grundſtück verkauft iſt. Haftete das Grundſtück mit für die abgelöſete Reallaſt, ſo wird das Eigenthum dem Käufer nicht eher übertragen, als bis eine dem Kaufpreiſe gleichkommende Summe auf das Ablöſungscapital abbezahlt, und von der auf das belaſtete Gut eingeſchriebenen Hypothekſchuld gelöſcht iſt.

II. Wirkungen des Ablöſungsgeſchäfts gegen Dritte.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 120.

1. Grundſatz.

Dritte Betheiligte haben zwar weder das Recht der Ablöſung zu widerſprechen (§. 28), noch bei dem Verfahren, inſofern daſſelbe durch die geſetzlich beſtimmten Behörden geleitet oder gebilligt iſt, zugezogen zu werden; es verbleiben ihnen aber im Allgemeinen auch nach der Ablöſung alle Rechte, welche ihnen an dem befreieten Grundſtücke oder an dem Gegenſtande der Ablöſung bisher gebührten, und zwar dergeſtalt, daß dieſe letztern Rechte auf die für das abgelöſete Recht gegebene Entſchädigung, ſie beſtehe, worin ſie wolle, übergehen, und der Empfänger

Digitized by Google

derselben in der freien Disposition darüber eben den Beschränkungen unterworfen bleibt, welchen er hinsichtlich des abgelöseten Rechts unterworfen war.

§. 121.

2. Anfechtung des Ablösungsgeschäfts durch Dritte.

Das Ablösungsgeschäft selbst können dritte Betheiligte einzig und allein in dem Falle anfechten, wenn die Parteien, um sie zu verkürzen, betrüglich verfahren haben sollten.

§. 122.

3. Verfahren behuf Sicherung Dritter und der Parteien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Separationsbehörden sollen die betheiligten Dritten thunlichst zu ermitteln suchen, und Sorge tragen, daß deren Rechte nicht gefährdet werden.

Außerdem soll den Parteien gestattet sein, sich gegen die Ansprüche unbekannter Dritter durch Edictalladungen sicher zu stellen, und wo dieselben dieses Verfahren nicht einschlagen, soll durch öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Ablösung den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

§. 123.

B. Edictalladung.

Den Interessenten steht es frei, nach Beendigung des Ablösungsgeschäfts, und vor dessen Bestätigung bei der Separationsbehörde auf Vorladung unbekannter dritter Betheiligter anzutragen. Die Behörde wird darauf durch eine öffentliche, ein Mal in die hiesigen Anzeigen einzurückende Citation die dritten Betheiligten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu einem wenigstens auf drei Monate hinauszusetzenden Termine, bei Strafe des Ausschlusses, vorladen. Die Präclusion tritt mit Beendigung des Termins von selbst ein, und eine Restitution ist bis zur Ausführung des Geschäfts und gegen Erstattung der

Digitized by Google

Kosten aus erheblichen Gründen zwar zulässig, gegen den bestätigten Receß jedoch nur aus solchen Gründen, aus welchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges, durch Rechtsmittel nicht mehr anzufechtendes Erkenntniß rechtlich gestattet ist.

§. 124.

C. Oeffentliche Bekanntmachung.

Haben die Interessenten nicht auf Edictalladung angetragen, so soll die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission die bestätigten Ablösungen binnen einem Vierteljahre nach geschehener Eintragung in die Hypothekenbücher öffentlich bekannt machen.

Diese Bekanntmachungen sind ein Mal in die hiesigen Anzeigen einzurücken, und müssen die bestimmte Bezeichnung der Parteien des belasteten und berechtigten Gutes, der abgelöseten Last, des Betrages der Entschädigung an Capital, Grundstücken oder Rechten, und endlich das Präjudiz enthalten, daß nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Insertion der Bekanntmachung an:

1) dritte Betheiligte das Ablösungsgeschäft überall nicht mehr anfechten;
2) deren Rechte an der abgelöseten Last oder der Entschädigung für dieselbe gegen den Pflichtigen nicht mehr geltend gemacht werden können, und
3) die auf einer gegebenen Landabfindung ruhenden, der Eintragung nicht bedürfenden, gesetzlichen Hypotheken erlöschen.

Diese Präjudize treten mit dem Ablaufe eines Jahres von selbst in Kraft, und findet eine Restitution dagegen in keinem Falle Statt.

Diese Bekanntmachung ist jedoch in den Fällen, wo die Herzogl. Cammer oder der Kloster- und Studienfonds die Berechtigten sind, außer wenn eine Landabfindung gegeben worden, nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 125.

4. Befreiung des Pflichtigen von den Ansprüchen Dritter.

a. Bei Capitalzahlung.

Der ablösende Pflichtige wird von allen und jeden Ansprüchen dritter Betheiligter in Beziehung auf die abgelöste Reallast, und das dafür festgesetzte Ablösungscapital jeden Falls und selbst vor erfolgter Präclusion und vor Ablauf eines Jahres nach Publication des Ablösungsgeschäfts (§. **122**) dadurch frei, daß er einen gerichtlichen Termin zur Auszahlung des Ablösungscapitales erwirkt, zu demselben alle, welche Ansprüche zu haben glauben, und zwar dem Gerichte bekannte Betheiligte speciell, unbekannte aber, falls weder bereits deren Präclusion erfolgt, noch nach geschehener Bekanntmachung des Ablösungsgeschäfts ein Jahr verflossen ist, edictaliter unter Androhung des Ausschlusses, vorladen läßt, und in dem Termine entweder das Capital an den Berechtigten zahlt, oder bei entstehendem Widerspruche solches gerichtlich deponirt, es sei denn, daß das Ablösungsgeschäft selbst schon vorher gerichtlich angefochten wäre, oder in dem Termine noch angefochten werden könnte und angefochten würde (§. **121**).

§. 126.

Fortsetzung.

Ist die erste Abschlagszahlung vor Gericht und nach Vorladung der dritten Betheiligten geschehen, so bedarf es bei fernern Abschlagszahlungen zur vollständigen Befreiung des Pflichtigen nur der Specialvorladung derjenigen Dritten, welche solche bei der ersten Vorladung verlangt haben, hat aber Niemand die fernere Zuziehung verlangt, so bedarf es der Zahlung vor Gericht überhaupt nicht mehr.

Digitized by Google

§. 127.

b. Bei Abtretung von Grundstücken und Rechten.

Hat der Pflichtige dem Berechtigten Grundstücke oder Rechte abgetreten, so ist er aller und jeder Verhaftung gegen Dritte mit der Abtretung sofort überhoben, es sei denn daß der Ablösungsvertrag selbst gerichtlich angefochten würde. (§. 121.)

§. 128.

5. Verhältnisse des Berechtigten.

Der Berechtigte bleibt auch nach Ablauf eines Jahres nnd nach gänzlicher Befreiung des Pflichtigen von den Ansprüchen Dritter, welchen Rechte in Beziehung auf die abgelöfete Berechtigung zustehen, diesen verhaftet, und sie können ihre Rechte auch an den Entschädigungsgegenständen verfolgen, insofern sie nicht auf den Grund einer Edictalcitation mit ihren Ansprüchen gehörig präcludirt, oder ihre Rechte nach den Bestimmungen des §. 124 erloschen sind.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Lehns- und Fideicommißnachfolger, Gutsherrn u. s. w.

§. 129.

a. Des Berechtigten.

Zur Sicherung des Lehnsherrn, des Gutsherrn, der Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger und Agnaten, imgleichen des Wiederkaufsberechtigten und des antichretischen Schuldners soll deren an der abgelöseten Gerechtsame bestandenes, auf den Gegenstand der Entschädigung übergehendes Anrecht, bei dem Ablösungscapitale, den abgetretenen Grundstücken oder Realrechten in dem Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 130.

Fortsetzung.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten dritten

Digitized by Google

Betheiligten können indeß der Verwendung des Ablösungscapitals oder der für die veräußerten Grundstücke oder Gerechtsame eingehenden Kaufgelder zu folgenden Zwecken nicht widersprechen:

1) zur Deckung eines durch die Ablösung selbst entstandenen Capitalbedarfes, z. B. zu Bauten, wenn und so weit derselbe durch die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission festgesetzt ist; in diesem Falle nehmen die gemachten Verbesserungen die rechtlichen Eigenschaften der abgelöseten Last an;
2) zur Ablösung von Lasten, welche auf der Besitzung des Berechtigten haften;
3) zur Abtragung von Schulden, insofern und insoweit sie dafür nicht bloß subsidiarisch, sondern gleich dem Schuldner selbst zu haften rechtlich verbunden sind;
4) zum Ankaufe von Grundeigenthum, dessen Werth nach einer Schätzung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission dem verwendeten Capitale entspricht, und auf welches an der Stelle des abgelöseten Rechts die Gerechtsame jener dritten Betheiligten übergehen;
5) zur Belegung beim Leihhause, wenn in der auszustellenden Obligation die hinsichtlich des Dispositionsrechts des Inhabers über das Capital bestehende Beschränkung bemerkt wird.

Treten die unter **1** und **2** erwähnten Fälle nicht ein, so können die betheiligten Dritten verlangen, daß die Gelder vor allen andern zur Tilgung der unter **3** erwähnten Schulden verwendet werden.

§. 131.

Fortsetzung.

Sind die im vorigen Paragraphen unter **1** bis **3** aufgeführten Fälle nicht vorhanden, so steht es dem Inha-

Digitized by Google

ber der abgelöseten Berechtigung frei, an die Stelle der empfangenen Entschädigung ihm gehörende fruchttragende Allodialstücke zu setzen, deren Werth nach der Schätzung der Herzogl. Oeconomiecommission dem Werthe der Entschädigung entspricht, wogegen ihm dann diese zur freien Disposition bleibt.

§. 132.

Fortsetzung.

Der Inhaber eines Lehn-Fideicommissgutes oder sonstigen erblichen Rechts, so wie der Besitzer eines auf Wiederkauf oder antichretisch ausgethanen Grundstücks, kann aus dem Grunde, daß eine ihm zustehende Berechtigung abgelöset ist, weder eine Entschädigung oder Gewährleistung von dem Obereigenthümer oder Eigenthümer oder Agnaten, noch eine Verminderung der diesen zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, noch eine Herabsetzung der seinen Miterben ausgesetzten Erbgelder, Abfindungen, Leibzuchten, Lehnstammgelder oder sonstigen Leistungen verlangen.

§. 133.

b. Des Pflichtigen.

Löset der Inhaber eines Fideicommmisses, Lehnes oder sonst erblich verliehenen Gutes, imgleichen der Besitzer eines auf Wiederkauf oder antichretisch ausgethanen Grundstücks auf demselben haftende Lasten ab, so kann er die auf die Ablösung aus seinem Vermögen verwendeten Summen in allen Fällen, wo ein Ersatz von Meliorationen Statt hat, insonderheit bei einer Separation des Lehns vom Erbe, ersetzt verlangen.

§. 134.

Fortsetzung.

In keinem Falle kann ein Pflichtiger wegen der erfolgten Ablösung auf Gewährleistung, Entschädigung oder Verminderung der von ihm zu entrichtenden sonstigen gutsherrlichen Abgaben und Reallasten, der bereits festgesetzten

Digitized by Google

Abfindungen, Erbgelder, Leibzuchten, Lehnstammgelder oder sonstigen Leistungen Anspruch machen.

2. Realgläubiger.

§. 135.

Haftet eine abgelöfete Berechtigung für eine hypothekarische oder sonstige dingliche Schuld (als Leibzuchten, Erbgelder, Abfindungen, Lehnstämme u. s. w.), so bleiben dem Gläubiger bei und nach der Ablösung nicht nur alle ihm sonst zustehenden rechtlichen Sicherungsmittel, sondern es wird ihm auch hiermit ausdrücklich gestattet, sowohl bei dem Ablösungscapitale eine die Disposition über selbiges beschränkende Bemerkung, als auch, falls sein Schuldner Grundstücke oder Rechte als Entschädigung empfing, auf diese sein Forderungsrecht eintragen zu lassen. Dagegen können die hypothekarischen Gläubiger, sowohl des Berechtigten als des Pflichtigen, wegen der erfolgten Ablösung eine Zahlung der Schuld vor der Verfallzeit nicht verlangen, und die an dem pflichtig gewesenen Gute zu Leibzuchten, Abfindungen, Erbgeldern und Lehnstämmen bereits Berechtigten, haben wegen der Statt gehabten Ablösung keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Forderungen.

3. Pachtverhältnisse.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 136.

a. Besondere Verabredungen.

Das in einem Pachtvertrage gegebene Versprechen, daß eine Ablösung nicht Statt haben solle, ist zwar wirkungslos; sind jedoch über die Folgen der Ablösung in dem Pachtvertrage besondere Verabredungen zwischen dem Verpächter und Pächter getroffen, so hat es bei diesen sein Bewenden, und nur in Ermangelung derselben treten die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 137.

b. Benachrichtigung des Pächters.

Der Verpächter ist in allen Fällen schuldig, binnen

Digitized by Google

4 Wochen nach erfolgtem Antrage auf Ablösung von diesem, und binnen 4 Wochen nach der Bestätigung des Ablösungsgeschäfts von dessen Inhalte dem Pächter Kenntniß zu geben. Versäumt er dieß, so ist der Pächter nicht verbunden, sich mit der in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Entschädigung zu begnügen, sondern er kann solche, wie sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergiebt, verlangen.

§. 138.

c. Kündigungsrecht des Pächters.

Glaubt der Pächter bei der in den folgenden Paragraphen gesetzlich bestimmten Entschädigung sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

Er muß indeß innerhalb dreier Monate, nachdem ihm der Ablösungsreceß mitgetheilt ist, von dem Kündigungsrechte bei Verlust desselben Gebrauch machen, und kann in jedem Falle das Pachtgut erst am Ende des Wirthschaftsjahrs zurückgeben, in welchem dasselbe in derselben Feldfolge ist, wie bei der Annahme. Dieses Kündigungsrecht fällt weg, wenn nach dem Urtheile der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission das abgelöste Recht im Verhältnisse zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine erhebliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entsteht.

2. Besondere Bestimmungen.

§. 139.

A. Bei verpachteten Berechtigungen.

a. Aufhebung der Pacht ohne Entschädigung.

Ist das abgelöste Recht für sich allein verpachtet, so wird der Pachtvertrag durch die Ablösung ohne alle Entschädigung aufgehoben.

Digitized by Google

§. 140.

b. Maßstab der Entschädigung.

Ist das abgelöste Recht in Verbindung mit andern Gegenständen verpachtet, so ist der Pächter schuldig, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sich mit der Entschädigung zu begnügen, welche der Berechtigte erhält.

§. 141.

Fortsetzung.

Erfolgt die Ablösung durch Capitalzahlung, so muß der Verpächter dem Pächter jährlich vier vom Hundert des Ablösungscapitals vergüten; sollten aber diese Zinsen geringer sein, als die dem Ablösungsgegenstande entsprechende jährliche Pachtsumme, so ist ihm diese abzusetzen. Wenn ein Theil oder das Ganze des Capitals zu landwirthschaftlichen Einrichtungen, welche durch die Ablösung nothwendig werden, erforderlich ist, so fällt die Vergütung für diesen Betrag hinweg; der Pächter benutzt aber für die Dauer der Pacht diese Einrichtungen unentgeldlich.

§. 142.

Fortsetzung.

Besteht die Entschädigung in Grundstücken oder einer Gerechtsame, so hängt es von dem Pächter ab, ob er solche übernehmen, oder als Entschädigung vier vom Hundert des Ablösungscapitals verlangen wolle. Uebernimmt er die Grundstücke oder die Gerechtsame, so hat er außerdem auf eine Entschädigung nicht Anspruch, und muß sämmtliche auf demselben haftende Lasten tragen.

§. 143.

Fortsetzung.

Wird in Folge von Dienstablösungen die Vermehrung des Inventars erforderlich, so kann der Pächter entweder das Fehlende auf seine Kosten anschaffen, oder fordern, daß der Verpächter ihm gegen genügende Sicherheit das zur Anschaffung des fehlenden Inventars erforderliche Capital

Digitized by Google

vorleihe, welches er sodann hiezu zu verwenden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen hat. In beiden Fällen ist er gehalten, das vermehrte Inventar bei Rückgabe der Pacht gegen die Taxe zu übergeben.

§. 144.

Fortsetzung.

Bringt der Verpächter bei der Ablösung eine auf seinem Grundstücke ruhende Last zur Abrechnung, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er diesen nach den §. 141 gegebenen Bestimmungen entschädigen.

Gereicht indeß diese Abrechnung auch dem Pächter zum Vortheil, so ist in jedem einzelnen Falle durch Herzogl. Landes-Oeconomiecommission zu ermäßigen, ob und inwieweit der Pächter sich für entschädigt zu halten habe.

§. 145.

B. Bei verpachteten belasteten Gütern.

Ist das belastete Gut verpachtet und die abgelöste Last von dem Pächter übernommen, so muß derselbe

1) falls die Ablösung durch Capitalzahlung erfolgt, vier vom Hundert des Ablösungscapitals dem Verpächter jährlich als Vergütung zahlen;
2) falls aber die Ablösung durch Abtretung von Grundstücken bewirkt wird, ist in jedem besondern Falle der hieraus für den Pächter entstehende Nachtheil gegen den ermittelten Jahreswerth der abgelöseten Leistung zu compensiren, und danach der Ersatz zu bestimmen.

§. 146.

Fortsetzung.

Wenn eine Last des verpachteten Gutes durch Abrechnung eines demselben zustehenden Rechts abgelöset wird, und der Pächter sowohl die Last zu tragen, als das Recht zu nutzen hatte, so fällt alle Entschädigung weg. Hat der Pächter das Recht nicht genutzt, so hat er vier vom Hundert des Capitalwerthes der abgelöseten Last an den Ver-

Digitized by Google

pächter, so wie dieser ihm eine gleiche Entschädigung zu zahlen, falls er die Last trug, der Pächter aber das Recht nutzte.

§. 147.

Fortsetzung.

Hat der Pächter endlich die abgelöste Last nicht übernommen, und die Ablösung erfolgt durch Land, so ist der dem Pächter daraus erwachsende Nachtheil speciell zu ermitteln, und von dem Verpächter zu ersetzen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **20.** December **1834.**

Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Titel I.

Von den Rechten auf Ablösung.

Abschnitt 1.

Ablösbare Rechte.

I. Allgemeiner Grundsatz. §. 1.
II. Nicht ablösbare Rechte. §. 2.
III. Von der Ablösung ausgenommene Rechte. §. 3.
IV. Nicht unter den Umfang dieses Gesetzes gehörende Rechte. §. 4.
V. Neue Belastungen. §. 5.
VI. Verbot der Erwerbung neuer Dienste und Zehnten. §. 6.

Abschnitt 2.

Zur Ablösung berechtigte Personen.

I. Gegenseitigkeit des Ablösungsrechtes. §. 7.
II. Legitimation zum Ablösungsgeschäfte.
1. Allgemeine Bestimmung. §. 8.
Fortsetzung. §. 9.
2. Besondere Bestimmungen.
A. Streitige Rechte. §. 10.
B. Gemeinschaftliche und solidarische Rechte. §. 11.
Fortsetzung. §. 12.
a. Erste Ausnahme. §. 13.

Digitized by Google

Fortsetzung. §. 14.
b. Zweite Ausnahme. §. 15.
c. Abstimmung bei gemeinschaftlichen und solidarischen Lasten. §. 16.
Fortsetzung. §. 17.
Fortsetzung. §. 18.
C. Legitimation nicht vollständig dispositionsfähiger Personen.
a. Fälle der Zustimmung. §. 19.
b. Fälle der Ermächtigung. §. 20.
c. Fälle der Vertretung. §. 21.
d. Anwendung obiger Grundsätze auf die Provocaten. §. 22.

Abschnitt 3.

Wirksamkeit des Ablösungsrechtes.

1) Hinsichtlich verschiedenartiger Lasten. §. 23.
Fortsetzung. §. 24.
2) Entgegenstehender Rechtstitel. §. 25.
a. Ausnahme 1. §. 26.
b. Ausnahme 2. §. 27.
3. Der Rechte Dritter. §. 28.
4. Nach erfolgtem Antrage. §. 29.

Titel II.

Von der Entschädigung des Berechtigten.

Abschnitt 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Entschädigungsmaßstab. §. 30.
2. Ermittelung des Reinertrages. §. 31.
Fortsetzung. §. 32.

Digitized by Google

Fortsetzung. §. 33.
3. Betrag der Entschädigung. §. 34.
4. Art der Entschädigung. §. 35.
Fortsetzung. §. 36.
5. Aufhebung der Berechtigung ohne Entschädigung. §. 37.
6. Wahlrecht bei verschiedenen Entrichtungsarten. §. 38.

Abschnitt 2.

Besondere Bestimmungen.

I. Feste Geldabgaben. §. 39.
Fortsetzung. §. 40.
II. Feste Natural-Abgaben.
1. Begriff. §. 41.
2. Ermittelung des Ertrages. §. 42.
3. Absatz für Erhebung und Verwerthung. §. 43.
4. Längere als einjährige Hebungstermine. §. 44.
III. Meierzinsen.
1. Betrag des Meierzinses. §. 45.
2. Remissionen. §. 46.
Fortsetzung. §. 47.
Fortsetzung. §. 48.
3. Schätzung des Meierrechtes. §. 49.
4. Beschränkung der Untersuchungen der Kräfte der Meierhöfe. §. 50.
IV. Zufällige Abgaben.
1. Begriff. §. 51.
2. Entschädigungsgrundsätze. §. 52.
A. Bei Veränderungsgebühren.
a. Verschiedene Fälle.
b. Betrag der Gebühren. §. 53.
c. Jährlicher Ertrag. §. 54.
Fortsetzung. §. 55.
Fortsetzung. §. 56.

Digitized by Google

B. Bei andern zufälligen Abgaben. §. 57.
C. Bei allen zufälligen Abgaben. §. 58.
3. Aufhebung zufälliger Abgaben ohne Entschädigung. §. 59.
V. Zehnten.
1. Fruchtzehnten.
A. Begriff. §. 60.
B. Arten der Abschätzung. §. 61.
C. Abschätzung des Natural-Ertrages.
a. Des Zehnten von bestimmten Früchten. §. 62.
b. Des Zehnten von allen Früchten. §. 63.
c. Grundlage der Abschätzung. §. 64.
d. Separate Abschätzung der Länderei der Einzelnen. §. 65.
e. Ermittelung des Ertrages. §. 66.
f. Absatz für Erhebungs- und Verwerthungskosten. §. 67.
D. Abschätzung nach dem Pachtgelde. §. 68.
2. Fleischzehnten.
a. Abschätzung. §. 69.
b. Beitragsfuß. §. 70.
VI. Dienste.
1. Ablösung des Rechts auf Naturaldienste.
a. Ermittelung des Umfangs der Dienstpflicht. §. 71.
b. Verschiedene Arten der Dienste. §. 72.
Fortsetzung. §. 73.
c. Schätzung des Dienstes.
a. Nach der Naturalleistung. §. 74.
Fortsetzung. §. 75.
Fortsetzung. §. 76.
b. Nach dem Dienstgelde. §. 77.
Fortsetzung. §. 78.
Fortsetzung. §. 79.
d. Besondere Arten des Dienstes. §. 80.

Digitized by Google

c. Capitalisirung des ermittelten Werthes. §. 81.
f. Repartition der Entschädigung. §. 82.
2. Ablösung des feststehenden Dienstgeldes. §. 83.
3. Aufhebung des belegten Dienstes. §. 84.
4. Aufhebung des Häuslingsdienstes nnd Schutzgeldes.
a. Aufhebung und Uebernahme der Entschädigung vom Staate. §. 85.
b. Entschädigungsgrundsätze. §. 86.
Fortsetzung. §. 87.

Abschnitt 3.

Von der Ausmittelung des Umfanges der abzulösenden Lasten und der Normalpreise.

I. Ausmittelung des Umfanges der Lasten.
1. Edition der Urkunden. §. 88.
Fortsetzung. §. 89.
2. Vorbereitende Ermittelung des Besitzstandes. §. 90.
II. Ausmittelung der Normalpreise.
1. Allgemeine Bestimmungen. §. 91.
2. Kreis-Commissionen.
a. Deren Zweck und Zusammensetzung. §. 92.
b. Deren Verfahren. §. 93.
3. Preise der Naturalien.
a. Normal-Getreidepreise. §. 94.
b. Preise anderer Naturalien. §. 95.
c. Strohpreise. §. 96.
d. Preis sackfälliger Zinsen. §. 97.
e) Regulirung des Getreide-Gemäßes. §. 98.
4. Preise der Dienste.
a. Preisbezirke und allgemeine Grundsätze. §. 99.
b. Nähere Bestimmungen. §. 100.

Digitized by Google

Titel III.

Von dem Ablösungsgeschäfte und dessen Wirkungen.

Abschnitt 1.

Das Ablösungsgeschäft.

1. Allgemeine Bestimmung. §. 101.
2. Bestätigung des Geschäftes. §. 102.
3. Eintragungen im Hypothekenbuche. §. 103.
   Fortsetzung. §. 104.
4. Klagbarkeit des Ablösungsgeschäftes. §. 105.
5. Anfechtung des Geschäftes von Seiten der Parteien. §. 106.

Abschnitt 2.

Wirkungen des Ablösungsgeschäftes.

I. Unter den Parteien.
   A. Allgemeine Bestimmungen.
      1. Erwerbuug des freien Eigenthums. §. 107.
      2. Zeitpunkt der Befreiung. §. 108.
         Fortsetzung. §. 109.
      3. Fortbestehen der bäuerlichen Verhältnisse. §. 110.
      4. Fortbestehen der Steuerverhältnisse. §. 111.
   B. Besondere Bestimmungen.
      1. Ablösungscapitale.
         a. Deren Sicherheit. §. 112.
            Fortsetzung. §. 113.
         b. Vorzug im Concurse. §. 114.
            Fortsetzung. §. 115.
         c. Zahlungszeit. §. 116.
            Fortsetzung. §. 117.
      2. Abtretung von Grundstücken.
         a. Abgetretene Grundstücke. §. 118.
         b. Verkauf von Grundstücken. §. 119.

Digitized by Google

II. Wirkung des Ablösungsgeschäftes gegen Dritte.
A. Allgemeine Bestimmungen.
1. Grundsatz. §. 120.
2. Anfechtung des Ablösungsgeschäfts durch Dritte. §. 121.
3. Verfahren behuf Sicherung Dritter und der Parteien. §. 122.
a. Allgemeine Bestimmungen.
b. Edictalladung. §. 123.
c. Oeffentliche Bekanntmachung. §. 124.
4. Befreiung des Pflichtigen von den Ansprüchen Dritter.
a. Bei Capitalzahlung. §. 125.
Fortsetzung. §. 126.
b. Bei Abtretung von Grundstücken. §. 127.
5. Verhältnisse des Berechtigten. §. 128.
B. Besondere Bestimmungen.
1. Lehn- und Fideicommiß-Nachfolger, Gutsherren ꝛc.
a. Des Berechtigten. §. 129.
Fortsetzung. §. 130.
Fortsetzung. §. 131.
Fortsetzung. §. 132.
b. Des Pflichtigen. §. 133.
Fortsetzung. §. 134.
2. Realgläubiger. §. 135.
3. Pachtverhältnisse.
1. Allgemeine Verhältnisse.
a. Besondere Verabredungen. §. 136.
b. Benachrichtigung des Pächters. §. 137.
c. Kündigungsrecht des Pächters. §. 138.
2. Besondere Bestimmungen.
A. Bei verpachteter Berechtigung.
a. Aufhebung der Pacht ohne Entschädigung. §. 139.
b. Maßstab der Entschädigung. §. 140

Digitized by Google

Fortsetzung. §. 141.
Fortsetzung. §. 142.
Fortsetzung. §. 143.
Fortsetzung. §. 144.
B. Bei verpachteten belasteten Gütern. §. 145.
Fortsetzung. §. 146.
Fortsetzung. §. 147.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 31. December 1834.

(21.) Gesetz, die zur Abtragung der Ablösungs-Capitalien bei den Herzogl. Leihhaus-Anstalten zu beschaffenden Anlehne betreffend.
D. D. Braunschweig, den 20. Decbr. 1834.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um den Grundeigenthümern die Herbeischaffung der Geldmittel zur Abtragung der für abgelöste Grundlasten und Leistungen festgesetzten Capitalien zu erleichtern, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich zu bestimmen.

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer und erbliche Nutzungsberechtigte, welcher die Abtragung eines, nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes ermittelten, oder des aus einem von der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission bestätigten Vertrage sich ergebenden Ablösungscapitals aus eigenem Vermögen zu beschaffen außer Stande sich befindet, soll berechtigt sein, das dazu erforderliche Capital aus Herzogl. Leihhauscasse darlehnsweise in Empfang zu nehmen, insofern die abgelöste Last zu denen gehört, bei welchen die Ablösungsordnung die Gegenseitigkeit des Provocationsrechts bestimmt.

§. 2.

Die desfallsigen Anträge sind, nebst den, über die geschehene Ablösung lautenden Documenten, entweder bei Her-

Digitized by Google

zogl. Leihhauscommission selbst, oder bei den Herzogl. Leihhausanstalten zu Holzminden, Blankenburg und Helmstedt, oder aber bei dem betreffenden Herzogl. Stadtgerichte oder Amte zu übergeben, und zwar 4 Wochen vor dem nach §. 125 der Ablösungsordnung zur Auszahlung des Capitals zu präfigirenden Termine, und soll in diesem Termine die Auszahlung des Capitals an den Berechtigten durch das Herzogl. Stadtgericht oder Amt erfolgen.

§. 3.

Das Leihhaus tritt durch diese Zahlung, wenn dieselbe auf die in der Ablösungs-Ordnung §. 112 vorgeschriebene Weise geschehen ist, ohne Weiteres in die Stelle des ursprünglichen Gläubigers und in die demselben gesetzlich zustehende Priorität. Die gerichtliche Confirmation der für das Herzogl. Leihhaus auszustellenden Schuld- und Pfandverschreibung ist nicht erforderlich.

§. 4.

Bei den zu errichtenden Anlehnsverträgen sollen, wenn nicht besondere erhebliche Rücksichten in einzelnen Fällen abweisende Bestimmungen erforderlich machen, nachstehende Bedingungen zum Grunde gelegt werden:

1) der Zinsfuß ist auf 4 vom Hundert und die Zinszahlung auf halbjährige Termine bestimmt;
2) neben den Zinsen ist ein Capitalabtrag zu leisten, welcher 1 Procent des ursprünglichen Ablösungscapitals jährlich betragen soll.
3) die Kündigungsfrist wird für die Schuldner auf 3 Monate, und für Herzogliche Leihhauscasse auf 6 Monate ohne Rücksicht auf den Ausstellungstag der Obligationen, festgesetzt;
4) im Falle aber der Schuldner mit der Bezahlung der Capitalzinsen und Abträge vier Wochen nach dem Fälligkeits-Termine im Rückstande bleibt, soll das Herzogl. Leihhaus zur Innehaltung einer Kündigungsfrist nicht

Digitized by Google

verpflichtet, vielmehr befugt sein, sofort das Executivverfahren wegen Capitals, Zinsen und Kosten gegen den Säumigen bei dem zuständigen Gerichte einzuleiten.

§. 5.

Um nun aber die Verpflichteten bei den mit dem Herzogl. Leihhause abzuschließenden Anlehnsverträgen noch mehr zu begünstigen, sollen die Schuldcapitale, so lange der Schuldner seinen obligationsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig nachkommt, und dringende, jedoch lediglich von dem Herzoglichen Staatsministerium zu ermessende Fälle ausgenommen, keiner Kündigung des Herzogl. Leihhauses unterworfen sein.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch alsdann ein, wenn das verpfändete Grundstück durch Verkauf in den Besitz und das Eigenthum eines Andern übergeht, an welchen Veränderungsfall die Abführung des Capitals unbedingt geknüpft sein soll, wenn Herzogl. Leihhaus auf desfallsigen Antrag sich nicht veranlasst findet, den neuen Besitzer als seinen Schuldner anzuerkennen.

Veränderungsfälle durch Erbgang sind dagegen auf den Darlehnsvertrag ohne Wirkung.

§. 6.

Es soll auch den Schuldnern nachgelassen sein, neben den regelmäßigen Capitalabträgen, entweder nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung, oder auch ohne alle Kündigung, Abtragszahlungen auf ihr Schuldcapital von jedem Betrage, jedoch nicht unter fünf Thaler, und zu jeder Zeit zu leisten. Wenn aber dieser Zahlung eine dreimonatige Kündigung nicht vorausgegangen ist, so tritt ein Absatz der Zinsen auf die gezahlte Abschlagssumme erst nach dem Ablaufe dieser Frist ein.

§. 7.

Ist das Ablösungscapital, zu dessen Tilgung das Leihhaus-Anlehn verwendet werden soll, an Herzogl. Cammer, oder an den vereinigten Kloster- und Studienfonds zu zahlen,

Digitized by Google

so wird diese Zahlung, nach vorgängig geschehener Ausstellung der Schuld- und Pfandverschreibung, unmittelbar von der Leihhauscasse an den Cammer- oder Kloster-Ablösungsfonds geleistet, und der Verpflichtete von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen den Berechtigten ohne Weiteres liberirt.

§. 8.

In dem obgedachten Falle soll auch der Verpflichtete die Befugniß haben, Leihhaus-Obligationen bis zu dem schuldigen Betrage bei dem Cammer- und Kloster-Ablösungsfonds in Zahlung zu geben.

§. 9.

Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen, welche auf Leihhaus-Anlehne der gedachten Art Bezug haben, sollen von Sportel- und Stempelabgaben befreiet sein.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Decbr. 1834.

Wilhelm, Herzog.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google